

## Einladung

zur 2. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Donnerstag, dem 17.12.2020, 18:00 Uhr

in der **Aula der Städtischen Realschule, Gillesweg 1, 52511 Geilenkirchen**

### Tagesordnung

#### I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Bürgermeisterin
2. Prüfung eines Einspruchs gegen die Gültigkeit der Wahl nach § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW  
Vorlage: 2075/2020  
Vorberatung: Wahlprüfungsausschuss, 24.11.2020
3. Besetzung der Gremien von Drittorganisationen  
Vorlage: 2094/2020
4. Nachbenennung eines sachkundigen Bürgers für den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung  
Vorlage: 2097/2020
5. Digitalisierung der Ratsarbeit und Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Geilenkirchen  
Vorlage: 2019/2020  
Vorberatung: Haupt- und Finanzausschuss, 25.11.2020
6. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen  
Vorlage: 2076/2020  
Vorberatung: Haupt- und Finanzausschuss, 25.11.2020
7. Neufassung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Geilenkirchen  
Vorlage: 2041/2020  
Vorberatung: Haupt- und Finanzausschuss, 25.11.2020
8. Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW  
Vorlage: 2098/2020

9. Beschlussfassung über die Bildung von Gewinnrücklagen in Betrieben gewerblicher Art (BgA) der Stadt Geilenkirchen für das Wirtschaftsjahr 2019  
Vorlage: 2096/2020
10. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2021 für die Abfallentsorgung  
Vorlage: 2051/2020  
Vorberatung: Haupt- und Finanzausschuss, 25.11.2020
11. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung  
Vorlage: 2092/2020
12. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2021 für Straßenreinigung und Winterdienst  
Vorlage: 2052/2020  
Vorberatung: Haupt- und Finanzausschuss, 25.11.2020
13. Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
Vorlage: 2093/2020
14. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2021 für die Abwasserbeseitigung  
Vorlage: 2056/2020  
Vorberatung: Haupt- und Finanzausschuss, 25.11.2020
15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalschlussbeiträgen in der Stadt Geilenkirchen  
Vorlage: 2049/2020
16. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2021 für das Bestattungswesen  
Vorlage: 2074/2020  
Vorberatung: Haupt- und Finanzausschuss, 25.11.2020
17. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung  
Vorlage: 2095/2020
18. Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2021  
Vorlage: 2102/2020
19. Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Geilenkirchen vom 15.12.1972; Aufnahme einer Eckgrundstücksvergünstigung  
Vorlage: 2059/2020  
Vorberatung: Haupt- und Finanzausschuss, 25.11.2020
20. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Geilenkirchen gemäß Beratung und Entscheidung der Vorlage 2059/2020  
Vorlage: 2072/2020

Vorberatung: Haupt- und Finanzausschuss, 25.11.2020

21. Beschluss des Straßen- und Wegekonzeptes gemäß § 8a KAG NRW  
Vorlage: 2038/2020  
Vorberatung: Umwelt- und Bauausschuss, 24.11.2020
22. Durchführung einer Einwohnerversammlung bezüglich der Umgestaltung des Quartiersplatzes in der Fliegerhorstsiedlung  
Vorlage: 2071/2020  
Vorberatung: Umwelt- und Bauausschuss, 24.11.2020
23. Erneuerung der Skateanlage im Wurmauenpark  
Beschlussfassung über die Fortführung der Planung und Beantragung von Fördermitteln aus dem "Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten"  
Vorlage: 2101/2020
24. Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Geilenkirchen (Gewerbegebiet Niederheid) hinsichtlich der Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen und weiterer Festsetzungen  
Vorlage: 2021/2020  
Vorberatung: Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, 26.11.2020
25. Befreiung von den Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 59 der Stadt Geilenkirchen (Lindern, Neue Linner) hinsichtlich der Überschreitung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche  
Vorlage: 2035/2020  
Vorberatung: Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, 26.11.2020
26. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 6, 2. Änderung der Stadt Geilenkirchen hinsichtlich der Überschreitung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche  
Vorlage: 2050/2020  
Vorberatung: Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, 26.11.2020
27. 74. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen, Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Immendorf, südwestlich und nördöstlich der Dürener Straße und nördlich der B 56, Erweiterung der Firma Pohlen  
- Beratung und Abwägung über die während der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen  
- Beratung und Abwägung über die während der erneuten Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen  
- Beschlussfassung über die 74. Flächennutzungsplanänderung  
Vorlage: 2073/2020  
Vorberatung: Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, 26.11.2020
28. Aufstellung des Haushaltsplanes 2021 für das Jugendamt  
Vorlage: 2068/2020  
Vorberatung: Jugendhilfeausschuss, 01.12.2020
29. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Geilenkirchen  
Vorlage: 2082/2020

Vorberatung: Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur, 09.12.2020

30. Mitteilung der vorläufigen Anmeldezahlen sowie Klassenbildung zum Schuljahr 2021/2022 an den städtischen Grundschulen  
Vorlage: 2085/2020  
Vorberatung: Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur, 09.12.2020
31. Übernahme von Schülerfahrkosten für Schülerinnen und Schüler aus anderen Kommunen, die die Oberstufe (Sek. II) der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule besuchen  
Vorlage: 2084/2020  
Vorberatung: Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur, 09.12.2020
32. Fortführung des Projekts "Mathe schützt nicht vor Ertrinken!" in 2021  
Vorlage: 2088/2020  
Vorberatung: Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur, 09.12.2020
33. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
34. Fragestunde für Einwohner

## **II. Nichtöffentlicher Teil**

35. Grundstücksangelegenheiten
  - 35.1. Veräußerung eines städtischen Grundstücks "In der Au"  
Vorlage: 1997/2020
  - 35.2. Verkauf einer städt. Grundstücksfläche im Bereich der Nikolaus-Becker-Straße  
Vorlage: 2048/2020
  - 35.3. Verkauf einer Grundstücksteilfläche aus den Grundstücken Gem. Geilenkirchen, Flur 16, Flurstücke 38 und 41 im Gewerbegebiet Niederheid  
Vorlage: 2034/2020
  - 35.4. Erwerb eines Grundstückes  
Vorlage: 2008/2020
36. Auftragsvergaben
  - 36.1. Auftragsvergabe zur Sanierung von Straßen und Wirtschaftswegen im Jahr 2021  
Vorlage: 2066/2020
  - 36.2. Auftragsvergabe zur Beschaffung eines LKW-Allrad-Kippers für den städtischen Bauhof  
Vorlage: 2100/2020
  - 36.3. Beschaffung von Kolumbarien für die städtischen Friedhöfe  
Vorlage: 2055/2020
37. Prüfung eines Verstoßes gegen § 30 GO NRW  
Vorlage: 2099/2020

38. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Daniela Ritzerfeld  
Bürgermeisterin

Hauptamt  
16.11.2020  
2075/2020

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Wahlprüfungsausschuss	Vorberatung	24.11.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

### Prüfung eines Einspruchs gegen die Gültigkeit der Wahl nach § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW

#### Sachverhalt:

Der Wahlausschuss der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 17.09.2020 die Wahlergebnisse der Wahl zur Vertretung der Stadt Geilenkirchen wie auch die Ergebnisse der Wahl zur Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen festgestellt. Diese wurden am 18.09.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Die neue Vertretung der Stadt Geilenkirchen hat nach § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG NRW) sowohl über Einsprüche wie auch über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen. Das Einspruchsverfahren und das Wahlprüfungsverfahren sind per Gesetz miteinander verbunden, wobei das Einspruchsverfahren einen Antrag voraussetzt.

Dieser kann nach § 39 des KWahlG NRW in Form eines Einspruchs von

- jedem Wahlberechtigten/jeder Wahlberechtigten des Wahlgebiets,
- den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- der Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses eingelegt werden, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a) – c) KWahlG NRW für erforderlich angesehen wird. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Mit dem Einspruchsrecht wird den Berechtigten die Möglichkeit eröffnet, die objektive Rechtmäßigkeit der Wahl in einem formellen Verfahren prüfen zu lassen. Zudem ist der Gesetzesformulierung zu entnehmen, dass zumindest ein Einspruchsgrund vorgebracht wird, der eine Wahlprüfungsentscheidung im Sinne des Ausscheidens eines Vertreters/einer Vertreterin, der Ungültigkeit der Wahl oder der Ungültigkeit der Feststellung der Wahlergebnisse erfordert. Bei der Prüfung von Einsprüchen sind u.a. Wahlgrundsätze wie das Substantiierungsgebot zu berücksichtigen. Im Ergebnis hat der Wahlprüfungsausschuss der Vertretung der Stadt einen Beschlussvorschlag über die Gültigkeit oder auch Ungültigkeit der Wahl nach § 40 Abs. 2 Buchstabe d) KWahlG NRW zu unterbreiten; es ist kein Beschluss über den Einspruch selbst zu fassen.

Beim Wahlleiter der Stadt Geilenkirchen wurde am 25.09.2020 form- und fristgerecht ein Einspruch gegen die am 13.09.2020 stattgefundenene Kommunalwahl von Herrn Horst Grunert, der einspruchsberechtigt ist, eingereicht. Das Schreiben von Herrn Grunert ist der Vorlage als Anlage beigelegt. Damit ist das Einspruchsverfahren eröffnet.

Zu prüfen ist, ob zum einen ein Einspruchsgrund vorgebracht wird und dieser nicht die Verletzung subjektiver Rechte sondern die Gültigkeit der Wahl als solche betrifft.

Herr Grunert führt in seinem Anschreiben als ersten Einspruchsgrund die Nichtzulassung seines Wahlvorschlags als Bürgermeisterkandidat auf. In seiner Argumentation bezieht er sich auf das Verfahren vor der Zulassung der Wahlvorschläge wie auch auf die Ablehnung seines Wahlvorschlags durch den Wahlausschuss am 28.07.2020, gegen die er eine Beschwerde nach § 18 Abs. 4 KWahlG NRW beim Wahlausschuss des Kreises eingelegt hat. Die Beschwerde wurde seitens des Kreiswahlausschusses am 13.08.2020 behandelt und endgültig abgewiesen.

Es sind keine Gründe bekannt geworden, die zu einer anderen Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung des Wahlvorschlags von Herrn Grunert führen würden. Das Wahlverfahren ist im Vorfeld der Wahl nicht zu beanstanden; Unregelmäßigkeiten sind nicht erkennbar.

Im weiteren Verlauf seines Anschreibens führt Herr Grunert als weiteren Einspruchsgrund Unregelmäßigkeiten bei der Wahlhandlung auf. Er benennt Schlangenbildung vor den Wahlbüros, verzögerte Wahlhandlungen durch Desinfektionsmaßnahmen in den Wahllokalen wie auch eingeschränkte Kontrollmöglichkeiten der Auszählungen in den Wahllokalen.

Wie oben bereits ausgeführt ist bei der Prüfung von Einwendungen der Wahlprüfungsgrundsatz der Substantiierung zu beachten.

Hieraus resultiert, dass die vorgebrachten oder bekannt gewordenen Tatsachen so substantiiert sein müssen, dass dadurch Wahlfehler mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit möglich erscheinen. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung vom 12.12.1991 hierzu ausgeführt, „Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder bloße Andeutungen nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Sachverhalt nicht enthalten, sind deshalb als nicht substantiiert zurückzuweisen.“ (BVerfG 12.12.1991 – 2 BvR 562/91). In einem anderen Urteil führt das Bundesverfassungsgericht sinngemäß aus, dass es sich bei einem Verstoß gegen Wahlrechtsnormen nicht bloß um eine „theoretische Möglichkeit“ handeln darf. Sie muss hinreichend konkret sein. „Vermutungen oder rein spekulative Annahmen genügen hier nicht.“ (BVerfG 03.07.2008 – 2 BvC 1/07).

Unter Berücksichtigung der Anforderungen an eine substantiierte Begründung sind die vorgebrachten Argumente von Herrn Grunert, die in Gänze seinem Schreiben insbesondere auf Seite 4 zu entnehmen sind, als nicht konkret und überwiegend spekulativ zu bewerten. Einzelne Sachverhalte oder Vorkommnisse werden nicht benannt, so dass die Möglichkeit einer Überprüfung nicht gegeben wird.

Im Ergebnis ergibt die Überprüfung des Einspruchs, dass keiner der Tatbestände des § 40 Abs. 1 Buchstaben a) – c) KWahlG NRW erfüllt ist.

Die bei der Kommunalwahl und Bürgermeister/innenwahl aufgestellten Bewerber/innen waren alle wählbar. Bei der Vorbereitung der Wahl und der Feststellung der Wahlergebnisse sind keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten.

Gegen die Wahlprüfungsentscheidung, die als Beschlussvorschlag der Vertretung unterbreitet wird, kann innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung im Rat Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Wahl zur Vertretung der Stadt Geilenkirchen vom 13.09.2020 und die Wahl zur Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen vom 13.09.2020 werden nach § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG NRW für gültig erklärt.

**Anlage:**

Einspruch Herr Grunert

(Hauptamt, Frau Offermanns, 02451 - 629 108)

Horst Grunert  
horst-grunert1959@gmx.de

23.09.2020

An den Ersten Beigeordneten Herrn BRUNEN  
Wahlleiter der Wahlkommune Stadt Geilenkirchen  
Markt 1

52511 Geilenkirchen



Einspruch gegen die am 13.09.2020 stattgefundene Kommunalwahl

Sehr geehrter Herr BRUNEN,

ich darf hiermit, nach Verkündung des Wahlergebnisses vom 18.09.2020 das Wahlprüfungsverfahren zur besagten Wahl initiieren welches sich aus den bisherigen Vorgängen auch um meine Kandidatur ergibt.

Der Vorteil der sich für mich als Initiator dieses Vorgangs ergibt beruht unter anderem auf vom Gesetzgeber vorgegebenen Abläufe um die Zurückweisung meiner Kandidatur-Bewerbung durch die zuvor durchlaufenen Ausschüsse.

Ich bemängle in erster Linie die deutliche Benachteiligung durch den vom Land NRW mit Datum vom 21.05.2020 erfolgten Erlass zur Quorums-Regelung und dessen willkürliche und gänzlich realitätsfremde Festlegung, die unter anderem dazu geführt hat das eine Vielzahl von Kandidaten mit relativ unrealistischen Aussagen und Hinweisen, welche auch noch erst in viel später ergangenen Verfahren erfolgten, zu deren Nichtzulassung als Kandidaten führte.

Das Land NRW, so zumindest aus nachlesbaren Urteilen beim VerFGH Münster, lässt dabei verlauten, dass Informationen Zeitnah zu entsprechenden Veränderungen im Zusammenhang mit Corona vorgelegen hätten und dies sehe ich eben nicht als gegeben an.

Alleine das ein gutes weiteres Dutzend an Wahlbewerbern nahezu mit der gleichen Problematik wie der von mir bereits in den Ausschusssitzungen benannten Nichterfüllbarkeit des Quorums von der Wahl ausgeschlossen waren belegt, das auch die reduzierte Quorums-Vorgabe eine der Situation völlig unangebrachte Kompromissvorgabe darstellte. Hinzu kam das sich scheinbar bei Festlegung der Höhe und der Zeitverlängerung um 14 Tage niemand von den Erlass-Verfassern im Vorfeld mit der Problematik auch für Menschen mit Handycaps Gedanken gemacht zu haben schien.

Nun habe ich durch meine bisherigen Vorgänge von einigen Entscheidern auch schon vernehmen dürfen das man sich in meinem Fall darauf berufen wird, das ich ja seit dem 07.11.2019 bereits über die Unterstützungsunterschriftenvordrucke verfügt habe und bereits zu diesem Zeitpunkt einen Teil des Quorums hätte zusammentragen können. Dem werde ich

TOP Ö 2

nicht widersprechen, allerdings weise ich darauf hin das im November eine solche Vorgehensweise bereits von mir angegangen wurde ( bei Durchsicht der Unterlagen wird Ihnen mit Sicherheit die Unterstützung einer Person aus dem besagten Zeitraum auch ins Auge fallen) leider nur Eine, aber eben auch Eine die mein Handeln zum damaligen Zeitpunkt belegt. Welche gesundheitlichen Gründe dann in der Folge weitere Unterstützungsnachweise zunächst unmöglich gemacht haben, sollten sicherlich nicht zur Diskussion stehen, aber ich liefere hierzu gerne auch noch die ärztlichen Belege. - Unabhängig davon, das in der Folgezeit erhebliches Versagen bei einer Vielzahl weiterer politischer Verantwortlichen von meiner Seite bemängelt werden kann, ist eine derartige Begründung das man ja bereits vor Corona und die dadurch ergangenen Wahlbeeinflussenden und Fehl eingeschätzten Mängel ja nicht automatisch in eine gültige Wahlchancengleichheit überführt werden.

In diesem Zusammenhang darf ich dann auch auf das fehlende Formular zur Benennung meine Stellvertreter hinweisen welches ich mit e-mail vom 17.03.20 / 10:54 und 08.06.20 /13:24 bereits als immer noch säumig im Absatz bemängelte und ohne dessen Ausfüllung meine Stellvertreter ebenso keine Befugnisse gehabt hätten mich bei der Sammlung der Unterstützungsunterschriften zu unterstützen.

So habe ich neben Bundeswahlleiter, Landeswahlleiter, Kommunalwahlleiter, der Regierungspräsidentin und dem stv. Landeswahlleiter sicherlich eine Vielzahl an kompetenten Fachleuten zu kontaktieren versucht um in Bezug auf das weitere Vorgehen unter Corona etwas mehr Informationen zu erhalten, leider und das stelle ich als ein ganz großes Manko nicht nur für meine Person heraus, war bis auf eine automatische E-Rückmail des stv. Landeswahlleiters und des Kommunalwahlleiters der Stadt GK überhaupt keine Resonanz zu verzeichnen und auch erst danach war die Eingabe zum Erlass vom 21.05.2020 mit Datum vom 19.05.2020 beim Land NRW scheinbar ein Thema. Herr Grünwald hatte mir am 18.03.2020 / 16.22 im Grunde als einzige handelnde Person all dieser kontaktierten Herrschaften zumindest halbwegs informativ geantwortet, wenn man als informativ den bis dato ihm scheinbar zugrunde liegenden Kenntnisstand als solchen betrachtet.

Stellt sich mir und anderen dann doch die Frage, ob der Informationsfluss so wie er in zahlreichen Gerichtsentscheidungen als Begründung herangeführt wird tatsächlich gegeben war oder ob dies erst in der Folge von den Zuständigkeiten konstruiert wurde um möglichst viele ungeliebte Bewerber gänzlich aus dem Rennen zu nehmen. Ich unterstelle dies der Landesregierung insbesondere der CDU, die im Hinblick auf die im kommenden Jahr anstehenden Bundestagswahlen natürlich ein besonderes Interesse möglichst viele Bewerber vertreten zu wissen die deren Ideologie folgt und eine scheinbar großzügige Quorums-Regelung die dann von zuständigen Gerichten auch noch als angemessen bewertet wird, war da sicherlich recht hilfreich.

Das zuvor genommenen Möglichkeiten nicht durch eine in die Ferienzeit hinein gelagerte großzügig dargestellte Hilfe auch für die besagten parteilosen Bewerber wirklich zum Tragen kommen wenn ÖPNV oder Urlaube von Mitbürgern genau dies wieder versagen, muss man sicherlich nicht weiter erörtern.

Wahlkampfveranstaltungen seien ohnehin nie von den Einschränkungen durch Corona betroffen gewesen hieß es in einigen Gerichtsurteilen, nur hat man dies den Kandidaten selbstverständlich nicht umgehend mitgeteilt, zumindest durfte ich dies erst durch Gerichtsurteile um den 30.06.20 herum erfahren. Wenn das eine umgehende Informationsweitergabe wie in der e-Mail vom 17.03.2020 durch das Wahlamt Herrn

Grünwald entspricht, dann klingt es sicherlich nicht sehr glaubwürdig, wenn von zeitnah die Rede in den Urteilen ist.

Das Quorum dient einem Zweck, aber die Nichterfüllung unter Berufung nur auf Selbiges um eine Kandidatur abzulehnen, wird schon in weiteren Urteilen des VerfGH als mögliche Schwachstelle sicherlich nicht ohne Grund angeführt.

Mag sein das der Wahlausschuss sich auch darauf beruft das eine realistische Chance für einen Bewerber bestehen sollte und unter Anführung vorangegangener Wahlergebnisse meiner Kandidaturen diese auszuschließen versucht, aber das ist genau so abwegig wie sicherlich mein Einwand es von vorn herein auf lediglich 2 Bewerber um das Bürgermeisteramt seitens vieler CDU Verbände angelegt zu haben um nicht in einer möglichen Stichwahl unterlegen zu sein, wie zuvor oft genug unterlegen zu sein.

Eine weitere Aussage, die auch in entsprechenden Gerichtsurteilen gerne angeführt wurde zu den Einsprüchen gegen eine mögliche Kandidatur von Bewerbern war zudem die, das die Formulare zur Wahlunterstützung von den Bürgern auch Online hätten down geloadet werden können. Dies setzt voraus das die Wähler darüber aber auch informiert worden wären und das jedem Wähler auch diese Möglichkeit zugestanden hätte, aber leider verfügt eben nicht jeder Bürger in diesem Land über entsprechendes Equipment, ich z.B. muss alles bei meinen Bekannten ausdrucken lassen da mir als ALG II Bezieher eben kein Drucker zur Verfügung steht, dies nur mal nebenher angemerkt. Weiterhin war auch auf der Homepage des Rathauses der Stadt GK bis zum 08.06.20 hierzu kein Hinweis zu finden.

Zudem stellt sich die Frage, welcher Bewerber überhaupt über einen solchen e-Mail Pool verfügt, um eine entsprechend hohe Abfrage und Einreichung eines solchen Formulars erfolgreich generieren zu können. All dies spiegelt die Chancengleichheit um eine Kandidatur nur in der Rechtsprechung als augenscheinlich gleichwertiges Mittel wieder, Fakt ist das selbst Parteigestützte Bewerber dies nie belegt haben! Wie kann man dann von rechtssprechender Stelle her solche haarsträubenden Urteile sprechen, die nahezu jedem abgelehnten Kandidaten dann vor Augen halten, wie es wirklich mit der Chancengleichheit gestellt ist.

Fakt sind, das ich 2 Mal vom Wahlamtsleiter Herrn Grünwald eine e-Mail Beantwortung erhalten habe die darauf abzielt das man an den Dingen dran bleiben würde und man mir umgehend Mitteilung machen würde wenn sich etwas Neues in Zusammenhang mit Wahl und Kandidatur ergibt und das dies nicht erfolgt ist! Wer wo wann ein Versäumnis zu verantworten hat ist mir gelinde gesagt völlig egal, es besteht außerdem auch grundsätzlich ein Anrecht sein passives als auch aktives Wahlrecht auszuüben. In diesem Zusammenhang darf ich anmerken das ich beim MdB RA Gysi angefragt hatte ob dieser in der Lage und gewillt sei mein Anliegen zu vertreten, nicht Parteipolitisch sondern lediglich Rechtsanwältlich und das mir dadurch auch Hinweise auf meine Rechtslage zugegangen sind die mich darin bestärken meine abgelehnte Kandidatur zum Anlass zu nehmen die Wahl, so wie es das Gesetz vorsieht anzufechten.

Dies hatte ich auch bereits weit vor der Wahl in einem kurzen Gespräch mit dem bisherigen Amtsinhaber klar zum Ausdruck gebracht und es ist bedauerlich das im Wahlgesetz, grade unter einem Erlass wegen der Corona-Pandemie, keinerlei Spielraum für andere, weniger spektakuläre Lösungen in Betracht zu ziehen sind, aber dann ist es eben so, und möglicher Weise tritt dann der Fall der Fälle ein die bereits in Urteilen vom VerfGH als mögliches Szenario vorgegeben sind.

Die selbsterstellten Zielsetzungen des VerFGH sind im Vorgang eines Urteils dabei recht interessant, denn eine dort getroffene Aussage macht deutlich das durchaus die eine oder andere Kommune hier in den sauren Apfel der Neuwahl beißen muss sollte dem Dafürhalten des Klägers statt gegeben werden.

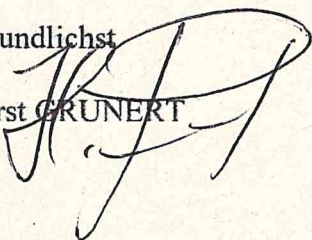
Ganz unabhängig davon das mit der Wahlausschusssitzung vom 17.09.2020 auch noch andere Gründe bekannt geworden sind die eine Wahlanfechtung möglich machen würden, wäre ein weiterer Grund auch der das vor mehreren Wahllokalen die Schlangenbildung bei übermäßig warmen Wetter dazu geführt hat, das dort wartende Wähler die Geduld verloren und somit der Wahl ferngeblieben sind. Auch dies wäre ein weiterer Grund um die Wahl anzufechten da in einigen Wahllokalen der Ablauf durch Corona bedingte Maßnahmen zu entsprechenden Verzögerungen führte und ebenso war die Kontrollmöglichkeit bei der Auszählung von Wahlbezirken auch nur eingeschränkt möglich. (Nur interessiert mich das Ergebnis um die Postenbesetzung nach der Wahl weniger, hier könnte der bisherige Amtsinhaber seine Möglichkeiten nutzen, mir wurde durch die relativ festgeschriebene und von allen Parteien getragene Nichtzulassungsentscheidung, meine Möglichkeit genommen und darauf kommt es mir an, denn es ist zunehmend festzustellen das Politik immer mehr von Juristen und Akademikern so umstrukturiert wird bzw. wohl werden soll, das normale Bürger und Wahlbewerber außen vor gehalten werden sollen. Das Wahlvolk quittiert das mit immer mehr Politikverdrossenheit und fehlender Wahlbeteiligung, was ja auch indirekt zu einer Benachteiligung bestimmter Bewerber führt. Alles in allem ist festzuhalten das die Landesregierung NRW in erster Linie viel Augenmerk auf die Einhaltung des Wahltermins legte aber ansonsten dem Grundsatz der Chancengleichheit in vielen Punkten etwas schuldig blieb.

Der Kreiswahlausschuss hat am 13.08.2020 über meine Beschwerde ablehnend beschieden, allerdings vermisse ich bis heute eine entsprechende schriftliche Entscheidung nach diesem Termin. Auch dies dürfte meine jetzige Vorgehensweise rechtfertigen!

Ich hoffe, das meine Begründung letztlich als ausreichend subsidiär bewertet wird.

Freundlichst

Horst GRÜNERT



Verwaltung  
03.12.2020  
2094/2020

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

### Besetzung der Gremien von Drittorganisationen

#### Sachverhalt:

Bei der Besetzung der Gremien von Drittorganisationen ist aufgefallen, dass für den Partnerschaftsverein Geilenkirchen – Quimperlé nicht drei sondern vier Vertreter aus den Reihen der Ratsfraktionen bestellt werden können, so dass der CDU-Fraktion noch ein weiterer Platz zusteht. Bisher sind Herr Lars Speuser (CDU), Frau Beatrix Hötger-Schiffers (Bündnis 90/Die Grünen) und Herr Gero Ronneberger (Bürgerliste) bestellt.

Seitens der CDU-Fraktion wird nun zusätzlich als weiteres Mitglied Frau Barbara Slupik (bisherige Stellvertreterin) und als Vertreter sowohl für Herrn Speuser als auch für Frau Slupik Herr Markus Diederer benannt.

Die Vertretung gestaltet sich demnach wie folgt:

CDU (2 Sitze)	Persönliche/r Vertreter/in
Lars Speuser	Markus Diederer
Barbara Slupik	Markus Diederer

Darüber hinaus legte die Fraktion der Freien Bürgerliste einen Änderungsvorschlag zur Besetzung der Verbandsversammlung des Immobilienzweckverbandes Gangel-Geilenkirchen-Selkant aufgrund von § 15 Abs. 2 S. 1 GkG NRW vor.

Da die Verbandsversammlung ausschließlich von Ratsmitgliedern besetzt werden darf, wird Frau Brandt als ordentliches Mitglied vorgeschlagen.

Aus gleichem Anlass schlägt die Freie Bürgerliste des Weiteren vor, Herrn Gero Ronneberger als persönlichen Vertreter für Herrn Christian Kravanja in den Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH zu entsenden. Grundlage hierfür ist der Gesellschaftsvertrag.

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat entsendet Frau Barbara Slupik als zusätzliche Vertreterin in den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung des Partnerschaftsvereins Geilenkirchen – Quimperlé. Herr Markus Diederer wird als persönlicher Vertreter für Herrn Speuser und Frau Slupik bestellt.

Der Rat entsendet Frau Karola Brandt als ordentliches Mitglied für die Fraktion Freie Bürgerliste in die Verbandsversammlung des Immobilienverwaltungszweckverbandes Gangel-

Geilenkirchen-Selkant.

Der Rat entsendet Herrn Gero Ronneberger als persönlichen Vertreter für Herrn Christian Kravanja in den Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH.

(Hauptamt, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

Verwaltung  
30.11.2020  
2097/2020

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

### **Nachbenennung eines sachkundigen Bürgers für den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung**

#### **Sachverhalt:**

Die CDU-Fraktion beantragt, die Nachbenennung von Herrn Michael Bähr als sachkundiger Bürger in Form eines allgemeinen Vertreters für den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung.

Auf den beigefügten Antrag wird verwiesen.

#### **Beschlussvorschlag gemäß Antrag:**

Herr Michael Bähr wird als allgemeiner Vertreter für die CDU-Fraktion im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung bestellt.

#### **Anlage:**

Antrag der CDU-Fraktion - Nachbenennung Stewi

(Hauptamt, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)



# CDU

**Fraktion  
Geilenkirchen**

E: 27/11

Frau  
Bürgermeisterin  
Daniela Ritzerfeld  
Markt 9  
52511 Geilenkirchen

10

**Manfred Schumacher**  
Fraktionsvorsitzender

Flandernstraße 10  
52511 Geilenkirchen

Tel. 02451 64383  
Schumacher.Ma@gmx.de

Geilenkirchen, 27.11.2020

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld,

die CDU-Fraktion beantragt, dass der Rat der Benennung eines weiteren sachkundigen Bürgers als allgemeiner Vertreter im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung zustimmt. Es handelt sich hierbei um Herrn Michael Bähr (wohnhaft: Karolingerstraße 6, 52511 Geilenkirchen, Mail: m.baehr@mercedes-baehr.de).

Beschlussvorlage:

Herr Michael Bähr wird als allgemeiner Vertreter für die CDU-Fraktion im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung bestellt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Manfred Schumacher

TOP Ö 4

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

### Digitalisierung der Ratsarbeit und Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Geilenkirchen

#### Sachverhalt:

#### 1) Digitalisierung der Gremiumsarbeit

Auch die Verwaltung steht vor der Herausforderung einer nutzerorientierten, effizienten und innovativen Digitalisierung ihrer Prozesse. Spätestens seit Verabschiedung des Onlinezugangsgesetzes im Jahr 2017 hat der Gesetzgeber Bund, Länder und Kommunen zur Bereitstellung ihrer Verwaltungsleistungen in digitalen Portalen bis Ende 2022 verpflichtet. Internet und moderne Informationstechnik leisten hierbei einen wichtigen Beitrag für den Prozess des Umbaus und der Modernisierung.

Den sich wandelnden Anforderungen in diesem Gebiet stellt sich die Stadt Geilenkirchen seit mehreren Jahren. Beispielhaft zu nennen sind hier die digitale Aktenführung im Personalbereich, die komplette Rechnungsabwicklung im Bereich der Kämmerei oder auch die papierlosen Arbeitsvorgänge im Bereich der Beschaffung bei der Zentralen Vergabestelle.

Bereits vor zehn Jahren wurde durch die Etablierung des Programms „Session“ der Firma Somaticos der Baustein für eine papierlose Gremienarbeit bei der Stadt Geilenkirchen gelegt. Ein erster Versuch der Umstellung im Jahr 2014 konnte nicht in Gänze vollzogen werden. Als wesentlich für das damalige Scheitern, wurde die Diskrepanz zwischen den externen Anforderungen und der damals vorhandenen Hard- und Software wahrgenommen.

Angesichts der weiterentwickelten, leistungsfähigeren IT und der positiven Erfahrungen aus den anderen Bereichen, ist die Stadtverwaltung nach wie vor überzeugt, dass digitale Gremienarbeit das Ziel sein sollte. Nur so können die Potentiale der IT genutzt werden und nur durch konsequente Nutzung der intelligenten Digitalisierung, hat die Verwaltung angesichts des demographischen Wandels, des kontinuierlichen Ressourcenabbaus und der zunehmend komplexeren Aufgaben, eine Chance, der weiteren Arbeitsverdichtung zu begegnen.

Ziel der von der Stadt eingesetzten Projektgruppe „Digitalisierung Gremiumsarbeit“ ist es daher, relevante Vorgänge aus diesem Bereich, in ihrer Komplexität von Anfang bis Ende in den Blick zu nehmen, um sie vernetzt, arbeitsteilig mit anderen unter Nutzung gemeinsamer Infrastrukturen neu umzusetzen.

In einem ersten Schritt wurden folgende Handlungsschwerpunkte herausgearbeitet, die bei der Verfolgung des genannten Ziels in den Blick genommen und überarbeitet werden müssten:

a) Um die **rechtlichen Rahmenbedingungen** für eine komplett digitalisierte Gremienarbeit zu schaffen, muss die Geschäftsordnung des Rates angepasst werden. Darüber hinaus würde als Anlage zur Geschäftsordnung eine „Durchführungsvereinbarung zum papierlosen Sitzungsdienst“ beschlossen, die Einzelheiten über konkrete Regelungen enthält. Unter anderem ist in der Durchführungsvereinbarung ein Passus über eine Ausnahme von der Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst enthalten.

Die Änderung der Geschäftsordnung ist Teil dieser Vorlage und im unteren Teil in Form einer Synopse dargestellt. In der Anlage ist die Änderung der Geschäftsordnung in der kompletten Fassung noch einmal beigefügt.

b) Die **technischen Voraussetzungen** werden durch die EDV Abteilung geklärt bzw. geschaffen. Im gesamten Rathaus wird in Kürze aus Fördergeldern von WiFi4EU eine performante und sichere WLAN Umgebung geschaffen, so dass in den Sitzungssälen Internetzugang besteht. Des Weiteren werden die Systemvoraussetzungen des Ratsinformationssystems seitens der EDV Stelle analysiert, um herauszufiltern, auf welchen Endgeräten das Gremieninformationssystem gut funktioniert. Die Informationen können von den Gremiumsmitgliedern jederzeit bei der EDV in Erfahrung gebracht werden. Mobile Endgeräte werden seitens der Stadt nicht zur Verfügung gestellt. Vielmehr wird den Gremiumsmitgliedern ein Zuschuss angeboten, wenn ein Gerät selbst beschafft wird. Genaue Regelungen sind in der Durchführungsvereinbarung festgehalten. Die Endgeräte würden im Eigentum der Nutzer/innen stehen und könnten uneingeschränkt privat genutzt werden.

c) Letztlich werden die Durchführung und auch der Erfolg des gesamten Prozesses von der **Kommunikation** der einzelnen Beteiligten und Transparenz **der Arbeitsabläufe** abhängen. Für die Gremiumsmitglieder werden das Hauptamt mit der EDV Abteilung als ständige Ansprechpartner/innen zur Verfügung stehen. Fragen und Probleme werden gemeinsam erörtert und gelöst, denkbar sind bei Bedarf bspw. auch kleinere Workshops zur Wissensvermittlung. Zudem wurde im Programm Session eine Testumgebung geschaffen, in der insbesondere neue Gremiumsmitglieder sich ungehindert „digital bewegen“ können.

## II) Änderung der Geschäftsordnung

Im Zuge der Anpassung der Geschäftsordnung zur Einführung der papierlosen Gremienarbeit werden ebenfalls Änderungen aufgrund aktuellster Rechtsprechung vorgenommen.

Hiervon betroffen ist der § 27 der Geschäftsordnung. Der neue Absatz 10 wird vor dem Hintergrund eingeführt, dass die Redezeitbeschränkungen und die Häufigkeit der Wortmeldungen laut gängiger Rechtsprechung zwar für Ratssitzung gilt, nicht jedoch auf Ausschusssitzungen anzuwenden ist. Denn in den Ausschüssen stehe regelmäßig die Sacharbeit von Mitgliedern im Vordergrund, die sich auf das jeweilige Fachgebiet spezialisiert bzw. hieran ein besonderes Interesse hätten. In den kleineren Gremien würden wichtige Fragen – sowohl ganze Aufgabengebiete als auch Einzelfragen – vorberaten und die Entscheidungen des Rates vorbereitet. In der Praxis finde die inhaltliche Befassung und Diskussion vor allem in den Ausschüssen statt; im Rat werde auf der Grundlage der in den Ausschüssen geführten Beratungen in der Regel nur noch abgestimmt. Diese Arbeit in den Ausschüssen könne auf der Grundlage der beschlossenen Redezeitbeschränkungen jedoch nicht sachgerecht geleistet werden. Dies gelte umso mehr, als gerade die umfassende und erschöpfende Erörterung in den Ausschüssen eine konzentriertere Debatte im Rat – auch einhergehend mit entsprechenden Redezeitbeschränkungen – ermögliche.

Des Weiteren fällt die Änderung in § 22 ebenfalls unter den oben genannten Änderungsgrund.

Andere Ergänzungen bzw. Änderungen sind Vorschläge zur Verbesserung des Sitzungsablaufs. So ist bspw. die Ergänzung in § 12 als Verbesserung des Sitzungsablaufs zu verstehen. Durch den Gang ans Rednerpult wird den einzelnen Anträgen der Fraktionen eine andere Gewichtung im Sitzungsablauf insbesondere mit Blick auf die Öffentlichkeit gegeben.

Zum besseren Verständnis werden die geplanten Änderungen in der unten stehenden Synopse dargestellt:

Geschäftsordnung (alte Fassung)	Geschäftsordnung (neue Fassung)
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Einberufung der Ratssitzung</b></p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat das jeweilige Ratsmitglied sowie der jeweilige Beigeordnete eine entsprechende elektronische Adresse, an der die Einladung übermittelt werden soll, anzugeben.</p> <p>(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können kurzgefasste schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i. S. v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Einberufung der Ratssitzung</b></p> <p>(2) <u>Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Stadtverordneten auf elektronischem Wege. Die näheren Einzelheiten regelt die Durchführungsvereinbarung zum papierlosen Sitzungsdienst, die der Rat zum Bestandteil der Geschäftsordnung erklärt (Anhang 1).</u></p> <p>(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können kurzgefasste schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i. S. v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen <u>und sonstige Informationen</u> die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt oder <u>geheimhaltungsbedürftig</u> sind, <u>werden nicht per E-Mail übersendet. Diese werden über das Gremieninformationsportal zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Ladungsfrist</b></p> <p>(1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Ladungsfrist</b></p> <p>(1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung mindestens in der in § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Geschäftsordnung genannten Form im Gremieninformationsportal abrufbar eingestellt und per E-Mail hierauf hingewiesen wurde.</p> <p>(2) Sollte eine Einladung auf elektronischem Wege im Ausnahmefall (z. B. technische Schwierigkeiten, unzulässige Dateiformate</p>

	etc.) nicht möglich sein, gilt die Frist als gewahrt, wenn die Einladung zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt durch einfachen Brief zur Post aufgegeben wird.
<p align="center"><b>§ 6 Öffentlichkeit der Sitzung</b></p> <p>(2) Vertreter der örtlichen Presse sind zu den öffentlichen Sitzungen des Rates unter Mitteilung der Tagesordnung und der Erläuterungen zum öffentlichen Teil der Tagesordnung einzuladen. Im Übrigen wird die Tagesordnung in begrenzter Stückzahl für die Zuhörer im Sitzungssaal ausgelegt.</p>	<p align="center"><b>§ 6 Öffentlichkeit der Sitzung</b></p> <p>(2) <i>Wird ergänzt um:</i></p> <p>Im Übrigen wird die Einladung in angemessener Form für die Zuhörer/Zuhörerinnen im Sitzungssaal zur Verfügung gestellt.</p>
<p align="center"><b>§ 12 Redeordnung</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst einem Sprecher der Antragsteller Gelegenheit zu geben, den Vorschlag für die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält der Berichterstatter das Wort.</p>	<p align="center"><b>§ 12 Redeordnung</b></p> <p>(1) <i>Wird ergänzt um:</i></p> <p>Die Begründung des Antrages bzw. die Berichterstattung hat vom Rednerpult aus zu erfolgen.</p>
<p align="center"><b>§ 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung</b></p> <p>(1) Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.</p>	<p align="center"><b>§ 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung</b></p> <p>(1) <u>Einem Ratsmitglied kann durch Beschluss des Rates nach § 1 Abs. 2 GO für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen und ihm können die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden, wenn das Ratsmitglied</u></p> <p><u>(a) nach wiederholtem Ordnungsruf und nach Androhung des Sitzungsausschlusses seitens des/der Vorsitzenden sein störendes Verhalten fortsetzt oder</u></p> <p><u>(b) in grober Weise die Ordnung verletzt.</u></p> <p><u>Hält der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Ratsmitgliedes nach Abs. 1 für gegeben und hält er/sie den sofortigen Ausschluss des</u></p>

	<p><u>Ratsmitgliedes für erforderlich, so kann er/sie den sofortigen Ausschluss verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung (§ 51 Abs. 3 GO)</u></p>
<p><b>§ 24 Niederschrift</b></p> <p>(6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Bürgermeister zuzuleiten oder in der folgenden Sitzung des Rates mündlich vorzutragen. Die Einwendungen sind in die neue Niederschrift zu übernehmen, es sei denn der Rat spricht sich dagegen aus.</p>	<p><b>§ 24 Niederschrift</b></p> <p>(6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin <u>in Textform</u> zuzuleiten oder in der folgenden Sitzung des Rates mündlich vorzutragen. Die Einwendungen sind in die neue Niederschrift zu übernehmen, es sei denn der Rat spricht sich dagegen aus.</p>
<p><b>§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse</b></p> <p>(4) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.</p> <p>(6) Ratsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen.</p> <p>(9) Ausschussmitglieder, die verhindert sind, haben dies unverzüglich, spätestens vor Beginn der Sitzung, dem Schriftführer und dem Ausschussvorsitzenden mitzuteilen. Daneben hat das Ausschussmitglied seine Vertretung zu verständigen. Sollte ein Ausschussmitglied die Sitzung vorzeitig verlassen müssen, hat er dies dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen. Der Ausschussvorsitzende hat vor Eintritt in die Tagesordnung, die Wahrung des § 50 Abs. 3 GO NW in Absprache mit dem Schriftführer zu prüfen.</p>	<p><b>§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse</b></p> <p>(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen <u>mindestens</u> eines Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.</p> <p>(6) Ratsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen. <u>Mitglieder anderer Ausschüsse können an einer Ausschusssitzung teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.</u></p> <p>(9) Ausschussmitglieder, die verhindert sind, haben dies unverzüglich, spätestens <u>24 Stunden</u> vor der Sitzung, dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem Ausschussvorsitzenden/der Ausschussvorsitzenden unter <u>Angabe der Vertretung</u> mitzuteilen. Daneben hat das Ausschussmitglied seine/ihre Vertretung zu verständigen. Sollte ein Ausschussmitglied die Sitzung vorzeitig verlassen müssen, hat er/sie dies dem Ausschussvorsitzenden/der Ausschussvorsitzenden anzuzeigen. <u>Ausschussmitglieder, die dem Rat angehören,</u></p>

	<p><u>dürfen nur von solchen vertreten werden.</u></p> <p>Neu hinzugefügt:</p> <p>(10) § 12 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.</p>
<p><b>§ 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse</b></p> <p>(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.</p> <p>(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.</p>	<p><b>§ 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse</b></p> <p>(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.</p> <p><i>Neu hinzugefügt:</i></p> <p>(2) Bei Auftragsvergaben und bei anderen Beschlüssen, die ausdrücklich als dringend gekennzeichnet wurden, sind Einsprüche nach Abs. 1 spätestens am nächsten Arbeitstag einzulegen.</p> <p>(3) Über den Einspruch entscheidet der Rat.</p>

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat verabschiedet die Änderung der Geschäftsordnung in der als Anlage beigefügten Fassung.

(Hauptamt, Herr Hilgers/Frau Offermanns, 02451 - 629 108)

## Beiblatt zur Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

Digitalisierung der Ratsarbeit und Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Geilenkirchen – Änderungen aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.11.2020

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurde die Vorlage zur Digitalisierung der Ratsarbeit und Änderung der Geschäftsordnung ausführlich thematisiert. Die Verwaltung hat den Auftrag erhalten, die Geschäftsordnung den aus der Politik vorgetragenen Änderungswünschen bis zur Ratssitzung anzupassen.

Diese betrafen u.a. den § 5 (Anzeigepflicht bei Verhinderung) und § 12 (Redeordnung, Berichterstattung vom Rednerpult aus), die beide angepasst wurden.

Außerdem wurde um Änderung der Durchführungsvereinbarung zum papierlosen Sitzungsdienst gebeten. Vor dem Hintergrund der Wortmeldungen aus der Sitzung am 25.11.2020 wurden folgende Unterpunkte überarbeitet:

- Ausnahmen vom Grundsatz:

Auf mündlichen, elektronischen oder schriftlichen Antrag bei der/bei dem jeweiligen Schriftführer/in kann die Ausnahme von der Teilnahme an der papierlosen Gremienarbeit angezeigt werden. Die Unterlagen werden in diesen Fällen per Post zugesandt. Die Gültigkeit des § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung bleibt hiervon unberührt.

- Elektronische Ausrüstung:

Die Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger/innen haben die Wahl zwischen

- a) einem einmaligen Zuschuss pro Legislaturperiode in Höhe von 400 € zum Kauf eines mobilen Endgerätes,
- b) einem mobilen Endgerät, das von der Stadt beschafft und eingerichtet wird,
- c) dem Verzicht auf einen Zuschuss bzw. ein mobiles Endgerät. Dieser ist schriftlich beim Hauptamt anzuzeigen.

Von dritten Institutionen benannte beratende Mitglieder erhalten keinen Zuschuss oder ein mobiles Endgerät.

Die von der Stadt beschafften mobilen Endgeräte können auch für den privaten Gebrauch freigegeben werden. Hierzu ist eine Mitteilung an das Hauptamt notwendig.

Im Falle des vorzeitigen Mandatsverlusts ist der Zuschuss in anteiliger Höhe zurückzahlen, sofern dieser nicht bereits nachweislich in ein mobiles Endgerät investiert wurde. Ein zur Verfügung gestelltes Endgerät seitens der Stadt ist zurückzugeben.

Weitere Ausrüstung (Drucker, Toner, Papier etc.) werden verwaltungsseitig nicht zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltung informiert bei Bedarf über die Systemvoraussetzungen von mobilen Endgeräten zur Nutzung der Mandatos-App.

Das Gremiumsmitglied hält eine Internetverbindung für den Datenempfang (Download) vor. Hierfür anfallende Kosten werden nicht erstattet. Unabhängig davon wird in den Sitzungssälen der Stadtverwaltung Geilenkirchen eine drahtlose Internetverbindung zur Verfügung stehen.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurde darüber hinaus aus der Mitte des Gremiums vorgeschlagen, weitere Sanktionsmöglichkeiten für Ratsmitglieder in die Geschäftsordnung mit aufzunehmen, die ständig nicht an Ratssitzungen teilnehmen. Ergänzend zu den bisherigen Informationen wird noch einmal abschließend auf die geltende Rechtslage hingewiesen, die in jüngster Zeit durch zwei Urteile des Oberverwaltungsgerichts Münster bestätigt wurde:

Der Anspruch auf den monatlich zu zahlenden Pauschalbetrag besteht grundsätzlich auch dann, wenn das Mitglied des Rats oder der Bezirksvertretung aus tatsächlichen Gründen gehindert ist, sein Mandat auszuüben – beispielsweise infolge Erkrankung oder beruflich bedingter Ortsabwesenheit. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ausübung des Ratsmandats gemäß § 43 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW frei ist (vgl. OVG NRW, Urteil vom 15. September 2015 - 15 A 1961/13). Daraus folgt, dass die Nichtgewährung der Aufwandsentschädigung kein Instrument sein darf, um auf die Mandatsausübung inhaltlich einzuwirken bzw. diese zu sanktionieren. Sie ist auf die genannte Ausnahmekonstellation beschränkt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 29. März 2019 – 15 E 46/19).

Angesichts der obigen Ausführung sollte von zusätzlichen Sanktionsmöglichkeiten in der Geschäftsordnung Abstand genommen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Geschäftsordnung inklusive des Anhangs wird in der vorliegenden Form beschlossen.

(Frau Offermanns, Hauptamt, 629-108)

## Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geilenkirchen

in der Fassung der Ratsbeschlüsse  
vom 06.05.2015, 14.12.2016, 13.12.2017, 11.04.2018, 20.02.2019 und 17.12.2020

### Präambel

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat am 17.04.2013 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## I. Geschäftsführung des Rates

### 1. Vorbereitung der Ratssitzungen

#### § 1

#### Einberufung der Ratssitzungen

- (1) Die Bürgermeisterin beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll sie den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Stadtverordneten auf elektronischem Wege. Die näheren Einzelheiten regelt die Durchführungsvereinbarung zum papierlosen Sitzungsdienst, die der Rat zum Bestandteil der Geschäftsordnung erklärt (Anhang 1).
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können kurzgefasste schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i. S. v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen und sonstige Informationen die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt oder geheimhaltungsbedürftig sind, werden nicht per E-Mail übersendet. Diese werden im Gremieninformationsportal zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

#### § 2

#### Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung mindestens in der in § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Geschäftsordnung genannten Form im Gremieninformationsportal abrufbar eingestellt und per E-Mail hierauf hingewiesen wurde.

- (2) Sollte eine Einladung auf elektronischem Wege im Ausnahmefall (z. B. technische Schwierigkeiten, unzulässige Dateiformate etc.) nicht möglich sein, gilt die Frist als gewahrt, wenn die Einladung zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt durch einfachen Brief zur Post aufgegeben wird.
- (3) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf volle drei Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form.

### § 3

#### Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr in schriftlicher Form spätestens am 12. Kalendertag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Die Bürgermeisterin legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist die Bürgermeisterin in den Erläuterungen zur Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung abzusetzen ist.

### § 4

#### Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von der Bürgermeisterin rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

### § 5

#### Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Stadtverordnete, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens in der Regel 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, der Bürgermeisterin mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Stadtverordnete, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

## 2. Durchführung der Ratssitzungen

### a) Allgemeines

#### § 6

#### Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jeder hat das Recht, als Zuhörer/Zuhörerin an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer/Zuhörerinnen sind - außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Vertreter/Vertreterinnen der örtlichen Presse sind zu den öffentlichen Sitzungen des Rates unter Mitteilung der Tagesordnung und der Erläuterungen zum öffentlichen Teil der Tagesordnung einzuladen. Im Übrigen wird die Tagesordnung in angemessener Form für die Zuhörer/Zuhörerinnen im Sitzungssaal zur Verfügung gestellt.
- (3) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
  - a) Personalangelegenheiten,
  - b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Stadt; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Stadt Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Stadt solche Rechte Dritten verschafft,
  - c) Auftragsvergaben,
  - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
  - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
  - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Bürgermeisterin (§ 96 Abs. 1 GO),
  - g) andere Angelegenheiten, deren vertrauliche, nichtöffentliche Verhandlung geboten erscheint (Wirtschaftsförderung, Rechtsstreite usw.).

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (4) Darüber hinaus kann auf Antrag der Bürgermeisterin oder eines/einer Stadtverordneten für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht-öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO).
- (5) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

#### § 7

## Vorsitz

- (1) Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Rat. Im Falle ihrer Verhinderung übernimmt ihr Stellvertreter/ihre Stellvertreterin den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.
- (2) Die Bürgermeisterin hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO).

## § 8

### Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Bürgermeisterin die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

## § 9

### Befangenheit von Ratsmitgliedern

- (1) Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der Bürgermeisterin anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer/Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- 4) Die Regelungen gelten auch für die Bürgermeisterin mit der Maßgabe, dass sie die Befangenheit dem stellvertretenden Bürgermeister/der stellvertretenden Bürgermeisterin vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

## § 10 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Bürgermeisterin und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch die Beigeordneten sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder die Bürgermeisterin verlangt (§ 69 Abs. 1 GO).
- (2) Ausschussmitglieder können als Zuhörer/Zuhörerinnen an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates sowie anderer Ausschüsse teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörerin begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).

### b) Gang der Beratungen

## § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen,
  - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern
  - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden
  - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 3 bis 5 GeschO handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt die Bürgermeisterin von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

## § 12

## Redeordnung

- (1) Die Bürgermeisterin ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst einem Sprecher/einer Sprecherin der Antragsteller Gelegenheit zu geben, den Vorschlag für die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichtersteller/die Berichterstatte das Wort.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4.
- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Die Bürgermeisterin ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 4 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen. Die Regelungen der §§ 12 Abs. 1 und 13 dieser Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

## § 13

### Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Rates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
  - a) auf Schluss der Aussprache (§ 14)
  - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14)
  - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an die Bürgermeisterin
  - d) auf Vertagung
  - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
  - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
  - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung
  - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Rates für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In

den Fällen des § 16 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.

- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden.

#### § 14

##### Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Rates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

#### § 15

##### Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.
- (4) Werden mehrere Sachanträge gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

#### § 16

##### Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Bürgermeisterin die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Zunächst werden die Ja-Stimmen, anschließend die Nein-Stimmen und zuletzt die Enthaltungen vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden abgefragt.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt eine namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten/jeder Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim ab-

gestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Ein deutliches Abstimmungsergebnis wird mit „einstimmig/mehrheitlich beschlossen/abgelehnt“, ein knappes Abstimmungsergebnis mit der genauen Anzahl der abgegebenen Stimmen in der Niederschrift festgehalten. Auf Antrag einer Fraktion wird das Abstimmungsergebnis genau ausgezählt. Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin bekannt gegeben.

## § 17

### Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die Bürgermeisterin zu richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Ratssitzung der Bürgermeisterin zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller/die Fragestellerin es verlangt.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller/Die Fragestellerin darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
  - a) sie nicht den Bestimmungen des Abs. 1 oder 2 entsprechen,
  - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller/einer anderen Fragestellerin innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
  - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt. Anträge zur Sache oder zur Geschäftsordnung sind nicht zulässig.

## § 18

### Fragerecht von Einwohnern/Einwohnerinnen

- (1) In jeder Ratssitzung ist eine Fragestunde für Einwohner/Einwohnerinnen in die Tagesordnung aufzunehmen. In diesem Falle ist jeder Einwohner/jede Einwohnerin der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner/Einwohnerinnen gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller/jede Fragestellerin ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch die Bürgermeisterin. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

## § 19

### Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder die Bürgermeisterin der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

### c) Ordnung in den Sitzungen

## § 20

### Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt die Bürgermeisterin die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer Ordnungsgewalt und ihrem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 21 - 23 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich wäh-

rend einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Bürgermeisterin zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern/Zuhörerinnen störende Unruhe, so kann die Bürgermeisterin nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer/Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

## § 21

### Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner/Rednerinnen, die vom Thema abschweifen, kann die Bürgermeisterin zur Sache rufen.
- (2) Redner/Rednerinnen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Bürgermeisterin zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner/eine Rednerin bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die Bürgermeisterin ihm/ihr das Wort entziehen, wenn der Redner/die Rednerin Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner/Einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

## § 22

### Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

- (1) Eine Ratsmitglied kann durch Beschluss des Rates nach § 1 Abs. 2 GO für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen und ihm können die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden, wenn das Ratsmitglied
  - a) nach wiederholtem Ordnungsruf und nach Androhung des Sitzungsausschlusses seitens des/der Vorsitzenden sein störendes Verhalten fortsetzt oder
  - b) in grober Weise die Ordnung verletzt.
- (2) Hält die Bürgermeisterin die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Ratsmitgliedes nach Abs. 1 für gegeben und hält sie den sofortigen Ausschluss des Ratsmitgliedes für erforderlich, so kann sie den sofortigen Ausschluss verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung (§ 51 Abs. 3 GO).

## § 23

### Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen/der Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen/der Betroffenen. Diesem/Dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen/der Betroffenen zuzustellen.

### 3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

## § 24

### Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
  - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
  - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
  - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
  - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
  - e) die gestellten Anträge,
  - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten.
- (3) Der Schriftführer/Die Schriftführerin wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter/eine Bedienstete der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit der Bürgermeisterin.
- (4) Die Niederschrift wird nach der Unterzeichnung allen Ratsmitgliedern in der Form zugeleitet, wie auch die Einberufung erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.
- (5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 4 Satz 2 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur

Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, vom Schriftführer/von der Schriftführerin und ggf. auch von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.

- (6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind der Bürgermeisterin in Textform zuzuleiten oder in der folgenden Sitzung des Rates mündlich vorzutragen. Die Einwendungen sind in die neue Niederschrift zu übernehmen, es sei denn der Rat spricht sich dagegen aus.

#### § 25

##### Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die Bürgermeisterin den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

## II. Geschäftsordnung der Ausschüsse

#### § 26

##### Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

#### § 27

##### Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Der Ausschussvorsitzende/Die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO). Der Ausschussvorsitzende/Die Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen der Bürgermeisterin bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet die Bürgermeisterin die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.

- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger/Bürgerinnen (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.
- (4) Die Bürgermeisterin und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (5) Die Bürgermeisterin ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (6) Ratsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse können an einer Ausschusssitzung teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.
- (7) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist der Bürgermeisterin und den Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.
- (8) Der § 18 dieser Geschäftsordnung findet auf die Ausschüsse keine Anwendung.
- (9) Ausschussmitglieder, die verhindert sind, haben dies unverzüglich, spätestens in der Regel 24 Stunden vor der Sitzung, dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem Ausschussvorsitzenden/der Ausschussvorsitzenden unter Angabe der Vertretung mitzuteilen. Daneben hat das Ausschussmitglied seine/ihre Vertretung zu verständigen. Sollte ein Ausschussmitglied die Sitzung vorzeitig verlassen müssen, hat er/sie dies dem Ausschussvorsitzenden/der Ausschussvorsitzenden anzuzeigen.
- (10) § 12 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.

## § 28

### Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von der Bürgermeisterin noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Bei Auftragsvergaben und bei anderen Beschlüssen, die ausdrücklich als dringend gekennzeichnet wurden, sind Einsprüche nach Abs. 1 spätestens am nächsten Arbeitstag einzulegen.
- (3) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

## III. Fraktionen

### § 29

#### Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin vom Fraktionsvorsitzenden/von der Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden/der Fraktionsvorsitzenden und seines/er Stellvertreters/in /ihrem/r Stellvertreter/in sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten/Hospitantin aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten/Hospitantinnen nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Bürgermeisterin vom/von der Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz NW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet,

bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 S. 1 b Datenschutzgesetz NW).

### § 30 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene bzw. personenbeziehbare Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.  
Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.
- (2) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

### § 31 Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.  
Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.
- (2) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).  
Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- (3) Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.  
Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin schriftlich zu bestätigen.

#### **IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

##### § 32

##### Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

##### § 33

##### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

## Anhang 1 zur Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geilenkirchen

### Durchführungsvereinbarung zum papierlosen Sitzungsdienst

#### Präambel:

Im Sinne des bewussten Umgangs mit Ressourcen, der Wirtschaftlichkeit und einer voranschreitenden Digitalisierung der Verwaltungstätigkeit einigen sich die Ratsmitglieder, sachkundigen Bürger/innen und beratenden Ausschussmitglieder darauf, grundsätzlich auf papierbasierte Informationen zu Angelegenheiten des Rates und der Ausschüsse zu verzichten.

#### Grundsatz:

Gremiumsmitglieder nehmen grundsätzlich am papierlosen Sitzungsdienst teil.

Dies bedeutet, dass alle sitzungsbezogenen Unterlagen (Einladungen, Vorlagen, Niederschriften etc.) ausschließlich auf elektronischem Wege im Gremieninformationsportal (SessionNet und Mandatos) bereitgestellt werden.

Sollte eine elektronische Bereitstellung der Sitzungsunterlagen in Ausnahmefällen nicht möglich sein (z. B. technische Schwierigkeiten, unzulässige Dateiformate etc.), so werden diese ersatzweise postalisch übermittelt.

#### Ausnahmen vom Grundsatz:

Auf mündlichen, elektronischen oder schriftlichen Antrag bei der/bei dem jeweiligen Schriftführer/in kann die Ausnahme von der Teilnahme an der papierlosen Gremienarbeit angezeigt werden. Die Unterlagen werden in diesen Fällen per Post zugesandt. Die Gültigkeit des § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung bleibt hiervon unberührt.

#### Verfahren:

Die Ratsmitglieder, sachkundigen Bürger/innen und beratenden Ausschussmitglieder erhalten eine Zugangskennung für das Gremieninformationsportal. Das Gremieninformationsportal ist über die Internetseite der Stadt Geilenkirchen aufrufbar. Die Zugangskennung ermöglicht den Zugriff auf den geschützten Bereich des Sitzungsdienstes. Ratsmitglieder erhalten den Zugriff auf die nichtöffentlichen Inhalte aller Gremien. Sachkundige Bürger/innen und beratende Ausschussmitglieder erhalten den Zugriff auf die nichtöffentlichen Inhalte der Ausschüsse, denen sie angehören.

Alle Gremiumsmitglieder erhalten eine städtische E-Mail-Adresse, an die sämtliche Informationen zu den Sitzungen oder zu Angelegenheiten des Rates und seiner Ausschüsse von der Verwaltung gesandt werden. Die E-Mail-Adresse wird von der Verwaltung dem jeweiligen Gremiumsmitglied postalisch mitgeteilt.

## Elektronische Ausrüstung:

Die Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger/innen haben die Wahl zwischen

- a) einem einmaligen Zuschuss pro Legislaturperiode in Höhe von 400 € zum Kauf eines mobilen Endgerätes,
- b) einem mobilen Endgerät, das von der Stadt beschafft und eingerichtet wird,
- c) dem Verzicht auf einen Zuschuss bzw. ein mobiles Endgerät. Dieser ist schriftlich beim Hauptamt anzuzeigen.

Von dritten Institutionen benannte beratende Mitglieder erhalten keinen Zuschuss.

Die von der Stadt beschafften mobilen Endgeräte können auch für den privaten Gebrauch freigegeben werden. Hierzu ist eine Mitteilung an das Hauptamt notwendig.

Im Falle des vorzeitigen Mandatsverlusts ist der Zuschuss in anteiliger Höhe zurückzuzahlen, sofern dieser nicht bereits nachweislich in ein mobiles Endgerät investiert wurde. Ein zur Verfügung gestelltes Endgerät seitens der Stadt ist zurückzugeben.

Weitere Ausrüstung (Drucker, Toner, Papier etc.) werden verwaltungsseitig nicht zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltung informiert bei Bedarf über die Systemvoraussetzungen von mobilen Endgeräten zur Nutzung der Mandatos-App.

Das Gremiumsmitglied hält eine Internetverbindung für den Datenempfang (Download) vor. Hierfür anfallende Kosten werden nicht erstattet. Unabhängig davon wird in den Sitzungssälen der Stadtverwaltung Geilenkirchen eine drahtlose Internetverbindung zur Verfügung stehen.

Verwaltung  
13.11.2020  
2076/2020

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen

#### Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 mehrheitlich beschlossen, das Vorhaben, ein gemeinsames Serviceportal für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen einzuführen, zu unterstützen. Er hat die Verwaltung zudem damit beauftragt, alle Prüfungen vorzunehmen, um eine entsprechende öffentlich rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung und zum Betrieb des Serviceportals vorzubereiten.

Mit E-Mail vom 13.11.2020 wurde der Stadtverwaltung der endgültige Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugesandt. In dem Entwurf wurden die Vorschläge der Stadt Geilenkirchen und der übrigen Städte und Gemeinden größtenteils berücksichtigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde der Bezirksregierung Köln vorab seitens der Kreisverwaltung vorgelegt. Diese hat bestätigt, dass die Vereinbarung in der nun vorliegenden Form genehmigungsfähig sei.

Abschließend bedarf es nun der Zustimmung der Stadt- und Gemeinderäte des Kreises Heinsberg, zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Diese ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

#### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die im Entwurf vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen abzuschließen.

Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, die Vereinbarung redaktionell anzupassen, wird die Verwaltung ermächtigt, diesen Änderungen zuzustimmen, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung des Stadtrates bedarf.

(Hauptamt, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen

### Präambel:

Bei der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz am 05.07.2018 wurde die Einführung und der Betrieb eines gemeinsamen Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit beschlossen. Der Kreistag des Kreises Heinsberg und die Räte der kreisangehörigen Kommunen haben dem Vorhaben inklusive der Ausarbeitung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Ende 2019 zugestimmt.

In diesem Serviceportal werden verschiedene behördliche Dienstleistungen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Heinsberg und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden implementiert, um den Bürgerinnen und Bürgern des Kreises Heinsberg die Möglichkeit zu geben, Dienstleistungen digital zu beantragen. Durch das einheitliche, aufeinander abgestimmte System sind Synergieeffekte nutzbar, die einen zeitgemäßen und wirtschaftlicheren Betrieb des Serviceportals und somit der Verwaltung insgesamt ermöglichen. Der Kreis Heinsberg nimmt dabei den kreisangehörigen Kommunen federführend die Aufgabe ab, die Dienstleistungen in Abstimmung mit dem IT-Dienstleister, der regio iT gesellschaft für informationstechnologie mbH, in das Serviceportal zu implementieren.

Vor diesem Hintergrund schließen die nachfolgend genannten Beteiligten:

1. **Kreis Heinsberg**, vertreten durch den Landrat Stephan Pusch,
2. **Stadt Erkelenz**, vertreten durch den Bürgermeister Stephan Muckel,
3. **Gemeinde Gangelt**, vertreten durch den Bürgermeister Guido Willems,
4. **Stadt Geilenkirchen**, vertreten durch den Bürgermeisterin Daniela Ritzerfeld,
5. **Stadt Heinsberg**, vertreten durch den Bürgermeister Kai Louis,
6. **Stadt Hückelhoven**, vertreten durch den Bürgermeister Bernd Jansen,
7. **Gemeinde Selfkant**, vertreten durch den Bürgermeister Norbert Reyans,
8. **Stadt Übach-Palenberg**, vertreten durch den Bürgermeister Oliver Walther,
9. **Gemeinde Waldfeucht**, vertreten durch den Bürgermeister Heinz-Josef Schrammen,
10. **Stadt Wassenberg**, vertreten durch den Bürgermeister Marcel Maurer und
11. **Stadt Wegberg**, vertreten durch den Bürgermeister Michael Stock,

auf der Grundlage der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit gültigen Fassung folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## **§ 1**

- (1) Die Beteiligten bieten über ein gemeinsames Serviceportal Verwaltungsleistungen für die Bürgerinnen und Bürger des Kreises Heinsberg gemäß den aus dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) resultierenden Verpflichtungen digital an.
- (2) Federführend bei der Umsetzung und Implementierung des Serviceportals, in dem die Verwaltungsleistungen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Heinsberg und seiner kreisangehörigen Kommunen angeboten werden, ist der Kreis Heinsberg, der sich verpflichtet, die Dienstleistungen in das Portal zu integrieren und die anfallenden Arbeiten zu übernehmen. Organisatorisch werden die Tätigkeiten hierbei in der Stabsstelle Digitalisierung der Kreisverwaltung Heinsberg koordiniert, die den beteiligten Städten und Gemeinden als Ansprechpartner dient. Die beteiligten Städte und Gemeinden leisten dabei beratende und unterstützende Hilfe bei der Einführung und dem Betrieb des Serviceportals. Die Serviceportale des Kreises Heinsberg und der kreisangehörigen Kommunen werden technisch als jeweils eigenständige Portale betrieben.
- (3) Das Angebot von digitalen Dienstleistungen im Serviceportal bestimmt jeder Beteiligte selbst. Es sollen zur Erzeugung von Synergieeffekten Kooperationen mehrerer oder aller Beteiligter bei der Einführung digitaler Dienstleistungen eingegangen werden, wo dies möglich und sinnvoll erscheint. Diese Kooperationen bedürfen keiner besonderen Vereinbarung, es genügt die Zustimmung der Hauptverwaltungsbeamten der Beteiligten. Die Verantwortung für die Einführung und den Betrieb einer Dienstleistung, an der nicht alle Beteiligten teilnehmen, obliegt den einführenden Kommunen. Wenn alle Beteiligten gemeinsam eine digitale Dienstleistung auf den Weg bringen, liegt die Federführung beim Kreis Heinsberg.

## **§ 2**

- (1) Die dem Kreis Heinsberg für die Einführung, den Ausbau, den Betrieb und die Wartung des Serviceportals entstehenden Personal- und Softwarekosten werden durch den Kreis Heinsberg getragen und grundsätzlich über die Kreisumlage abgerechnet. Eine Ausnahme bilden die Transaktionskosten für digitale Bezahlverfahren sowie Kosten für individuelle Schnittstellen, die nicht bei allen Kommunen zum Einsatz kommen. Diese werden durch die Beteiligten eigenständig beauftragt und abgerechnet. Darüber hinaus entsteht den kreisangehörigen Kommunen keine Zahlungspflicht.

- (2) Nehmen nicht alle Beteiligten an der Implementierung einer digitalen Dienstleistung teil, die durch den Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellt wurde, erfolgt die Abrechnung der Kosten im Verhältnis der Einwohnerzahlen der teilnehmenden Kommunen. Maßgeblich ist die von IT NRW amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand 30.06. des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, in dem die Implementierung vereinbart wird.

### § 3

- (1) Der Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmungen des Kreistages und der Räte der beteiligten Städte und Gemeinden.
- (2) Diese Vereinbarung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (3) Diese Vereinbarung kann von den Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gegenüber allen anderen Beteiligten gekündigt werden.
- (4) Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**Für den Kreis Heinsberg:**

Heinsberg, den \_\_\_\_\_

Pusch  
Landrat

**Für die Stadt Erkelenz:**

Erkelenz, den \_\_\_\_\_

Muckel  
Bürgermeister

**Für die Gemeinde Gangelt:**

Gangelt, den \_\_\_\_\_

Willems  
Bürgermeister

**Für die Stadt Geilenkirchen:**

Geilenkirchen, den \_\_\_\_\_

Ritzerfeld  
Bürgermeisterin

**Für die Stadt Heinsberg:**

Heinsberg, den \_\_\_\_\_

Louis  
Bürgermeister

**Für die Gemeinde Selfkant:**

Selfkant, den \_\_\_\_\_

Reyans  
Bürgermeister

**Für die Gemeinde Waldfeucht:**

Waldfeucht, den \_\_\_\_\_

Schrammen  
Bürgermeister

**Für die Stadt Wegberg:**

Wegberg, den \_\_\_\_\_

Stock  
Bürgermeister

**Für die Stadt Hückelhoven:**

Hückelhoven, den \_\_\_\_\_

Jansen  
Bürgermeister

**Für die Stadt Übach-Palenberg:**

Übach-Palenberg, den \_\_\_\_\_

Walther  
Bürgermeister

**Für die Stadt Wassenberg:**

Wassenberg, den \_\_\_\_\_

Maurer  
Bürgermeister

Dezernat III  
11.11.2020  
2041/2020

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

**Neufassung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Geilenkirchen**

### Sachverhalt:

Die Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes der Stadt Geilenkirchen ist in einigen Punkten redaktionell anzupassen.

Zudem sind die Gebührensätze anzupassen, da sich die Personalkosten seit der letzten Änderung im Jahr 2012 weiterentwickelt haben.

Aufgrund der zahlreichen Änderungen schlägt die Verwaltung vor, die Satzung neuzufassen und auf eine Änderungssatzung zu verzichten. Die Neufassung der Satzung ist dem Anhang zu entnehmen.

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschließt die Neufassung der „Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Geilenkirchen“ in der ihm vorliegenden Form.

### Anlage:

SA-07C-A4 GebührenS Durchführung Brandverhütungsschau

(Dezernat III, Herr Dechêne, 02451 - 629 914)

**Satzung  
der Stadt Geilenkirchen  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen  
des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Geilenkirchen**

Vom ...

Aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), der §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 dieser Satzung einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der

Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,

- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
  - c) einer auf Antrag vorgenommenen brandschutztechnischen Überprüfung (Objektbesichtigung) einschließlich deren Vor- und Nachbereitung,
  - d) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind, einschließlich deren Vor- und Nachbereitung,
  - e) Abnahme und Inbetriebnahme einer Brandmeldeanlage (BMA) einschließlich Wiederholungsabnahme, die auf Grund von Mängeln erforderlich sind, sowie die notwendige Anwesenheit bei der Wartung bzw. Instandsetzung, einschließlich deren Vor- und Nachbereitung,
  - f) Inbetriebnahme eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) und / oder eines Freischaltelements (FSE) und die notwendige Anwesenheit eines Schlüsselträgers der Feuerwehr bei der Wartung bzw. Instandsetzung, einschließlich deren Vor- und Nachbereitung,
  - g) Einbau einer Feuerwehr-Zylinderschließung einschließlich deren Vor- und Nachbereitung,
  - h) Mitwirkung bei der Erstellung von Einsatz- und Sonderschutzplänen, betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen, sowie sonstigen Ausarbeitungen, einschließlich deren Vor- und Nachbereitung,
  - i) Abnahme von Feuerwehrezufahrten und Anleiterproben, einschließlich Vor- und Nachbereitung
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

### § 3

#### Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der

Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

#### § 4

##### Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

#### § 5

##### Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften.

Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens 6 Jahren durchzuführen.

- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Geilenkirchen unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

#### § 6

##### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) - i) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7

## Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von zwei Wochen zu entrichten.
- (2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Die Stundung der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## § 8

## Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) i. V. m. § 110 Justizgesetz NRW vom 26.01.2010 (GV. NRW. S. 30) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 818) zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

## § 9

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Geilenkirchen vom 20.06.2007 außer Kraft.

## Anlage 1

### Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Geilenkirchen gelten folgende Regelsätze:

Dienstleistung	Gebühr	Bemerkung
Brandverhütungsschau oder Nachschau einschließlich Vor- und Nachbereitung sowie Wegzeiten	17,97 €	Je 15 Min. und je Beschäftigter
Objektbesichtigung auf Anfrage, Einzeltermine aus besonderem Anlass etc. einschließlich Vor- und Nachbereitung sowie Wegzeiten	17,97 €	Je 15 Min. und je Beschäftigter
Gutachterliche Stellungnahme schriftlich/mündlich, Erstellung Brandschutzgutachten/ Brandschutzkonzept etc. einschließlich Vor- und Nachbereitung	17,97 €	Je 15 Min. und je Beschäftigter
Abnahme und Inbetriebnahme BMA einschließlich Wiederholungsabnahme, die notwendige Anwesenheit bei Wartung bzw. Instandsetzung einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie Wegzeiten	17,97 €	Je 15 Min. und je Beschäftigter
Inbetriebnahme / Instandsetzung / Überprüfung FSD & FSE einschließlich Vor- und Nachbereitung sowie Wegzeiten	17,97 €	Je 15 Min. und je Beschäftigter
Einbau Feuerwehr-Zylinderschließung einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie Wegzeiten	17,97 €	Je 15 Min. und je Beschäftigter
Mitwirkung bei der Erstellung von Einsatz- und Sonderschutzplänen, betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen sowie sonstigen Ausarbeitungen einschließlich deren Vor- und Nachbereitung	17,97 €	Je 15 Min. und je Beschäftigter
Abnahme von Feuerwehrezufahrten und Anleiterproben einschließlich Vor- und Nachbereitung sowie Wegzeiten	17,97 €	Je 15 Min. und je Beschäftigter
Sonstige Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes, der Gefahrenvorbeugung oder der Gefahrenabwehrplanung	17,97 €	Je 15 Min. und je Beschäftigter

## Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brand-schutzes in der Stadt Geilenkirchen

Ziffer	Objektart	Fristen nach Gefährdungsgrad gem. AGBF Bund / BHKG NRW
<b>1</b>	<b>Pflege- und Betreuungsobjekte</b>	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
<b>2</b>	<b>Übernachtungsbetriebe</b>	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u. a.)	3
2.4	Campingplätze nach CWVO	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
<b>3</b>	<b>Versammlungsobjekte – Versammlungsstätten nach SBauVO</b>	
3.1.1 – 3.1.2	(unbesetzt)	
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher-/innen fassen sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher-/innen fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.	3
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen	3
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher-/innen fasst.	3
3.2	(unbesetzt)	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen-/Szenenflächen /Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucher-/innen	3

<b>4</b>	<b>Unterrichtsobjekte</b>	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	3
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3
<b>5</b>	<b>Hochhausobjekte</b>	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6
<b>6</b>	<b>Verkaufsobjekte</b>	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	(unbesetzt)	
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3
<b>7</b>	<b>Verwaltungsobjekte</b>	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3.000 qm Geschossfläche	6
<b>8</b>	<b>Ausstellungsobjekte</b>	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
<b>9</b>	<b>Garagen</b>	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
<b>10</b>	<b>Gewerbeobjekte</b>	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.5 – 10.1.6	(unbesetzt)	
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6
10.2.1	(unbesetzt)	
10.2.2.	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig > 1.600 qm Lagerfläche	6

10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig > 800 qm Lagerfläche	6
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6
10.2.7	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe nach FwDV 500	6
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500	6
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500	6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
<b>11</b>	<b>Sonderobjekte</b>	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	(unbesetzt)	
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	6
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *	6
11.8	(unbesetzt)	
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *	6
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.11	Flughäfen	3
11.12	Sonstige kritische Infrastrukturen *	*
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *	*

\* Einstufung der Brandschulpflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

## Hinweise

1. Die Objektgruppen entsprechen den Empfehlungen des Lenkungsausschusses VB NRW vom 16.08.2014. Gegenüber der Fassung aus 1998 wurden im Wesentlichen redaktionelle und inhaltlich zusammenfassende Änderungen vorgenommen. Dadurch bleiben einzelne Ziffern unbesetzt.
2. Die Fristen berücksichtigen den Gefährdungsgrad und entsprechen der Einstufung des Arbeitskreises VB/G der AGBF Bund aus 01/2000 (Fortschreibung in 10/2012), wobei die dortigen maximalen Fristen von 5 Jahren entsprechend dem BHKG NRW auf 6 Jahre festgesetzt wurden.

Kämmerei  
07.12.2020  
2098/2020

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

### Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW

#### Sachverhalt:

Im Haushaltsjahr 2020 sind die folgenden außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erforderlich. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Rat (§ 83 Abs. 2 GO NRW).

Produkt, Sachkonto, Maßnahme	Bezeichnung, Begründung und Deckungsvorschlag	Ansatz 2020	außerplanmäßig	Aufwand	Auszahlung
01.111.08.0 559900	<p><b>Personalmanagement</b></p> <p><b>Sonstige Finanzaufwendungen, Beiträge zur Rückdeckungsversicherung für Beamtenpensionen</b></p> <p>In den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 04.09.2019 und des Rates vom 25.09.2019 wurde ein Konzept zur Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung von Pensionslasten im Wege einer Rückdeckungsversicherung für Beamte vorgestellt und verabschiedet.</p> <p>Die Beschlussfassung über die Vergabe des Auftrages zur Rückdeckungsversicherung an die Allianz Lebensversicherung AG erfolgte sodann in der Sitzung des Stadtrates am 11.12.2019.</p> <p>Zu diesem Zeitpunkt war der Entwurf der Haushaltssatzung 2020 bereits zur Beratung in den Gremien und zur Beschlussfassung (ebenfalls 11.11.2019) eingebracht und konnte dort nicht mehr berücksichtigt werden.</p> <p><b>Deckung</b> Aus der Aktivierung der Finanzanlage werden sonstige Finanzerträge in Höhe von voraussichtlich 789.000 € erzielt.</p>	0,00 €	814.299,98 €	X	X

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt die außerplanmäßigen Aufwendungen u. Auszahlungen.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei  
03.12.2020  
2096/2020

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

### Beschlussfassung über die Bildung von Gewinnrücklagen in Betrieben gewerblicher Art (BgA) der Stadt Geilenkirchen für das Wirtschaftsjahr 2019

#### Sachverhalt:

Im Wirtschaftsjahr 2019 hat die Stadt Geilenkirchen bei den nachstehend aufgeführten Betrieben gewerblicher Art (BgA) handelsrechtliche Überschüsse erzielt, die jeweils den Gewinnrücklagen in den einzelnen BgA-Bilanzen zugeführt wurden.

Es handelt sich um folgende BgA:

- BgA Photovoltaikanlagen 14.474,70 €
- BgA Hallenbad 1.233.883,93 €\*

Die Rücklagenbildung hat Einfluss auf die Kapitalertragbesteuerung auf Ebene der Trägerkommune des BgA.

#### Hierzu im Einzelnen:

Bei den betreffenden BgA handelt es sich um Betriebe gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Regiebetriebe).

Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind zunächst als solche unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG). Die Körperschaftsteuer beträgt 15 % des zu versteuernden Einkommens (§ 23 Abs. 1 KStG).

Ferner folgt aus § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b des Einkommensteuergesetzes (EStG) eine Kapitalertragbesteuerung in Höhe von ebenfalls 15 % (zuzgl. Solidaritätszuschlag) auf Ebene der Trägerkommune, und zwar für den

*„nicht den Rücklagen zugeführten Gewinn eines nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betriebs gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit“.*

Dies bedeutet, dass der vollständige „Gewinntransfer“ aus dem BgA in den allgemeinen Haushalt der Kommune im Jahr des Zuflusses als Kapitalertrag besteuert wird (Ausschüttungsfiktion).

Die Bildung von Rücklagen in der Bilanz eines Regiebetriebes war nach Auffassung der Finanzverwaltung bis dato nicht gegeben bzw. fraglich.

Seit Anfang 2018 liegt jedoch ein für den kommunalen Bereich einschlägiges Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vor, welches das Verfahren der Kapitalertragsbesteuerung handelsrechtlicher Überschüsse von BgA ohne eigene Rechtspersönlichkeit neu bewertet.

Konkret hat das Gericht mit Urteil vom 30.01.2018 – VIII R 42/15 u. a. entschieden, dass die Bildung einer Rücklage i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG nunmehr auch bei einem als Regiebetrieb geführten BgA möglich ist. Dies hat zur Folge, dass handelsrechtliche Gewinne der BgA erst dann und nur insoweit der Kapitalertragsteuer unterworfen werden, wenn und soweit sie nicht mehr für Zwecke des BgA genutzt, sondern auf die Ebene der Trägerkommune überführt werden.

Von dieser auf Grundlage der Rechtsprechung gegebenen Möglichkeit zur Rücklagenbildung wurde erstmalig in den Abschlussjahren 2017 und 2018 Gebrauch gemacht. Mangels „Ausschüttung“ fiel in diesen Jahren somit keine Kapitalertragsteuer an.

Auch für das Wirtschaftsjahr 2019 greift die Ausschüttungsfiktion infolge der Rücklagenbildung nicht. Vorbehaltlich der noch ausstehenden Festsetzungsbescheide des Finanzamtes fällt auch diesmal keine Kapitalertragsteuer an.

Die aktuellen Jahresabschlüsse und Steuererklärungen der beiden BgA wurden der Finanzverwaltung bereits vorgelegt. Ergänzend hierzu ist jeweils ein förmlicher Beschluss des Rates bezüglich der Rücklagenbildung herbeizuführen und bei der Finanzverwaltung einzureichen.

\*einschl. Erträge aus Beteiligungen in Höhe von 1.856.365,48 € (ansonsten ist das operative Ergebnis des BgA Hallenbad negativ)

#### **Beschlussvorschlag:**

- a) Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss 2019 des BgA Photovoltaikanlagen in Höhe von 14.474,70 € vollständig den Gewinnrücklagen zuzuführen und in der betreffenden Bilanz entsprechend auszuweisen.
- b) Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss 2019 des BgA Hallenbad in Höhe von 1.233.883,93 € vollständig den Gewinnrücklagen zuzuführen und in der betreffenden Bilanz entsprechend auszuweisen.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei  
09.11.2020  
2051/2020

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

### Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2021 für die Abfallentsorgung

#### Sachverhalt:

Die Gebührenbedarfsberechnung für den Bereich der Abfallentsorgung für das Jahr 2021 ist als Anlage beigefügt.

#### Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung ist gem. § 4 der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung

- a) die Art und Anzahl der für das angeschlossene Grundstück bereitgestellten Restabfallgefäße im Erhebungszeitraum (Grundgebühr)
- b) das Gesamtgewicht des Restabfalls und des Biomülls im Erhebungszeitraum (Gewichtsgebühr).

#### Annahmen für das Berechnungsjahr 2021

Für die Ermittlung der Gebührensätze wird in der Kalkulation von folgenden Ansätzen ausgegangen:

##### a) Grundgebühr

gebührenfähige (fixe) Kosten in 2021: 981.540,97 €

Gefäßeinheiten: 13.400

##### b) Gewichtsgebühr

gebührenfähige (variable) Kosten in 2021: 1.252.402,60 €

Fehbetragsausgleich aus Vorjahren (2018): 102.333,00 €

anzusetzende variable Kosten in 2021: 1.354.735,60 €

Abfallaufkommen, Restmüll u. Biomüll (Gewicht): 4.970.000,00 kg

## **Gebührenhöhe 2021**

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ansätze ergibt sich für das Jahr 2021 eine Grundgebühr in Höhe von 73,00 €/Gefäßeinheit (Vorjahr 69,00 €). Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Grundgebühr damit um 4,00 €/Einheit und Jahr.

Die Gewichtsgebühr beträgt 0,27 €/kg Rest- und Bioabfall (Vorjahr 0,21 €/kg). Im Vergleich zum Vorjahr steigt diese Gebühr um 0,06 €/kg.

## **Gründe für die Gebührenanpassung**

Der bestehende Vertrag über die Entsorgungs- und Verwertungsdienstleistungen kommunaler Abfälle mit dem bisherigen Dienstleister endet am 31.12.2020. Gleiches gilt für den Betrieb des Recyclinghofes für kommunal bedingte Anlieferungen.

Die betreffenden Leistungen mussten daher im Verlauf des Jahres 2020 zwingend neu ausgeschrieben und beginnend mit dem 01.01.2021 neu vergeben werden.

Aus dem zwischenzeitlich neu abgeschlossenen Vertrag ergeben sich sowohl für Sammlung, Transport und Verwertung der Abfälle als auch für den Betrieb des Recyclinghofes teils deutlich höhere Unternehmerentgelte und im Vergleich zum Vorjahr insgesamt höhere gebührenfähige Kosten für die gesamte kommunale Abfallentsorgungseinrichtung.

Hinzu kommen tendenziell geringere Erlöse bei der Verwertung des kommunalen Anteils im Altpapier.

Die betreffenden Werte sind bei der Gebührenermittlung zu berücksichtigen und führen einschl. des Fehlbetragsausgleichs aus 2018 zu der berechneten Gebührenanpassung.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Grundgebühr wird für das Jahr 2021 auf 73,00 €/Gefäßeinheit festgesetzt.

Die Gewichtsgebühr wird für das Jahr 2021 auf 0,27 €/kg Rest- und Bioabfall festgesetzt.

## **Anlage:**

Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung 2021 pdf

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

## Gebührenbedarfsberechnung für 2021 Abfallentsorgung

### A) Ermittlung der Kosten

#### I. Betriebsaufwand

##### 1. Personalkosten, Gemeinkosten u. Kosten des Arbeitsplatzes

Hinweis: Den nachstehenden Kalkulationsansätzen liegen die Empfehlungen des KGSt-Gutachtens 7/2020 - Kosten eines Arbeitsplatzes - zugrunde

##### Verwaltungsmitarbeiter/-innen nach KGSt:

1 Beamtin A9 m. D. (Sachbearbeitung), Bereich 7, 0,3 Stellenanteil	21.840,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG8 (Veranlagung), Bereich 7, 0,3 Stellenanteil	16.620,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG6 (Veranlagung), Bereich 7, 0,3 Stellenanteil	16.050,00 €
1 Beamtin A6 (Bürgerbüro), Bereich 7, 0,03 Stellenanteil	1.506,00 €
3 Beamte A8 (Bürgerbüro), Bereich 7, 3x 0,03 Stellenanteil	6.048,00 €
	62.064,00 €

##### Gemeinkostenzuschlag (Verwaltungsmitarbeiter/-innen)

Verwaltungs- u. Fachbereichsoverhead, 20 % der Personalkosten 12.412,80 €

##### Sachkosten Büroarbeitsplätze

Büroarbeitsplatz, 9.700,00 € x 1,02 Stellenanteile 9.894,00 €

##### Innere Leistungsverrechnung für Mitarbeiter des Stadtbetriebes

Die im Zuge der Inneren Leistungsverrechnung anzusetzenden Personalkosten belaufen sich für 2020 auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung aus Werten der letzten 3 Jahre auf 106.804,00 €

##### Gemeinkostenzuschlag (Stadtbetrieb)

Verwaltungs- u. Fachbereichsoverhead, 15 % der Personalkosten 16.020,60 €

##### Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplätze

Sachkostenpauschale nach KGSt, 10 % Zuschlag 10.680,40 €

**Personalkosten insgesamt**

**217.875,80 €**

## 2. Unternehmervergütung für Rest- und Biomüllsammlung

Das Entsorgungsunternehmen berechnet für die Entsorgungsdienstleistungen sowohl einen Grundbetrag als auch einen gewichtsbezogenen Preis. Der gewichtsbezogene Preis wird nach der tatsächlichen Menge des über die jeweiligen Tonnen abgefahrenen Rest- und Biomülls berechnet.

### 2.1 Entgelt für die Rest- und Bioabfallentsorgung

Das Entgelt für die Rest- und Bioabfallsammlung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen (Grundlage: Einwohner inkl. der nicht meldepflichtigen NATO-Angehörigen, insgesamt 30.423 Personen, Stichtag 30.06.2020)

Behältermiete Restabfall	40.834,66 €
Leerungsentgelt Restabfall	131.549,17 €
Behältermiete Bioabfall	28.591,70 €
Leerungsentgelt Bioabfall	39.288,83 €
Grundentgelt Restabfall und Bioabfall	21.319,97 €

### 2.2 Gewichtsbezogenes Entgelt für Rest- und Bioabfall

Transport Restabfall 3.850 to x 11,94 €/to + 19 % MwSt.	54.703,11 €
Transport Bioabfall 1.120 to x 19,71 €/to + 19 % MwSt.	26.269,48 €

### 2.3 Unternehmerentgelt für den Betrieb des Recyclinghofes

Für die Vorhaltung des Recyclinghofes fällt ein Grundentgelt sowie ein Betriebsentgelt an.

Grundentgelt	8.267,65 € + 19 % MwSt. =	9.838,50 €
Betriebsentgelt	12 x 16.205,92 € + 19 % MwSt. =	231.420,54 €

### 2.4 Umtauschkosten Abfallgefäße

Für 2021 wird von ca. 75 Tauschfällen ausgegangen. Das Unternehmerentgelt beträgt 7,14 € zzgl. MwSt. je Tauschfall.

75 Fälle à 7,14 € + 19 % MwSt. =	637,25 €
----------------------------------	----------

In unbegründeten Fällen, in denen das Behältervolumen reduziert wird, ist eine Änderungsgebühr von 15,00 € zu entrichten. Es wird von 8 Fällen ausgegangen.

15,00 € x 8 Fälle = -120,00 €

## 2.5 Sperrmüll

Für die Sperrgutsammlung fällt sowohl ein Grundentgelt, bemessen nach der Einwohnerzahl, als auch ein Sammelentgelt, bemessen nach dem Gewicht, an.

Grundentgelt: 0,14 € x 30423 EW + 19 % MwSt. 5.068,47 €  
Sammelentgelt: 310 t x 65,78 € + 19 % MwSt. 24.266,24 €

## 2.6 Elektroschrott

Sammlung u. Transport  
35 to x 171,79 €/to + 19 % MwSt. = 7.155,05 €

Annahme am Recyclinghof  
150 to x 84,46 € + 19% MwSt. 15.076,11 €

**Unternehmerentgelte insgesamt** 635.899,07 €

## 3. Deponiegebühren/Verwertungskosten

Die Deponiegebühren für Haus- und Sperrmüll sowie die Verwertungskosten für Biomüll richten sich nach der Abfallmenge (Gewicht) sowie einer einwohnerabhängigen Grundgebühr (einschl. nicht meldepflichtige Personen).

### 3.1 Deponiegebühren Haus- und Sperrmüll

Die Gebühr für die thermische Behandlung des Haus- und Sperrmülls wird in 2021 unverändert mit 129,- €/t angesetzt.

Für 2021 wird eine Gesamtmenge an Haus- und Sperrmüll im Volumen von 4.160 to erwartet.

4.160 to x 129,00 €/t = 536.640,00 €

Hinzu kommt eine einwohnerabhängige Grundgebühr i.H.v. 7,10 €/Einwohner (inkl. nicht meldepflichtige Einwohner).

28.452 Einwohner x 7,10 € = 202.009,20 €

### 3.2 Verwertungskosten Sperrmüll

Sperrmüll wird neben der kommunalen Sammlung zusätzlich über einen Recyclinghof im Stadtgebiet erfasst und einer Verwertung zugeführt.

Der Preis für die Annahme und Verwertung beträgt 132,88 €/t zzgl. MwSt. Im Jahr 2021 werden schätzungsweise 1.205 Sperrmüll über den Recyclinghof gesammelt. Hierin enthalten sind ebenfalls die Mengen (7 t), die über Sammelcontainer (siehe 3.4) auf der NATO-Air-Base erfasst werden. Der Preis hierfür beträgt 334,04 € + MwSt.

1.198 to x 132,88 € + 19 % MwSt. =	189.436,39 €
7 to x 334,04 €/to + 19 % MwSt. =	2.782,55 €

### 3.3 Verwertungskosten von Holz aus kommunaler Sammlung

Der im Sperrmüll enthaltene Holzanteil wird getrennt erfasst und einer Verwertung zugeführt. Die Verwertungskosten liegen bei 132,80 €/t. Für 2021 wird von einer Gesamtmenge von 333 t Holz ausgegangen.

333 to x 132,80 €/to + 19 % MwSt. =	52.624,66 €
-------------------------------------	-------------

### 3.4 Verwertungskosten Holz aus kommunaler Anlieferung

An dieser Stelle werden die Mengen kalkuliert, die über Sammelcontainer auf der Nato-Air-Base erfasst werden. Für die dortige Holzentsorgung beträgt der Verwertungspreis 277,14 €/to zzgl. MwSt. Hinzu kommen die jährlichen Mietkosten für den Sammelcontainer von 53,37 € je Container/Monat zzgl. MwSt. Für das Jahr 2021 wird von einem Aufkommen von 30 to ausgegangen.

30 to x 277,14 € + 19 % MwSt. =	9.893,90 €	
1 Container (Nato-Air-Base) a 53,37 €/Monat + 19 % MwSt.	762,12 €	
		10.656,02 €

### 3.5 Verwertungskosten Biomüll

Die Verwertung des Biomüls erfolgt zu einem Preis in Höhe von 92,70 €/to zzgl. MwSt.

In 2021 wird von einem Aufkommen von rd. 1.120 to ausgegangen.

1.120 to x 92,70 €/to + 19 % MwSt. = 123.550,56 €

**Deponiegebühren und Verwertungsentgelte insgesamt 1.117.699,37 €**

#### **4. Wertstofffassung**

##### **4.1 Altglas**

Die Sammlung und Verwertung von Altglas liegt in der Zuständigkeit der Dualen Systeme. Im Rahmen der kommunalen Gebührenbedarfsberechnung sind keine Ansätze zu bilden.

##### **4.2 Altpapier**

Der kommunale Anteil am Altpapieraufkommen beträgt 66,50 % (Masse), der DSD -Verpackungsanteil beträgt 33,50 % (Masse) .

###### **4.2.1 Unternehmersammlung**

Das Verfahren zur Abrechnung der Sammlung und Verwertung von Altpapier ändert sich zum 01.01.2021 aufgrund neu abzuschließender Abstimmungsvereinbarungen mit den Dualen Systemen. Die Sammlung des Altpapiers erfolgt zu 100 % im Auftrag der Kommune. Für die Miterfassung der PPK-Verkaufsverpackungen (derzeit 33,5 % des Altpapiers) erhält die Stadt künftig eine angemessene Kostenbeteiligung durch die Systembetreiber der Dualen Systeme. Ansatzfähig ist somit nur der kommunale Anteil des Altpapiers (66,5 %). Dies betrifft sowohl die Erfassungskosten als auch die Verwertungserlöse.

#### 4.2.1.1 Kosten für Sammlung u. Transport

##### Unternehmerentgelt

2.190 to x 48,24 € + 19 % MwSt.	125.718,26 €	
Behältermiete	32.427,60 €	
	<hr/>	
Entgelte insgesamt	158.145,86 €	
hiervon 66,50 % kommunaler Anteil am Altpapier		105.166,99 €

#### 4.2.2 Verwertungserlöse u. -kosten

##### Verwertungserlöse (brutto)

2.190 to x 54,58 € (o. MwSt.)	119.530,20 €	
hiervon 66,50 % kommunaler Anteil am Altpapier	79.487,58 €	
<u>Logistikkosten Kreis Heinsberg (Umschlag u. Transport)</u>		
2.190 to x 20,24 €/to + 19 % MwSt. x 66,50 %	-35.077,06 €	
<u>Verwaltungskosten des Kreises</u>		
3 % der Logistikkosten	-1.052,31 €	
	<hr/>	
verbleibende Verwertungserlöse (negativer Wert stellt einen Ertrag dar)		-43.358,21 €

#### 4.3 Grünabfall

##### 4.3.1 Sammlung

###### 4.3.1.1 Unternehmerentgelt

Im Jahr 2021 werden drei Grünschnittsammlungen durchgeführt. Es ist von rd. 150 t. Sammelleistung auszugehen.

Für die Sammlung und den Transport fällt ein Entgelt in Höhe von 80,11 €/to zzgl. MwSt. an.

150 to x 80,11 € + 19 % MwSt.	14.299,64 €
-------------------------------	-------------

#### 4.3.1.2 Verwertungsentgelt

Das Verwertungsentgelt für Grünabfälle beträgt in 2021 61,78 € zzgl. 19 % MwSt.

150 to x 61,78 € + 19 % MwSt. = 11.027,73 €

#### 4.3.2 Zwischenlagerplatz Niederheid für Grünabfälle

##### 4.3.2.1 Häckselkosten

Die Häckselkosten für Grünabfälle am Zwischenlagerplatz werden mit 35,- €/t zzgl. MwSt für Großmaterial und mit 38,- €/t zzgl. MwSt für Kleinmaterial angesetzt. Es wird von der Menge von 11 t Kleinmaterial und 2445 t Großmaterial (insgesamt 2.456 t) ausgegangen.

2.445 to x 35,- €/t + 19 % MwSt. = 101.834,25 €

11 to x 38,- €/t + 19 % MwSt. = 497,42 €

Für die Abholungen durch den beauftragten Unternehmer fallen Kosten in Höhe von 1.000 €/Abholung (netto) für Großmaterial sowie 100,- €/Abholung (netto) für Kleinmaterial an.

3 x 1.000,- € + 19 % MwSt. 3.570,00 €

4 x 100,- € + 19 % MwSt. 476,00 €

##### 4.3.2.2 Containermiete und Transportkosten

*entfällt, enthalten in 4.3.2.1*

##### 4.3.2.3 Gebühreneinnahmen

Für Grünabfälle wird bei der Abgabe am Zwischenlagerplatz eine Gebühr von 10,00 €/m<sup>3</sup> erhoben. Auf Grundlage der Hochrechnung aus 2020 wird für 2021 von einer gebührenfähigen Menge von 400 m<sup>3</sup> ausgegangen:

10,00 €/m<sup>3</sup> x 400 m<sup>3</sup> = -4.000,00 €

**Kosten Wertstofffassung insgesamt**

189.513,82 €

## 5. Schadstoffentsorgung

Die Kosten der Schadstoffentsorgung werden u. a. nach der Einwohnerzahl bemessen. Bei den folgenden Berechnungen werden die Einwohnerzahlen gem. Nr. 4.1 zuzüglich der Anzahl nicht meldepflichtigen Einwohner (NATO) zum Stichtag 31.12.2019, somit 27.603 EW + 849 EW = 28.452 EW

### 5.1 Deponiegebühr für Schadstoffe

Die Deponiegebühr wird 2021 voraussichtlich 0,80 €/EW betragen.

28.452 EW \* 0,80 €/EW 22.761,60 €

## 6. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe

Die hier entstehenden Kosten sind ansatzfähig im Sinne des KAG.

### 6.1 Beschaffung

Es wird davon ausgegangen, dass infolge Ergänzung oder Tausch 10 Straßenpapierkörbe zu je ca. 65 € beschafft werden müssen.

10 St. x 65 € = 650,00 €

### 6.2 Verwertung der Inhalte aus Straßenpapierkörben

Die Inhalte aus den Straßenpapierkörben werden künftig am Recyclinghof angeliefert. Es wird von einer Menge von 84 to in 2021 ausgegangen

84 to x 131,44 €/to + 19 % MwSt. = 13.138,74 €

**Kosten Straßenpapierkörbe insgesamt** **13.788,74 €**

## **7. Einsammeln, Befördern und Endbeseitigen verbotswidriger Abfallablagerungen**

Die Kosten sind ansatzfähig nach dem KAG.

### **7.1 Einsammeln und Befördern**

Für 2021 werden für den Einsatz städtischer Fahrzeuge und Geräte voraussichtlich folgende Kosten aufgewendet:

15.870,00 €

### **7.2 Endbeseitigen/Verwerten**

In 2021 werden hochgerechnet 47 to Abfälle eingesammelt und über ein Unternehmen verwertet. Das Verwertungsentgelt beläuft sich auf 131,45 €/t zzgl. MwSt.

47 to x 131,45 €/t + 19 % MwSt. =

7.352,00 €

**Kosten Einsammeln u. Befördern verbotswidriger Abfallablagerungen insgesamt**

**23.222,00 €**

## **8. Sächliche Kosten**

Für Fachliteratur, Bekanntmachungen und sonstige sächliche Kosten wird ein Betrag veranschlagt von insgesamt rd.

**3.500,00 €**

## **9. Öffentlichkeitsarbeit**

Hierin enthalten sind u. a. auch die Kosten für den Druck und die Verteilung des Abfallkalenders und der Umweltfibel. Für 2021 ist ein Betrag zu veranschlagen von

8.500,00 €

**Kosten Öffentlichkeitsarbeit insgesamt**

**8.500,00 €**

## II. Finanzaufwand

(Abschreibungs- und Zinsaufwand)

### 1. Abschreibungsaufwand

#### Zwischenlagerplatz

Für den städt. Zwischenlagerplatz in Niederheid, der eigens für die Abgabe und den Umschlag von Grünabfall hergerichtet wurde, sind kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen zu berechnen. Allerdings wurde die bauliche Anlage zum 31.12.2014 vollständig abgeschrieben, sodass dieser Posten nicht mehr anfällt.

Abschreibung 2021 insgesamt 0,00 €

### 2. Zinsaufwand

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt auf Grundlage der in den Anlagenachweisen ausgewiesenen Herstellungsrestwerten. Derzeit sind hier nur die Grundstückswerte mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 21.830 € anzusetzen.

Berechnung des zu verzinsenden Anlagekapitals:

Grundvermögen: 21.830,00 €

21.830,00 €

x 5,42 % Verzinsung =

1.183,17 €

**Voraussichtlich gebührenfähige Kosten 2021**

**2.233.943,58 €**

davon fixe Kosten

981.540,97 €

davon variable Kosten

1.252.402,60 €

Fehlbetragsausgleich aus Vorjahren (2018)

102.333,00 €

anzusetzende variable Kosten

1.354.735,60 €

## B. Gebührenermittlung

### Ermittlung der Grundgebühr:

981.540,97 € : 13400 Einheiten = 73,25 €  
gerundet 73,00 €

Grundgebühr je Einheit in 2021 somit: 73,00 €

### Ermittlung der gewichtsbezogenen Gebühr:

1.354.735,60 € : 4.970.000 kg = 0,272583 €  
gerundet 0,27 €

gewichtsbezogene Gebühr in 2021 somit: 0,27 €

*nachrichtlich bisherige Gebührensätze (gültig bis 31.12.2020)*

*Grundgebühr*

*69,00 € je Einheit*

*gewichtsbezogene Gebühr*

*0,21 €/ kg*

Geilenkirchen, im Oktober 2020

Kämmerei

Kämmerei  
25.11.2020  
2092/2020

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

### Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung

#### Sachverhalt:

Nach Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2021 für die Abfallbeseitigung und den daraus resultierenden Gebührenänderungen wird zum 01.01.2021 auch eine Änderung der betreffenden Gebührensatzung erforderlich.

Die Änderungssatzung soll in folgender Form beschlossen werden:

**16. Satzung  
zur Änderung der Gebührensatzung  
der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung**

vom .....

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. 2020, S. 218b, ber. S. 304a), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW 2019 S. 1029), des § 9 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen vom 13.12.2000 in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung beschlossen:

#### Art. 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5  
Gebührensätze

(1) Als Benutzungsgebühr wird erhoben:

a) Grundgebühr für ein 120-/240-l-Restabfallgefäß	73,00 €/Jahr
b) Grundgebühr für einen 770-l-Restabfall-Container mit 14-tägiger Leerung	219,00 €/Jahr
c) Grundgebühr für einen 770-l-Restabfall-Container mit wöchentlicher Leerung	438,00 €/Jahr
d) Grundgebühr für einen 1.100-l-Restabfall-Container mit 14-tägiger Leerung	328,50 €/Jahr
e) Grundgebühr für einen 1.100-l-Restabfall-Container mit wöchentlicher Leerung	657,00 €/Jahr
f) Gewichtsgebühr 1 kg Rest-/Bioabfall	0,27 €/kg
g) Änderungsgebühr gem. § 3 Abs. 3	15,00 €/Änderung

## Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei  
12.11.2020  
2052/2020

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

### Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2021 für Straßenreinigung und Winterdienst

#### Sachverhalt:

Die Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung und den Winterdienst im Jahr 2021 ist als Anlage beigefügt.

#### Gebührenmaßstab

Maßstab für die Gebührenberechnung sind die Frontmeterlängen gem. § 7 Abs. 1-3 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

#### Annahmen für das Berechnungsjahr 2021

Für die Ermittlung der Gebührensätze wird in der Kalkulation von folgenden Ansätzen ausgegangen:

##### a) Straßenreinigungsgebühr

gebührenfähige Kosten in 2021:	114.540,85 €
Kostenüberdeckung aus Vorjahren (2019):	- 1.722,00 €
anzusetzende Kosten:	112.818,85 €

berücksichtigungsfähige Frontmeter: 101.490 m

##### b) Winterdienst

gebührenfähige Kosten in 2021:	65.830,36 €
Kostenüberdeckung aus Vorjahren (2019):	- 3.205,00 €
anzusetzende Kosten:	62.625,38 €

berücksichtigungsfähige Frontmeter: 131.521 m

## **Gebührenhöhe 2021**

### Straßenreinigungsgebühr

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ansätze ergibt sich für das Jahr 2021 eine Straßenreinigungsgebühr in Höhe von 1,11 €/Frontmeter (Vorjahr 1,40 €/Frontmeter). Im Vergleich zum Vorjahr sinkt die Gebühr um 0,29 €/Frontmeter.

### Winterdienstgebühr

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ansätze ergibt sich für das Jahr 2021 eine Winterdienstgebühr in Höhe von 0,48 €/Frontmeter (Vorjahr 0,48 €/Frontmeter). Im Vergleich zum Vorjahr bleibt die Gebühr unverändert.

## **Gründe für die Gebührenanpassung**

Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung ist im Jahr 2021 abzusenken. In den Jahren 2019 und 2020 war bei der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren jeweils ein Fehlbetrag aus Vorjahren auszugleichen. Der Fehlbetragsausgleich hat sich in diesen Jahren gebührenerhöhend ausgewirkt. Im Jahr 2021 ist kein Fehlbetragsausgleich zu kalkulieren.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Straßenreinigungsgebühr wird für das Jahr 2021 auf 1,11 €/Frontmeter festgesetzt.

Die Winterdienstgebühr wird für das Jahr 2021 auf 0,48 €/Frontmeter festgesetzt.

## **Anlage:**

Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2021 pdf

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

## Straßenreinigung und Winterdienst Gebührenbedarfsberechnung für 2021

### I. Straßenreinigung (ohne Winterdienst)

#### 1. Personal-, Fahrzeug- u. Geräteeinsatz

##### 1.1 Personalaufwendungen, Gemeinkosten u. Kosten der Arbeitsplätze

Hinweis: Den nachstehenden Kalkulationsansätzen liegen die Empfehlungen des KGSt-Gutachtens 7/2020 - Kosten eines Arbeitsplatzes - zugrunde

##### Verwaltungsmitarbeiter/-innen

1 Beamtin A9 m. D. (Sachbearbeitung), Bereich 7, 0,02 Stellenanteil	1.456,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG 8 (Veranlagung), Bereich 7, 0,07 Stellenanteil	3.878,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG 6 (Veranlagung), Bereich 7, 0,07-Stellenanteil	<u>3.745,00 €</u>
	9.079,00 €

##### Gemeinkostenzuschlag (Verwaltungsmitarbeiter/-innen)

Verwaltungs- u. Fachbereichsoverhead, 20 % der Personalkosten 1.815,80 €

##### Sachkosten Büroarbeitsplätze (Verwaltungsmitarbeiter/-innen)

Büroarbeitsplatz, 9.700,00 € x 0,16 Stellenanteile 1.552,00 €

##### Leistungsverrechnung für Mitarbeiter/-innen des Stadtbetriebes

Die Personalkosten des Stadtbetriebes werden aus der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt. Aus dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre betragen diese voraussichtlich:

14.922,00 €

##### Gemeinkostenzuschlag (Stadtbetrieb)

Verwaltungs- u. Fachbereichsoverhead, 15 % der Personalkosten 2.238,30 €

##### Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplätze (Stadtbetrieb)

Nicht-Büroarbeitsplätze, 10 % von 14.922,00 € 1.492,20 €

insgesamt

31.099,30 €

## 1.2 Fahrzeug- und Geräteeinsatz Stadtbetrieb

Die Fahrzeug- und Gerätekosten werden ebenfalls aus der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt. Aus dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre betragen diese voraussichtlich:

5.758,00 €

## 2. Unternehmervergütung

Für 2021 ist eine Unternehmervergütung für das Vertragsunternehmen in Höhe von 0,60 € je Kehrmeter einschl. 19 % MwSt. einzuplanen. Die voraussichtliche Abrechnungsmenge an Kehrmetern beträgt nach jetzigem Stand 112.309 lfdm.

112.309 m x 0,60 € =

67.385,40 €

## 3. Deponie-/Verwertungsgebühr

In 2021 wird mit einem Aufkommen von etwa 275 t Straßenkehrriecht gerechnet. Die Deponierung und Verwertung erfolgt unmittelbar durch das Vertragsunternehmen. Die Kosten hierfür betragen 118,64 €/t einschl. MwSt.

275 t x 118,64 €/t =

32.626,00 €

**voraussichtliche Straßenreinigungskosten 2021 =**

**136.868,70 €**

Die vorstehenden Kosten sind - mit Ausnahme der anteiligen Personalaufwendungen, Fahrzeug- u. Gerätekosten (s. I.1.1, I.1.2) - um den prozentualen Anteil der nicht veranlagten bzw. der nicht veranlagungsfähigen Kehrmetern zu reduzieren. Mit dem Vertragsunternehmen werden insgesamt 112.309 Gesamtkehrmetern abgerechnet. Hiervon in Abzug zu bringen sind 10.819 m bzw. 9,60 %, (nicht veranlagte Strecken)

-9.601,09 €

**bereinigte Straßenreinigungskosten 2021**

**127.267,61 €**

abzüglich 10 % Anteil der Allgemeinheit (nicht gebührenfähig)

-12.726,76 €

**somit gebührenfähige Straßenreinigungskosten in 2021**

**114.540,85 €**

## II. Winterdienst innerhalb geschlossener Ortslagen

### 1. Personal-, Fahrzeug- und Geräteeinsatz

#### 1.1 Personalaufwendungen, Gemeinkosten u. Kosten der Arbeitsplätze

Hinweis: Den nachstehenden Kalkulationsansätzen liegen die Empfehlungen des KGSt-Gutachtens 7/2020 - Kosten eines Arbeitsplatzes - zugrunde

##### Verwaltungsmitarbeiter/-innen nach Pauschbeträgen KGSt

1 Beamtin A9 m. D. (Sachbearbeitung), Bereich 7, 0,02 Stellenanteil	1.456,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG 8 (Veranlagung), Bereich 7, 0,10 Stellenanteil	5.540,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG 6 (Veranlagung), Bereich 7, 0,10-Stellenanteil	<u>5.350,00 €</u>
	12.346,00 €

##### Gemeinkostenzuschlag nach KGSt (Verwaltungsmitarbeiter/-innen)

Verwaltungs- u. Fachbereichsoverhead, 20 % der Personalkosten	2.469,20 €
---	------------

##### Sachkosten Büroarbeitsplätze (Verwaltungsmitarbeiter/-innen)

Büroarbeitsplatz, 9.700,00 € x 0,22 Stellenanteile	2.134,00 €
--	------------

##### Leistungsverrechnung für Mitarbeiter/-innen des Stadtbetriebes

Die Personalkosten (Innere Leistungsverrechnung) belaufen sich in 2021 gemäß einer Durchschnittsberechnung aus Werten der letzten 10 Jahre voraussichtlich auf:

29.387,60 €

##### Gemeinkostenzuschlag nach KGSt (Stadtbetrieb)

Verwaltungs- u. Fachbereichsoverhead, 15 % der Personalkosten	4.408,14 €
---	------------

##### Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplätze (Stadtbetrieb)

Nicht-Büroarbeitsplätze, 10 % von 29.387,60 €	2.938,76 €
---	------------

insgesamt

53.683,70 €

## 1.2 Fahrzeug- und Geräteeinsatz Stadtbetrieb

In Abhängigkeit von den witterungsbedingten Einsatzzeiten fallen die Fahrzeug- und Gerätekosten für den Winterdienst sehr unterschiedlich aus. Auch hier wird ein Durchschnittswert der letzten 10 Jahre angesetzt.

Für 2021 wird ein 10-Jahres-Durchschnittswert in Höhe von veranschlagt.

17.364,00 €

## 2. Streugut und sonstige sächliche Aufwendungen

Je nach Witterungsverlauf können die tatsächlich anfallenden Kosten von den aufgrund der Vorjahre ermittelten Kosten erheblich abweichen. Kalkuliert wird deshalb ein 10-Jahres Durchschnittswert.

Für 2021 wird ein 10-Jahres-Durchschnittswert von rd. angenommen

25.000,00 €

## 3. Finanzaufwand

(Abschreibungs- und Zinsaufwand)

### 3.1 Masch.-techn. Einrichtung

Die Ermittlung des Abschreibungsaufwandes für maschinelle und technische Einrichtung erfolgt unter Berücksichtigung von Wiederbeschaffungszeitwerten.

Der Abschreibungssatz beträgt 5 %.

Die Indexzahl zur Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes (WBZ-Wert) betrug 2019 = 115,1 Punkte (Basis 2015 = 100 Punkte).

Für 2020 liegen noch keine Indexwerte vor. In den Jahren von 2015 bis 2019 stieg der Preisindex um durchschnittlich 3,3 Punkte p. a. Diese Steigerung wird auch für 2020 und 2021 angenommen . Es wird somit ein Index für 2020 von 118,4 Punkte und für 2021 von 121,7 Punkte für die Berechnung herangezogen.

Abschreibung für maschinelle/technische Einrichtung vom Wiederbeschaffungszeitwert 2021 lt. Anlagenachweis =

5.578,18 €

Abschreibung 2021 insgesamt:

5.578,18 €

#### 4. Zinsaufwand

Die Berechnung des Zinsaufwandes erfolgt auf Basis von Restwerten mit dem Kalkulationszinssatz, den die GPA GmbH jährlich veröffentlicht.

Herstellungsrestwerte Ende 2021 (masch. Einrichtung) gem. Anlagenachweis =

48.511,57 €

x 5,42 % Verzinsung =

2.629,33 €

**Zwischensumme:**

104.255,21 €

Durch den Stadtbetrieb werden sowohl die innerörtlichen Straßen mit einer Gesamtlänge von rd. 84,9 km als auch die außerörtlichen Straßen mit einer Gesamtlänge von rd. 24,5 km gestreut. Gebührenfähig sind hierbei die innerörtlichen Straßen mit einem Anteil von 77,61 %. Somit sind 77,61 % der ausgewiesenen Kosten von 106.757,21 € berücksichtigungsfähig.

104.255,21 € x 77,61 % = 80.912,47 €

**gebührenfähige Kosten:**

**80.912,47 €**

**Winterdienstkosten innerhalb geschlossener Ortslagen 2021**

**80.912,47 €**

Die Kosten sind um den prozentualen Anteil der nicht veranlagten bzw. der nicht veranlagungsfähigen Frontmeter zu reduzieren. Der prozentuale Abzug entspricht dem Abzug, der auch bei den Straßenreinigungskosten angesetzt wird.

80.912,47 € \* 9,60 %

-7.767,60 €

**bereinigte Winterdienstkosten 2021**

**73.144,87 €**

abzüglich 10 % Anteil der Allgemeinheit (nicht gebührenfähig)

**-7.314,49 €**

**somit gebührenfähige Winterdienstkosten 2021 innerhalb geschlossener Ortslagen:**

**65.830,38 €**

### III. Gebührenermittlung

#### Gebührenermittlung Straßenreinigung:

voraussichtliche Kehrmeter 2021:	berücksichtigungsfähige	101.490
gebührenfähige Aufwendungen der Straßenreinigung 2021		114.540,85 €
Kostenüberdeckung aus Vorjahren (2019)		<u>-1.722,00 €</u>
Bemessungsgrundlage		112.818,85 €

Straßenreinigungsgebühren 2021:

$$112.818,85 \text{ €} \quad : \quad 101.490 \quad = \quad \underline{\underline{1,11 \text{ €/Frontmeter}}}$$

**Die Straßenreinigungsgebühr wird von bisher 1,40 €/Frontmeter auf 1,11 €/Frontmeter gesenkt.**

#### Gebührenermittlung Winterdienst:

voraussichtliche berücksichtigungsfähige Frontmeter Winterdienst 2021:	131.521
gebührenfähige Aufwendungen des Winterdienstes 2021	65.830,38 €
Kostenüberdeckung aus Vorjahren (2019)	<u>-3.205,00 €</u>
	62.625,38 €

Winterdienstgebühren 2021:

$$62.625,38 \text{ €} \quad : \quad 131.521 \quad = \quad \underline{\underline{0,48 \text{ €/Frontmeter}}}$$

**Die Winterdienstgebühr bleibt mit 0,48 € /Frontmeter unverändert.**

Geilenkirchen, im Oktober 2020

Kämmerei

Kämmerei  
02.12.2020  
2093/2020

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

### **Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

#### **Sachverhalt:**

Nach Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2021 für die Straßenreinigung und den Winterdienst und den daraus resultierenden Gebührenänderungen wird zum 01.01.2021 auch eine Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Geilenkirchen erforderlich.

Die Änderungssatzung soll in folgender Form beschlossen werden:

**10. Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Geilenkirchen  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

vom .....

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. 2020 S. 218b, ber. S. 304a) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz – StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. 1975 S. 706), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019 S. 1029) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

## Art. 1

### § 7

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- |  |        |
|--|--------|
| a) für die Straßenreinigung und Winterwartung der Fahrbahn | 1,59 € |
| b) für die Winterwartung der Fahrbahn                      | 0,48 € |

## Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Geilenkirchen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei  
12.11.2020  
2056/2020

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

### Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2021 für die Abwasserbeseitigung

#### Sachverhalt:

Die Gebührenbedarfsberechnung 2021 für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser und Schmutzwasser) ist als Anlage beigefügt.

#### Gebührenmaßstab

Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den Quadratmetern der bebauten bzw. überbauten befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (Flächenmaßstab).

Die Schmutzwassergebühr wird nach der bezogenen Frischwassermenge in cbm abzüglich der anzurechnenden Abzugsmengen bemessen (Frischwassermaßstab).

#### Annahmen für das Berechnungsjahr 2021

Für die Ermittlung der Gebührensätze wird von folgenden Ansätzen ausgegangen:

##### a) Niederschlagswassergebühr

gebührenfähige Aufwendungen:	2.458.379,67 €
Kostenüberdeckung aus 2018:	- 85.382,00 €
Kostenüberdeckung aus 2019 (anteilig):	<u>- 95.000,00 €</u>
Bemessungsgrundlage insgesamt:	2.277.997,67 €

Einheiten (kalk. befestigte Flächen): 3.334.475 qm

##### b) Schmutzwassergebühr

gebührenfähige Aufwendungen:	3.875.619,47 €
Kostenüberdeckung aus 2019 (anteilig)	- <u>170.000,00 €</u>
Bemessungsgrundlage insgesamt:	3.705.619,47 €

Einheiten (kalk. Frischwassermaßstab) 1.240.000,00 cbm

## Gebührenhöhe 2021

### a) Niederschlagswassergebühr

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ansätze ergibt sich für das Jahr 2021 eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von **0,68 €/qm** (Vorjahr 0,68 €/qm).

Im Vergleich zum Vorjahr bleibt die Gebühr damit unverändert.

### b) Schmutzwassergebühr

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ansätze ergibt sich für das Jahr 2021 eine Schmutzwassergebühr in Höhe von **2,99 €/cbm** (Vorjahr 2,99 €/cbm).

Im Vergleich zum Vorjahr bleibt auch diese Gebühr unverändert.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Niederschlagswassergebühr wird für das Jahr 2021 unverändert auf 0,68 €/qm angeschlossener befestigter Grundstücksfläche festgesetzt.

Die Schmutzwassergebühr wird für das Jahr 2021 unverändert auf 2,99 €/cbm Frischwassermaßstab festgesetzt.

### **Anlage:**

Gebührenbedarfsberechnung Abwasserbeseitigung 2021 pdf

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

## Abwasserbeseitigung Gebührenbedarfsberechnung für 2021

### I. Betriebsaufwand

#### 1. Personal-, Fahrzeug- und Geräteeinsatz

##### 1.1 Personalaufwendungen, Gemeinkosten u. Kosten der Arbeitsplätze

Hinweis: Den nachstehenden Kalkulationsansätzen liegen die Empfehlungen des KGSt-Gutachtens 7/2020- Kosten eines Arbeitsplatzes - zugrunde

##### Verwaltungsmitarbeiter/-innen

1 Beamter A13 LG 2.1 (Leitung), Bereich 7, 0,10-Stellenanteil	10.620,00 €
1 Beamter A12 LG 2.1 (Sachbearbeitung), Bereich 7, 0,02-Stellenanteil	1.914,00 €
1 Beamtin A9 LG 1 (Sachbearbeitung), Bereich 7, 0,30-Stellenanteil	21.840,00 €
1 Tarifbeschäftigter, EG12 (Bau, Architektur), Bereich 3, 0,60-Stellenant.	54.840,00 €
1 Tarifbeschäftigter EG10 (Bau, Technik), Bereich 3, 0,10-Stellenanteil	7.540,00 €
1 Tarifbeschäftigter EG10 (Sachbearbeitung), Bereich 7, 0,30-Stellenant.	22.320,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG 8 (Veranlagung), Bereich 7, 0,28-Stellenanteil	15.512,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG 6 (Veranlagung), Bereich 7, 0,28-Stellenanteil	14.980,00 €
	<hr/>
	149.566,00 €

##### Gemeinkostenzuschlag (Verwaltungsmitarbeiter/-innen)

Verwaltungs- und Fachbereichsoverhead, 20 % der Personalkosten 29.913,20 €

##### Sachkosten Büroarbeitsplätze (Verwaltungsmitarbeiter/-innen)

Büroarbeitsplatz, 9.700,00 € x 1,98-Stellenanteile 19.206,00 €

##### Leistungsverrechnung für Mitarbeiter/-innen des Stadtbetriebes

Die im Rahmen der inneren Leistungsverrechnung anzusetzenden Personalkosten belaufen sich für 2021 auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung aus Werten der letzten 3 Jahre voraussichtlich auf 107.589,75 €

##### Gemeinkostenzuschlag Stadtbetrieb

Verwaltungs- u. Fachbereichsoverhead, 15 % der Personalkosten 16.138,46 €

##### Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplätze

Sachkostenpauschale nach KGSt, 10 % Zuschlag auf Personalk. 10.758,98 €

Kosten insgesamt 333.172,39 €

## **1.2 Fahrzeug- und Geräteaufwendungen**

Der Einsatz der städtischen Fahrzeuge und Geräte für die Kanalunterhaltung ist nach einer Durchschnittsberechnung aus Werten der letzten 3 Jahre wie folgt zu veranschlagen

17.445,00 €

## **2. Sonstige Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen**

### **2.1 Laufende Unterhaltung der Kanalisation**

Für 2021 wird mit einem Ansatz von kalkuliert

320.000,00 €

### **2.2 Aufwendungen an Unternehmer für TV-Untersuchungen der Abwasserkanäle**

Für 2021 wird mit einem Ansatz in Höhe von kalkuliert

80.000,00 €

### **2.3 Sächliche Aufwendungen**

Für 2021 wird mit einem Ansatz in Höhe von kalkuliert

25.000,00 €

## **3. Abwasserabgaben**

3a. Schmutzwassereinleitung

70.000,00 €

3b. Niederschlagswassereinleitung

114.000,00 €

## **4. Beitrag an den WVER**

Für 2021 werden veranschlagt

2.698.978,33 €

**II. Finanzaufwand**  
(Abschreibungs- und Zinsaufwand)

**1. Abschreibungsaufwand Kanalnetz**

Der Abschreibungsaufwand erfolgt von den Wiederbeschaffungszeitwerten unter Zugrundelegung der Messzahlen für Bauleistungspreise.

Der Abschreibungssatz beträgt 2 %.

Die Indexzahl zur Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes (WBZ-Wert) betrug 2019 = 117,9 Punkte (Basis 100 % = Jahr 2015).

In den letzten 5 Jahren stieg der Preisindex um durchschnittlich 3,9 Punkte. Diese Steigerung wird auch für 2020 und 2021 angenommen. Somit ergibt sich für 2020 ein Index von 121,6 und für 2021 ein Index von 125,5 Punkten.

Abschreibung vom WBZ-Wert 2021 lt. Anlagenachweis  
Abwasserbeseitigung = 1.777.488,00 €

zu veranschlagende Abschreibungen 1.777.488,00 €

**2. Zinsaufwand Kanalnetz**

Die Berechnung des Zinsaufwandes erfolgt von den Herstellungskosten abzüglich Beiträge, Zuschüsse etc., so genanntes Abzugskapital:

Berechnung:

	25.629.114,00 €	Anlagekapital am 31.12.2021	
-	7.973.848,00 €	<u>Abzugskapital</u> Restwert zum 31.12.2021 der Zuschüsse, Beiträge und Investitionspauschalen	
	<u>17.655.266,00 €</u>	zu verzinsendes Anlagekapital	
	x 5,42 % Verzinsung	956.915,42 €	956.915,42 €

**Voraussichtliche gebührenfähige Aufwendungen 2021: 6.392.999,14 €**

### III. Aufteilung Kanalisation und Kläranlagenanteile

	Kanal	Kläranlage
Eigene Kosten	3.510.020,81 €	0,00 €
Beitrag an WVER	881.486,32 €	1.817.492,01 €
Gesamt	<u>4.391.507,13 €</u>	<u>1.817.492,01 €</u>

Die Abwasserabgaben für Schmutzwassereinleitung und Niederschlagswassereinleitung in Höhe von 70.000 € bzw. 114.000 € werden unter Punkt VI. unmittelbar den jeweiligen Einrichtungen zugeordnet.

### IV. Ermittlung der Anteile Niederschlagswasser/Schmutzwasser (in %)

1. Anteil Regenwasserableitung und -behandlung (0,493 x 4.391.507,13 €) + (0,111 x 1.817.492,01 €) = 2.165.013,02 € + 201.741,61 €	<b>2.366.754,63 €</b>	38,12%
2. Anteil Schmutzwasserableitung und -behandlung (0,507 x 4.391.507,13€) + (0,889 x 1.817.492,01 €) = 2.226.494,11 € + 1.615.750,40 €	<b>3.842.244,51 €</b>	61,88%

### V. Verteilung der Aufwendungen (Niederschlagswasser/Schmutzwasser)

Gebührenfähige Aufwendungen (ohne Direktzuordnung der Abwasserabgabe):	6.208.999,14 €
abzüglich Flugplatzsiedlung Teveren (Sondervereinbarung) = rd.	<u>59.000,00 €</u>
<b>aufzuteilende Aufwendungen:</b>	<b><u>6.149.999,14 €</u></b>

#### Anteil Niederschlagswasser im Jahr 2021 =

6.149.999,14 € x 38,12%	2.344.379,67 €
zuzüglich Abwasserabgabe (Niederschlagswasser)	<u>114.000,00 €</u>
	<b><u>2.458.379,67 €</u></b>

#### Anteil Schmutzwasser im Jahr 2021 =

6.149.999,14 € x 61,88%	3.805.619,47 €
zuzüglich Abwasserabgabe (Schmutzwassereinl.)	<u>70.000,00 €</u>
Gesamtaufwendungen Schmutzwasser	<b><u>3.875.619,47 €</u></b>

## VI. Gebührenermittlung

### Gebührenermittlung Niederschlagswasser:

**voraussichtliche berücksichtigungsfähige befestigte Flächen 2021 (in m<sup>2</sup>)** 3.334.475

<b>gebührenfähige Aufwendungen der Niederschlagswasserbeseitigung</b>	<b>2.458.379,67 €</b>
Kostenüberdeckung aus 2018	-85.382,00 €
Kostenüberdeckung aus 2019 (anteilig)	-95.000,00 €
<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b><u>2.277.997,67 €</u></b>

### Gebührenermittlung

**2.277.997,67 € : 3.334.475,00 m<sup>2</sup>** = **0,68317 € /m<sup>2</sup>**  
**gerundet** **0,68 € /m<sup>2</sup>**

**Gebühr je Einheit (m<sup>2</sup>) somit:**

**0,68 €**

*nachrichtlich bisheriger Gebührensatz (gültig bis 31.12.2020)*

*0,68 €/qm*

### Gebührenermittlung Schmutzwasser

**voraussichtlicher Frischwasserverbrauch in 2021 (in m<sup>3</sup>)** 1.240.000,00

<b>gebührenfähige Aufwendungen der Schmutzwasserbeseitigung</b>	<b>3.875.619,47 €</b>
Kostenüberdeckung aus 2019 (anteilig)	-170.000,00 €
<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b><u>3.705.619,47 €</u></b>

### Gebührenermittlung

**3.705.619,47 € : 1.240.000,00 m<sup>3</sup>** = **2,98840 € /m<sup>3</sup>**  
**gerundet** **2,99 € /m<sup>3</sup>**

**Gebühr je Einheit (m<sup>3</sup>) somit:**

**2,99 €**

*nachrichtlich bisheriger Gebührensatz (gültig bis 31.12.2020)*

*2,99 €/m<sup>3</sup>*

Geilenkirchen, im Oktober 2020

Kämmerei

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt  
05.11.2020  
2049/2020

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	24.11.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

### Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Geilenkirchen

#### Sachverhalt:

Eine nachhaltige und ökologische Wasserwirtschaft steht erfreulicherweise auch im privaten Wohnungsbau immer mehr im Focus.

Im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung werden daher schon seit Jahren vermehrt kostenaufwendige Regenwassernutzungsanlagen sowie Versickerungsanlagen gebaut. Auch der aktuelle Trend zu begrünten Dachflächen nimmt weiter zu. Diese positive Entwicklung ist seitens der Stadt zu begrüßen.

Um diese privaten Investitionsentscheidungen für eine nachhaltige und ökologische Wasserwirtschaft zu unterstützen, ist es geboten, hier seitens der Stadt Geilenkirchen einen Anreiz zu schaffen.

Durch die Rückhaltung des Niederschlagswassers im Rahmen von Regennutzungsanlagen, Versickerungsanlagen und begrünten Dachflächen kann die Abflussmenge zu einem Großteil nachhaltig genutzt oder der Natur zugefügt werden. Somit wird die Abflussmenge, die dem Kanal kostenwirksam zugefügt werden müsste, verringert.

Daher könnte hier eine Gebührenermäßigung von 50 % auf die derart maßgebend an die städtische Abwasseranlage angeschlossenen Flächen gewährt und die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen entsprechend geändert werden.

Die beabsichtigte Satzungsänderung ist nachfolgend mit der Bitte um Beratung und Beschlussfassung dargestellt.

#### 4. Satzung

#### zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Geilenkirchen

vom .....

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2020 (GV. NRW. 2020, S. 376), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes vom Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (GV. NRW 2019, S. 341), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 17.12.2020 die folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Geilenkirchen beschlossen:

### **Art. 1**

Hinter § 5 Abs. 4 wird folgender neuer § 5 Abs. 5 eingefügt:

„(5) Die an die städtische Abwasseranlage angeschlossenen Flächen reduzieren sich um 50 % bei

- a) bebauten (bzw. überbauten) Flächen, die an eine Regenwassernutzungsanlage mit einem Überlauf an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind, wenn das Auffangbehältervolumen mindestens 3 m<sup>3</sup> beträgt,
- b) bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten Flächen, die an eine Versickerungsanlage mit einem Überlauf an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind,
- c) begrünten Dachflächen.“

### **Art. 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Geilenkirchen.

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Scholz, 02451 - 629 229)

Kämmerei  
13.11.2020  
2074/2020

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

### **Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2021 für das Bestattungswesen**

#### **Sachverhalt:**

Die Gebührenbedarfsberechnung 2021 für das Bestattungswesen ist als Anlage beigefügt.

Für das Jahr 2021 wird mit gebührenfähigen Kosten in Höhe von 546.098,86 € kalkuliert. Darin enthalten ist ein Fehlbetragsausgleich in Höhe von 45.619,11 €, resultierend aus dem Abschluss des Jahres 2017.

Die im Bereich des Bestattungswesens entstehenden Kosten werden insbesondere durch den Personal- und Fahrzeugeinsatz des Stadtbetriebes geprägt. Der relative Anteil an den Gesamtkosten der Einrichtung beträgt mehr als 50 % und ist tendenziell steigend.

In diesem Zusammenhang steht auch die Neukalkulation und Anpassung des Stundenverrechnungssatzes eines Mitarbeiters des Stadtbetriebes zum 01.01.2020 von bisher 35,45 €/Stunde auf 43,42 €/Stunde.

Auch in den Jahren 2018 und 2019 haben sich bei den Abschlüssen dieser Einrichtung jeweils Kostenunterdeckungen ergeben. Dies hat seinen Grund u. a. darin, dass in der Vergangenheit die aufgrund von Hochrechnungen ermittelten Fallzahlen in der Realität nicht erreicht wurden, sodass in der Gesamtbetrachtung ein Ausgleich der Kosten nur noch mit einer mäßigen Gebührenanpassung erreichbar ist. Ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich ist nicht mehr vorhanden.

Die Kostenkalkulation ist dieser Vorlage als Anlage 1 a – 1 g beigefügt.

Die neuen Gebührensätze ergeben sich aus Anlage 2 zu dieser Vorlage.

Der Gebührenvergleich (alt/neu) kann der Anlage 3 entnommen werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gebührenbedarfsberechnung 2021 für das Bestattungswesen wird beschlossen.

#### **Anlagen:**

Anlage 1 a Kostenarten auf Kostenstellen 2021 pdf

Anlage 1 b Grabnutzungsrechte

Anlage 1 c Genehmigungen

Anlage 1 d Pflegekosten vorzeitig abgeräumter Gräber pdf

Anlage 1 e Bestattungen  
Anlage 1 f Kühlzellen  
Anlage 1 g Trauerhallen  
Anlage 2 Gebührensätze und Gebührenaufkommen 2021 pdf  
Anlage 3 Friedhofsgebührenvergleich 2020 2021pdf

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei  
03.12.2020  
2095/2020

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

### Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

#### Sachverhalt:

Nach Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2021 für das Bestattungswesen wird zum 01.01.2021 auch eine Anpassung der betreffenden Gebührensatzung erforderlich.

Aufgrund der Vielzahl der Gebührenanpassungen soll keine Änderung, sondern eine Neufassung der Gebührensatzung erfolgen.

Die Neufassung der Satzung ist als Anlage beigefügt.

#### Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wird beschlossen.

Anlage/n:  
Friedhofsgebührensatzung 2021 pdf

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet Geilenkirchen (Friedhofsgebührensatzung)

Vom ...

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. 2003 S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV. NRW. S. 405) und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 17.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gebührenpflicht und Gebührentarif

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der dazu gehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### § 2

#### Gebühren für die Zuteilung eines Reihengrabes

Für die Zuteilung eines Reihengrabes bzw. Urnenreihengrabes beträgt die Gebühr:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Reihengrab  |            |
| 1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.272,00 € |
| 2. für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  | 1.603,00 € |
| b) Urnenreihengrab                                   | 1.031,00 € |

### § 3

#### Gebühren für die Verleihung eines Wahlgrabes bzw. eines Urnengrabes

Für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. einem Urnengrab werden folgende Gebühren erhoben.

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| 1. Nutzungsrecht an einem Wahlgrab je Grabstätte<br>als Tiefengrab                                  | 2.187,00 €<br>2.481,00 € |
| 2. Nutzungsrecht an einem Wahlgrab in besonders gewünschter Lage<br>je Grabstätte<br>als Tiefengrab | 2.481,00 €<br>2.776,00 € |

3. Nutzungsrecht an einem Urnengrab je Grabstätte	1.363,00 €
4. Nutzungsrecht an einem Urnengrab in einem Kolumbarium	1.398,00 €
5. Nutzungsrecht an einem Rasengrab als Tiefengrab	2.237,00 € 2.531,00 €
6. Nutzungsrecht an einem Urnenrasengrab	1.256,00 €

#### § 4 Gebühren für die Neuverleihung

Für den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte auf weitere 30 Jahre oder an einem Urnengrab auf weitere 20 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Gebühr, wie für die Erstverleihung, in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

#### § 5 Verlängerungsgebühr

- (1) Wird ein Wahlgrab oder Urnengrab nicht sofort nach der Verleihung belegt, so ist für die Zeit, um die die Ruhefrist die Verleihungsfrist überschreitet, eine Verlängerungsgebühr zu zahlen. Die Verlängerungsgebühr beträgt für jedes Jahr der Überschreitung der Verleihungsfrist 1/30 (Wahlgräber) bzw. 1/20 (Urnengräber) der Verleihungsgebühr, und zwar in der Höhe, wie sie die jeweils gültige Satzung bestimmt. Dabei ist ein angefangenes Jahr als volles Jahr zu rechnen.
- (2) Bei Doppel- und Familiengräbern ist die Gebühr für jedes zur Grabstätte gehörende Grab zu entrichten.
- (3) Die Verlängerungsgebühr wird mit jeder nachträglichen Belegung des Grabes fällig.

#### § 6 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen:

1. für Tot- und Frühgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte	244,00 €
2. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in	
2.1 Reihengrabstätten	672,00 €
2.2 Wahlgrabstätten und Rasengrabstätten bei Neuanlegung	733,00 €
2.3 bei bestehenden Grabstätten	917,00 €
2.4 Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab	1.039,00 €
2.5 Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab	1.161,00 €

3.	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in	
3.1	Reihengrabstätten	733,00 €
3.2	Wahlgrabstätten und Rassegrabstätten bei Neuanlegung	794,00 €
3.3	bei bestehenden Grabstätten	978,00 €
3.4	Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab	1.100,00 €
3.5	Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab	1.222,00 €
4.	für Urnenbeisetzungen in Urnenreihengräbern, Urnenrasengräbern, Urnengräbern und bestehenden Wahlgräbern	367,00 €
5.	für Beisetzungen der Asche ohne Urne im Aschengrab	367,00 €
6.	für Beisetzungen durch Verstreuung der Asche auf dem Aschenfeld	244,00 €
7.	für Urnenbeisetzungen in Kolumbarien	244,00 €

Die Bestattungsgebühren schließen folgende Leistungen ein:

Herstellung (Auswerfen) des Grabes, Benutzung des Sargversenkers, Auskleidung des Grabes mit Matten, Mitwirkung eines Bediensteten der Friedhofsverwaltung, Verfüllen des Grabes, Einbringung der Urne bzw. der Asche, Verstreuung der Asche, Verschließung des Kolumbariums.

#### § 7

##### Benutzung der Kühlzelle und Trauerhalle

Die Gebühren für die Benutzung der Kühlzelle und Trauerhalle betragen:

1.	für die Kühlung von Leichen pauschal	275,00 €
2.	für die Trauerfeier pauschal	196,00 €

#### § 8

##### Gebühren für Umbettungen (Ausgraben und Einbetten)

- (1) Für auf Antrag erteilte Ausgrabungsgenehmigungen wird die Verwaltungsgebühr nach der entsprechenden Tarifstelle der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung zum Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.
- (2) Wird durch die Umbettung die Anlegung eines neuen Grabes erforderlich, so ist die Gebühr nach § 6 zusätzlich zu entrichten.
- (3) Die Kosten der eigentlichen Umbettung sind vom Antragsteller auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten zu entrichten.

## § 9

### Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis

Die Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis betragen:

1. zur Errichtung einer Grababdeckung aus Stein	47,00 €
2. zur Aufstellung eines Grabdenkmals	64,00 €
3. zur Herstellung einer Grabeinfassung	44,00 €
4. zur Aufstellung einer Grabplatte	42,00 €
5. zur Anbringung einer Kolumbarienabdeckung mit Beschriftung	31,00 €

Jede Gebühr ist einzeln zu rechnen.

## § 10

### Gebühren für die Erteilung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende

Berechtigungskarten gemäß § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung

1. Gültigkeitsdauer 1 Jahr	60,00 €
2. Gültigkeitsdauer 1 Tag	15,00 €

## § 10 a

### Gebühren für die vorzeitige Einebnung

Das Abräumen und Einebnen einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der anfallenden Arbeitsstunden pro Mitarbeiter der städtischen Friedhofsverwaltung, nach der Anzahl der angefallenen Maschinenstunden und nach der Anzahl der angefallenen Gerätestunden. Darüber hinaus wird eine Gebühr für die Pflege der vorzeitig abgeräumten Gräber erhoben. Die Gebühr je Jahr der vorzeitig aufgegebenen Nutzung beträgt 119,00 €.

## § 11

### Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
  - a) wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
  - b) wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
  - c) wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12  
Entrichtung der Gebühren

- (1) Bestattungsgebühren sowie Nutzungsgebühren für Grabstätten werden sofort fällig. Sie sind spätestens am Tag der Zustellung des schriftlichen Gebührenbescheides fällig. Urkunde und Genehmigungen werden nach Entrichtung der Gebühr ausgehändigt bzw. übersandt. Die Einlegung von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Wird von der beantragten Benutzung oder Leistung kein oder nur ein teilweiser Gebrauch gemacht, begründet dieser Verzicht keinen Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.
- (3) Für Sonderleistungen, die in der Gebührensatzung nicht erfasst sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben

§ 13  
Gebührenvergünstigungen

Beisetzungen auf den Ehrenfriedhöfen sind gebührenfrei.

§ 14  
Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17.12.2018 außer Kraft.

Kämmerei  
04.12.2020  
2102/2020

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	17.12.2020
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	27.01.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.02.2021

### Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2021

#### Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Jahr 2021 wird in der Sitzung des Rates am 17.12.2020 eingebracht.

Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld wird in dieser Sitzung in ihrer Haushaltsrede Stellung zum vorgelegten Haushalt nehmen. Eine Aussprache ist zunächst nicht vorgesehen.

Im Folgenden haben die Fraktionen Gelegenheit den Entwurf der Haushaltssatzung in ihren Fraktionssitzungen zu beraten.

Mögliche Änderungsanträge der Fraktionen sollen in der folgenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 27.01.2021 formuliert und beraten werden.

Die angenommenen Änderungsanträge sollen sodann in einem überarbeiteten Entwurf der Haushaltssatzung dem Rat zur endgültigen Entscheidung in seiner Sitzung am 17.02.2021 vorgelegt werden.

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

### **Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Geilenkirchen vom 15.12.1972; Aufnahme einer Eckgrundstücksvergünstigung**

#### **Sachverhalt:**

Ebenso wie im Erschließungsbeitragsrecht liegt es auch im Straßenbeitragsrecht im Ermessen des Ortsgesetzgebers, in die Satzung eine Bestimmung aufzunehmen, durch die die allgemeine Verteilungsregelung zugunsten der Eigentümer von Eckgrundstücken (und Grundstücken zwischen zwei Anlagen) – und zu Lasten der übrigen Beitragspflichtigen – modifiziert wird. Angrenzende Nachbarkommunen der Stadt Geilenkirchen machen hiervon teilweise im unterschiedlichen Maße Gebrauch. Hierdurch entstehen bei den Beitragsabrechnungen der Stadt Geilenkirchen lange Diskussionen und rechtliche Auseinandersetzungen mit den Eckgrundstückbesitzern, die auf die Regelungen der anderen Städte verweisen. Daher ist die Bewertung einer Eckgrundstücksvergünstigung im Rahmen der politischen Gremien erneut aufzuwerfen und zu diskutieren.

Es wird nicht verkannt, dass Eigentümer von Eckgrundstücken beim Ausbau von zwei angrenzenden Straßen, für die Straßenbaubeiträge erhoben werden, finanziell doppelt belastet werden.

Eine undifferenzierte und nicht im Einzelfall abgewogene Eckgrundstücksvergünstigung (wie im Erschließungsrecht üblich) zu Lasten der übrigen Anlieger ist nach der Rechtsprechung im Straßenbaubeitragsrecht nicht zulässig. (vgl. u.a. OVG Münster, Urteil vom 21.04.1975 –II A769/72).

Es muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob der wirtschaftliche Vorteil durch Ausbau der Straßen für den Eckgrundstückseigentümer anders zu bewerten ist als bei den übrigen Anliegern der ausgebauten Straßen (maßnahmenbezogener Vorteil).

Dies bedeutet, dass eine Eckgrundstücksvergünstigung nur gewährt werden kann, wenn die ausgebaute Straße einen Ausstattungszustand erhält, über den die andere Straße schon verfügt.

Wird eine Straße mit Fahrbahn, Gehweg etc., die andere als Mischverkehrsfläche bzw. als verkehrsberuhigter Bereich niveaugleich ausgebaut, liegt eine Unterschiedlichkeit vor, die dann keinen Raum für die Gewährung einer Eckgrundstücksvergünstigung lässt.

Grenzt an die auszubauende Straße eine Straße an, die noch nicht erstmalig hergestellt ist und für die bei einem Ausbau Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (da andere Rechtsmaterie) zu erheben sind, kommt die Vergünstigungsregelung ebenfalls nicht zum Zuge.

Der beitragsfähige Aufwand einer Maßnahme wird (prozentual, entsprechend § 3 KAG-Satzung) auf die Stadt und auf die Eigentümer verteilt. Die Beträge, die den Eckgrundstückseigentümern erlassen werden, sind von den anderen Eigentümern zu tragen.

Da die Eckgrundstücksvergünstigung nach der einschlägigen Literatur nur nach Maßgabe des Einzelfalles unter Berücksichtigung zahlreicher Faktoren (wie z.B. gleiche Ausstattung beider Straßen, Anwendungsprobleme ergeben sich, wenn die abzurechnende Straße an eine klassifizierte Straße, sprich Kreis-, Landes- oder Bundesstraße grenzt) gewährt werden kann, wird sich eine Vergünstigungsregelung letztlich auf einen eingeschränkten Kreis von Straßen anwenden lassen.

Eigentümern von Eckgrundstücken werden diese verschiedenen Verfahrensweisen in der Praxis sicherlich schwer zu vermitteln sein.

Zur Bewertung der komplexen Thematik äußert sich der Städte- und Gemeindebund NRW u.a. wie folgt: Wegen der Schwierigkeiten der Gewährung einer Eckgrundstücksvergünstigung nach der Rechtsprechung empfiehlt der Berichterstatter beim OVG NRW für die Satzungsgeberische Praxis auf eine Eckgrundstücksvergünstigung gänzlich zu verzichten (Schneider, a.a.O., Rn. 48).

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten in der Rechtsanwendung empfiehlt der Städte- und Gemeindebund NRW eine Anlehnung an die Mustersatzung, die aufgrund der überdifferenzierenden Rechtsprechung auf eine Eckgrundstücksermäßigung verzichtet.

Prof. Dr. H.J. Driehaus, vormals Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht und Verfasser zahlreicher Schriften und Kommentare zum Beitragsrecht hält eine solche Regelung ebenfalls für nicht erforderlich.

Die Verwaltung teilt diese Auffassung. Daher sollte aufgrund der Komplexität und der damit verbundenen Problematiken auf eine Eckgrundstücksvergünstigung im Straßenbaubeitragsrecht verzichtet werden.

Alternativ hierzu wäre eine generelle Regelung, nach der der auf Eckgrundstücke entfallende Beitrag von der Gemeinde nur zu zwei Dritteln erhoben wird, rechtlich unbedenklich. Allerdings geht in diesem Fall der zu erlassende Anteil (ein Drittel) zu Lasten der Gemeinde, was einem -freiwilligen- Einnahmeverzicht gleichkommt.

Bei einer großzügigen Regelung ist jedoch zu bedenken, dass die Eckgrundstücksregelung grundsätzlich die Annahme erlaubt, dass durch den Ausbau der mehreren Anlagen dem Grundstückseigentümer mehrfach ein wirtschaftlicher Vorteil zugewandt wird, weil der Gebrauchswert der Grundstücke durch die umfassende verkehrliche Erschließung von mehreren Straßen entsprechend gesteigert wird. Das rechtfertigt die mehrfache Heranziehung zu Beiträgen im Falle eines Ausbaus der jeweiligen Anlage, die die Erschließung vermitteln. (vgl. Dietzel/Kallerhoff, Das Straßenbaubeitragsrecht nach § 8 KAG NRW, 7. Aufl., RdNr. 475)

Ein kreisweiter Vergleich der Satzungsbestimmungen hat ergeben, dass bislang keine kreisangehörige Kommune eine generelle Vergünstigungsregelung zu Lasten der Gemeinde eingeführt hat.

Die Verwaltung empfiehlt aufgrund der vorliegenden Einschätzungen auf eine Eckgrundstücksvergünstigung gänzlich zu verzichten. Hier bliebe es dann bei der jetzigen Satzungsregelung.

Sollte eine Eckgrundstücksvergünstigung in Erwägung gezogen werden, sollte wie in den Städten/Gemeinden Erkelenz, Gangelt und Hückelhoven eine differenzierte Vergünstigungsregelung

lung beschlossen werden mit folgendem Inhalt:

„Soweit durch eine Ausbaumaßnahme eine von mehreren ein Grundstück erschließenden Straßen eine Ausstattung erlangt, die eine andere das Grundstück erschließende Straße bereits besitzt, werden von der anrechenbaren Grundstücksfläche nur 60% in Ansatz gebracht. Bei gleichzeitigem Ausbau mehrerer Straßen in gleicher Ausstattung ist die gewährte Ermäßigung nur anteilsweise (dividiert durch die Anzahl der gleichzeitig ausgebauten Erschließungsanlagen) zu jeder einzelnen Erschließungsanlage zu gewähren.“

In diesem Fall wäre die im folgenden Tagesordnungspunkt dargestellte Satzungsänderung zu beschließen. Diese müsste rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft treten, da diese dann ebenfalls auf die in 2020 begonnenen Straßenbaumaßnahmen anwendbar ist.

Über die Angelegenheit ist zu beraten und zu beschließen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschließt keine Änderung der KAG-Satzung; es verbleibt bei der jetzigen Fassung.

Alternativ spricht sich der Rat der Stadt Geilenkirchen für die Erweiterung der KAG-Satzung der Stadt Geilenkirchen um eine Regelung zur Gewährung einer differenzierten Eckgrundstücksvergünstigung aus.

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Scholz, 02451 - 629 229)

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt  
04.12.2020  
2059/2020

## Beiblatt zur Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

**Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Geilenkirchen vom 15.12.1972; Aufnahme einer Eckgrundstücksvergünstigung**

### Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die KAG-Satzung nicht zu ändern.

Der Beschlussvorschlag lautet demnach wie folgt:

### Geänderter Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschließt keine Änderung der KAG-Satzung; es verbleibt bei der jetzigen Fassung.

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt  
12.11.2020  
2072/2020

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

### Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Geilenkirchen gemäß Beratung und Entscheidung der Vorlage 2059/2020

#### Sachverhalt:

Der Rat der Stadt hat sich zu den Beratungen in der Vorlage 2059/2020 für die Einführung einer Eckgrundstücksvergünstigung ausgesprochen.

Die beabsichtigte Satzungsänderung ist nachfolgend mit der Bitte um Beratung und Beschlussfassung dargestellt.

#### 3. Satzung

#### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Geilenkirchen vom .....**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 17.12.2020 die folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Geilenkirchen beschlossen:

#### Art. 1

Hinter § 4 Abs. 5 wird folgender neuer § 4 Abs. 6 eingefügt:

- „(6) 1. Soweit durch eine Ausbaumaßnahme eine von mehreren ein Grundstück erschließenden Anlagen eine Ausstattung erlangt, die eine andere das Grundstück erschließende Anlage bereits besitzt, werden von der anrechenbaren Grundstücksfläche nur 60 Prozent in Ansatz gebracht.
2. Bei gleichzeitigem Ausbau mehrerer Straßen in gleicher Ausstattung ist die in Abs. 6 Nr.1 zugestandene Ermäßigung nur anteilsweise (dividiert durch die Anzahl der gleichzeitig ausgebauten Erschließungsanlagen) zu jeder einzelnen Anlage zu gewähren.“

#### Art. 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

#### Beschlussvorschlag:

Die Änderungssatzung wird beschlossen.

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Scholz, 02451 - 629 229)

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt  
11.11.2020  
2038/2020

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	24.11.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

### Beschluss des Straßen- und Wegekonzeptes gemäß § 8a KAG NRW

#### Sachverhalt:

Der Landtag NRW hat mit Gesetz vom 19.12.2019 die Einführung des § 8a KAG NRW - Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen - beschlossen, das am 01.01.2020 in Kraft getreten ist.

Hiernach hat die Gemeinde gemäß § 8a Absatz 1 KAG NRW ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können.

Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben. Das Straßen- und Wegekonzept wird von der kommunalen Vertretung beraten und beschlossen.

Ziel dieses Konzeptes ist es, sowohl dem Stadtrat eine Grundlage für künftige Entscheidungen zu Mittelbereitstellung als auch für die Bürgerinnen und Bürger eine transparente Informationsgrundlage für künftige Straßenausbaumaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Das Konzept ist lediglich informeller Natur und beinhaltet keine Vorentscheidungen über eine konkrete Straßenausbaumaßnahme bzw. über eine Straßenunterhaltungsmaßnahme. Es ist jedoch Voraussetzung für den Erhalt der seitens des Landes in Aussicht gestellten Förderung der Straßenbaubeiträge (50%), die von Fall zu Fall seitens der Verwaltung zu beantragen ist.

Ein erstes Straßen- und Wegekonzept für die Stadt Geilenkirchen ist als Anlage beigefügt. Es ist entsprechend dem erlassenen Muster aufgebaut und spiegelt das bisherige 5-jährige Investitionsprogramm, ergänzt um die derzeit bereits bekannten bzw. voraussehbaren Unterhaltungsmaßnahmen wieder. Es ist eine jährliche Fortschreibung des Konzeptes vorgesehen.

Um einer rechtlichen Unsicherheit des Gesetzgebers in Bezug auf den zwingenden Konzeptbeginn vorzubeugen, werden die Maßnahmen des Konzeptes ab dem Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2024 dargestellt.

Auf die Erfassung der Wirtschaftswege wird im Rahmen dieses Straßen- und Wegekonzeptes verzichtet, da diese bereits im eigenständigen Wirtschaftswegekonzept der Stadt Geilenkirchen erfasst worden sind.

**Beschlussvorschlag:**

Das beigefügte Straßen- und Wegekonzept 2020 wird beschlossen. Dieses soll jährlich fortgeschrieben werden.

Anlage/n:  
Straßen- u. Wegekonzept 2020

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Scholz, 02451 - 629 229)

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt  
27.11.2020  
2038/2020

## Ergänzungsblatt zur Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	24.11.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

### Beschluss des Straßen- und Wegekonzeptes gemäß § 8a KAG NRW

#### Sachverhalt:

In der zur Vorlage beigefügten Anlage, Straßen- und Wegekonzept der Stadt Geilenkirchen, wurde unter b), beabsichtigte beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen, die Straße „Flahstraß“ versehentlich nicht aufgeführt.

In der Sitzung des Umwelt und Bauausschusses am 24.11.2020 wurde beschlossen die Straße mit in die Anlage aufzunehmen.

Die Straßenbaumaßnahme wird mit Straßenname: „Flahstraß“, konkrete Straßenausbaumaßnahme: Straßenbau und Umsetzung im Jahr: 2023 mit lfd. Nr. 24 ergänzt.

*Straßen- und Wegekonzept  
der Stadt Geilenkirchen  
2020*

**a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Unterhaltungsmaßnahmen**

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.

Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer.

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Straßenname</i>	<i>Abschnitt von - bis</i>	<i>Geplante Unterhaltungsmaßnahme</i>	<i>Umsetzung im Jahr</i>
1	Scherpenseler Str.	Einmündungsbereich Karrweg	Fahrbahndeckensanierung	2020
2	Im Viereck		Energetische Sanierung Straßenbeleuchtung	2020
3	Am Fuchsberg		Kanalsanierung (ABK)	2020
4	Camphausenweg		Kanalsanierung (ABK)	2020
5	Honsdorf	Ortsdurchfahrt	Fahrbahndeckensanierung	2021
6	Honsdorf	Außenbereich	Erneuerung der Straßenbeleuchtung	2021
7	Pater-Briers-Weg	Außenbereich	Erneuerung der Straßenbeleuchtung	2021
8	Süggerather Straße	Außenbereich	Erneuerung der Straßenbeleuchtung	2021
9	Martin-Heyden-Str.	Krankenhaus bis Berliner Ring, 1. BA	Fahrbahndeckensanierung	2021
10	Landstraße/Hochheid	Teilbereiche	Fahrbahndeckensanierung	2021
11	Martin-Heyden-Str.	Krankenhaus bis Berliner Ring, 2. BA	Fahrbahndeckensanierung	2022
12	Markt	Verbindungsweg von Rathaus zu Krankenhaus	Energetische Sanierung Straßenbeleuchtung	2022
13	VS Beeck-Prummern	von Ortsende Beeck bis KV K24	Fahrbahndeckensanierung	2022
14	Am Mühlhof	Hof Pflingsten bis Zum Schlackenberg	Fahrbahndeckensanierung	2022
15	VS Süggerath-Prummern	Auf der Zömm bis Reuschenberger Hof	Fahrbahndeckensanierung	2022
16	VS Immendorf-Apweiler	K24 bis Ortsbeginn Apweiler	Fahrbahndeckensanierung	2022
17	Windhauser Weg	Lilienthalallee bis Stadtgrenze	Fahrbahndeckensanierung	2022
18	Quimpérle Str.	Außenbereich	Fahrbahndeckensanierung	2023
19	Nierstraßer Weg	1. BA	Fahrbahndeckensanierung	2023
20	In der Kummet		Energetische Sanierung Straßenbeleuchtung	2023

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Straßenname</i>	<i>Abschnitt von - bis</i>	<i>Geplante Unterhaltungsmaßnahme</i>	<i>Umsetzung im Jahr</i>
21	Gotzenstraße		Energetische Sanierung Straßenbeleuchtung	2023
22	VS Gillrath-Geilenkirchen	Verlängerung Püttstraße	Fahrbahndeckensanierung	2023
23	An der Friedensburg	von KV bis Konrad-Adenauer-Str.	Fahrbahndeckensanierung	2023
24	Schleifweg		Fahrbahndeckensanierung	2023
25	Zum Emondthof		Fahrbahndeckensanierung	2023
26	Zum Hahnhof		Fahrbahndeckensanierung	2023
27	Nierstraßer Weg	2. BA	Fahrbahndeckensanierung	2024
28	Markt	hinter dem Rathaus (Kugelleuchten)	Energetische Sanierung Straßenbeleuchtung	2024
29	Am Hagelkreuz	Zufahrt Sportplatz	Fahrbahndeckensanierung	2024
30	Fahrposterweg	Außenbereich	Fahrbahndeckensanierung	2024
31	Im Winkel		Fahrbahndeckensanierung	2024
32	Königstraße		Fahrbahndeckensanierung	2024
33	Taubenweg		Fahrbahndeckensanierung	2024

**b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen**

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Straßenname</i>	<i>Abschnitt von - bis</i>	<i>Konkrete Straßenausbaumaßnahme</i>	<i>Umsetzung im Jahr</i>
1	Maarstraße		Straßenbau	2020
2	Brüllsche Straße		Straßenbau, Erneuerung der Straßenbeleuchtung	2020
3	Blockstraße/ Opheimer Benden		Straßenbau	2020
4	Kogenboich	Stichstraße in Kogenbroich	Erneuerung der Straßenbeleuchtung	2020
5	Alleebusch		Erneuerung der Straßenbeleuchtung	2021
6	Von-Bronsfeld-Str.		Erneuerung der Straßenbeleuchtung	2021
7	Welschendriesch		Erneuerung der Straßenbeleuchtung	2021
8	Zum Schlackenbergr		Erneuerung der Straßenbeleuchtung	2021
9	Jahnstraße		Erneuerung der Straßenbeleuchtung	2021
10	Annastr./Uetterather Weg	Teilstück Altanlage	Erneuerung der Straßenbeleuchtung	2021
11	Schützenstraße		Straßenbau	2021
12	Tichelener Weg		Straßenbau	2021
13	Hochstraße		Straßenbau, Erneuerung der Straßenbeleuchtung	2021
14	An der alten Schule		Straßenbau, Erneuerung der Straßenbeleuchtung	2021
15	von-Mirbach-Straße		Straßenbau, Erneuerung der Straßenbeleuchtung	2021
16	Fliegerhorstsiedlung	1. BA Westseite	Straßenbau	2022
17	Zum Kniepbusch		Straßenbau	2022
18	Ringstraße		Straßenbau, Erneuerung der Straßenbeleuchtung	2022
19	Peterstraße		Straßenbau	2022
20	Am Sonnenhügel		Straßenbau	2023
21	Im Hufeisen		Straßenbau, Erneuerung der Straßenbeleuchtung	2023
22	Fliegerhorstsiedlung	2. BA Westseite	Straßenbau	2024
23	Flovericher Straße		Straßenbau	2024

Hinweis:

Unter "Straßenbau" sind verschiedene Ausbau-, Erneuerungs- und/oder Verbesserungsvarianten zu verstehen, die konkret erst benannt werden können, wenn eine Bürgerinformationsveranstaltung stattgefunden hat.

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt  
12.11.2020  
2071/2020

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	24.11.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

### Durchführung einer Einwohnerversammlung bezüglich der Umgestaltung des Quartiersplatzes in der Fliegerhorstsiedlung

#### Sachverhalt:

In der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 18.08.2020 (Vorlage 1964/2020) wurden vom Planungsbüro MWM Gietemann zwei erste Entwurfsvarianten vorgestellt. Gemäß des dort gefassten Beschlusses wurden diese Planungen im Rahmen der Eröffnung des Quartiersbüros den Bewohnern vorgestellt und Meinungen und Anregungen eingeholt. Auch im Rahmen des Quartiersmanagements wurden in der Zwischenzeit Rückmeldungen aus der Bewohnerschaft zusammengetragen.

Die auf dieser Grundlage überarbeiteten Planungen sollen nun in einer Einwohnerversammlung vorgestellt werden. Auf Grund der derzeit nicht absehbaren Entwicklungen der rechtlichen Vorgaben für die Durchführung einer solchen Veranstaltung durch die jeweils gültige Corona-Schutzverordnung kann aktuell noch kein endgültiger Termin genannt werden, sondern würde durch die Verwaltung dann kurzfristig mit einem Vorlauf von ca. 2 Wochen terminiert.

Die überarbeitete Planung würde anschließend erneut zur Verabschiedung vorgestellt und im Anschluss die Ausführung der Maßnahme vorbereitet.

#### Beschlussvorschlag:

Bezüglich der Umgestaltung des Quartiersplatzes in der Fliegerhorstsiedlung wird eine Einwohnerversammlung durchgeführt.

Der Rat benennt folgende Stadtverordnete als Teilnehmer: ...

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Nilles, 02451 - 629 327)

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt  
03.12.2020  
2101/2020

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

### Erneuerung der Skateanlage im Wurmauenpark Beschlussfassung über die Fortführung der Planung und Beantragung von Fördermitteln aus dem "Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten"

#### Sachverhalt:

Die im Wurmauenpark befindliche im Jahr 1998 errichtete Skateanlage ist sehr marode und kaum noch nutzbar und bedarf der Erneuerung.

In seiner Sitzung am 26.06.2018 beauftragte der Jugendhilfeausschuss die Verwaltung, die Planung und Umsetzung der Skateanlage zu unterstützen, einen Finanzierungsvorschlag zu erarbeiten und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

In enger Abstimmung mit den Nutzern der Anlage, dem Stadtjugendring und Herrn Samardzic als Streetworker der Zille, ist inzwischen von dem beauftragten Büro Maier Landschaftsarchitektur, Köln, eine Planung erarbeitet worden.

Die aktuellen Planunterlagen samt Kostenschätzung werden derzeit noch überarbeitet und liegen der Verwaltung zum Zeitpunkt der Einladungserstellung nicht in der tagesaktuellen Fassung vor, werden dem Ratsinfoportal jedoch umgehend hinzugefügt, sobald diese bei der Verwaltung eintreffen.

Für die Entscheidung über die weitere Fortführung der Maßnahme besteht ein gewisser Zeitdruck, da erfreulicherweise die Maßnahme zu einem überwiegenden Teil aus Fördermitteln des „Investitionspaktes zur Förderung von Sportstätten“ für das Jahr 2021 finanziert werden könnte, der entsprechende Förderantrag jedoch bis zum 15.01.2021 zu stellen ist.

Dieser Investitionspakt entstammt dem jüngsten Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket zum Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie. Eingesetzt werden können die Finanzhilfen für Anlagen für den Breitensport, die die körperliche Fitness, den Ausgleich von Bewegungsmangel sowie den Spaß am Sport befördern. Aus diesem Paket werden besonders bevorzugt gefördert Maßnahmen, die quartiersbezogene niederschwellige Angebote mit großer Reichweite für Kinder und Jugendliche zum Inhalt haben, zum Beispiel Dirtbike, Basketballfelder oder Ähnliches.

Die Skateanlage im Wurmauenpark würde somit sicherlich zu den förderfähigen Maßnahmen gehören, da sie, anders als z.B. Sport im Verein, frei von Verpflichtungen und Kosten selbstbestimmte, ungebundene und flexible sportliche Betätigung ohne Leistungsdruck ermöglicht, und zudem einen Treffpunkt für Kinder und Jugendliche bieten kann.

Die Förderquote für das Jahr 2021 beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Geilenkirchen verabschiedet die vom Landschaftsarchitekturbüro Maier vorgelegte Planung zur Erneuerung der Skateanlage im Wurmauenpark und beauftragt die Verwaltung, entsprechende Fördermittel aus dem „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ zu beantragen.

**Finanzierung:**

Die Mittel für den Eigenanteil an der Finanzierung stehen zur Verfügung bei Produkt 06.366.01.0 Sachkonto 091100 Untersachkonto 09110.40084.

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Nilles, 02451 – 629 228)

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	26.11.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

### Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Geilenkirchen (Gewerbegebiet Niederheid) hinsichtlich der Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen und weiterer Festsetzungen

#### 1. Sachverhaltsdarstellung:

##### 1.1. Allgemeines

Der Antragsteller betreibt in der Gutenbergstraße 17 im Gewerbegebiet Geilenkirchen Niederheid einen Baumaschinenhandel und eine Baumaschinenvermietung. Er beantragt die Errichtung einer Lager-/Maschinenhalle mit drei Boxen, eines Unterstandes für Baumaschinen sowie einer PKW-Garage.

##### 1.2. Historie zu den Festsetzungen im Bebauungsplan

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes im Jahr 1995 wurde das Plangebiet von einer 35-KV-Hochspannungsleitung durchquert. Dieser Umstand machte es erforderlich, für die Trasse der Hochspannungsleitung einen Schutzstreifen festzusetzen, der von der Bebauung freizuhalten war. Um die Fläche dennoch einer sinnvollen Nutzung zuzuführen, wurde der Bereich der Trasse überlagernd als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Die festgesetzte Ausgleichsfläche unterhalb und unmittelbar neben der 35-KV-Leitung durfte nur mit Gehölzen bepflanzt werden, die eine Höhe erreichen, die keinen Konflikt zu den Stromleitungen hervorriefen. Eine derartige Festsetzung im Gewerbegebiet selbst ist unüblich und basiert vorliegend auf der effektiven Nutzung des von der Bebauung freizuhaltenden Schutzstreifens aufgrund der Hochspannungsleitung.

Zwischenzeitlich wurde die 35-KV-Leitung entfernt und die Notwendigkeit des festgesetzten Schutzstreifens und der sich hieran zwangsläufig orientierenden Baugrenzen ist somit entfallen. Die seinerzeit durchaus sinnvolle Festsetzung der zu entwickelnden ökologischen Querspanne im Bereich der Leitungstrasse ist aufgrund der Lage mitten in Gewerbegebiet jedoch in Frage gestellt.

#### 2. Zulässigkeit nach Bebauungsplan

Alle vorgenannten Festsetzungen stehen der geplanten Bebauung entgegen. Die geplante Lager-/Maschinenhalle überschreitet die im Bebauungsplan festgesetzte nordöstliche Baugrenze um ca. 12,60 m. Weiter wird durch den Baukörper zum einen eine ca. 74 m<sup>2</sup> große Fläche in Anspruch genommen, die im Bebauungsplan als Schutzstreifen für die vorgenannte Hochspannungsleitung festgesetzt ist. Gleichzeitig wird eine ca. 118 m<sup>2</sup> große Fläche überbaut, die im Bebauungsplan für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt ist.

Hieraus folgt, dass das Vorhaben ohne weiteres nicht genehmigungsfähig ist.

### **3. Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB**

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, sie städtebaulich vertretbar ist und sie unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

#### **3.1. Überschreitung der Baugrenzen, Inanspruchnahme einer Fläche, die zum einen von der Bebauung freizuhalten ist und für die zum anderen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt sind**

##### **3.1.1. Grundzüge der Planung nicht berührt**

Grundzug der Planung war die Entwicklung eines Gewerbegebietes. Bei der beantragten Bebauung und Nutzung handelt es sich um eine gewerbegebietstypische Nutzung.

Daraus folgt, dass dieser Grundzug der Planung nicht berührt wird, wie es das Gesetz verlangt.

Eine Verletzung anderer Planungsziele ist nicht ersichtlich.

Daraus folgt, dass Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

##### **3.1.2. Städtebauliche Vertretbarkeit**

Anhaltspunkte für eine städtebauliche Unvertretbarkeit sind nicht ersichtlich. Die beabsichtigte Bebauung ist vielmehr eine konsequente Anpassung an die geänderte Situation hinsichtlich des Wegfalles der Hochspannungsleitung und gewährleistet die optimale Ausnutzung der Gewerbegebietsfläche.

Die Abweichung ist daher städtebaulich vertretbar.

##### **3.1.3. Unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar**

Vor dem Hintergrund, dass die vorgeschriebenen Abstandsflächen eingehalten werden, ist eine Beeinträchtigung nachbarlicher Interessen nicht erkennbar.

Ein öffentlicher Belang war die Kompensation des durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ausgelösten Eingriffs in Natur und Landschaft. Dieser wurde –wie ausgeführt- in Teilen im Plangebiet selbst als überlagernde Festsetzung im Bereich des Schutzstreifens realisiert. Da eine Realisierung der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft durch die geplante Baumaßnahme in Teilen nicht mehr möglich ist, hat der Antragsteller vorausschauend bereits Pflanzmaßnahmen an anderer Stelle auf seinen Grundstücken vorgenommen (siehe Luftbild mit Darstellung des Betriebsgeländes). Die Sicherung des Fortbestandes dieser Grünflächen erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

Hierdurch werden nachbarliche Interessen gewürdigt und die Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen ist gegeben.

### **4. Gesamtergebnis:**

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Geilenkirchen hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenzen, der Inanspruchnahme einer Fläche, die zum einen von der Bebauung freizuhalten ist und für die zum anderen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt sind liegen vor.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Geilenkirchen (Gewerbegebiet Niederheid) hinsichtlich der Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen,

der Inanspruchnahme einer Fläche, die zum einen von der Bebauung freizuhalten ist und für die zum anderen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt sind, werden antragsgemäß erteilt.

**Anlagen:**

Antrag auf Befreiung

Lageplan

Luftbild mit Darstellung des Betriebsgeländes

Lageplan mit Darstellung der Überbauung

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Herr Heinen, 02451/629205)

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	26.11.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

### **Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 59 der Stadt Geilenkirchen (Lindern, Neue Linner) hinsichtlich der Überschreitung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche**

#### **1. Sachverhaltsdarstellung:**

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück Gemarkung Lindern, Flur 3, Flurstück 377, Neue Linner 4 ein Einfamilienhaus als direkten Anbau an das bestehende Wohnhaus Neue Linner 2 zu errichten. Um das geplante Vorhaben umsetzen zu können, soll die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche entlang der westlichen Baugrenze geringfügig um 0,68 m x 11,04 m (ca. 7,5 m<sup>2</sup>) überschritten werden.

#### **2. Beurteilung der Zulässigkeit**

Das betroffene Grundstück liegt innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 59 der Stadt Geilenkirchen. In dem Bebauungsplan ist die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen festgesetzt. Für das betroffene Grundstück bietet der Bebauungsplan die Möglichkeit, ein Doppelhaus zu errichten. Das Baufenster wurde dementsprechend festgesetzt. Bisher ist das Grundstück mit einem Einzelhaus bebaut. Um das Baugrundstück für die Erweiterung des Einzelhauses zu einem Doppelhaus optimal ausnutzen zu können, ist geplant die Baugrenze zu überschreiten.

Hieraus folgt, dass das Vorhaben zurzeit nicht genehmigungsfähig ist, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes widerspricht (§ 30 Abs. 1 BauGB).

Die Zulässigkeit des Vorhabens könnte jedoch durch die Erteilung einer Befreiung herbeigeführt werden.

#### **3. Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB**

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann nur erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) und sie unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

#### **3.1 Grundzüge der Planung**

Grundzug der Planung war die Realisierung von Wohnbebauung. Um eine geordnete städte-

bauliche Entwicklung des Wohngebiets sowie eine strukturierte Anordnung der Baukörper auf den jeweiligen Grundstücken zu erreichen, wurden die überbaubaren Grundstücksflächen mittels Baugrenzen im Bebauungsplan festgesetzt.

Auch nach v.g. Überschreitung der Baugrenzen würde ein gebietsübliches Gebäude entstehen, welches das Planungsziel eines homogenen Straßenbildes nicht stören würde.

Die Verletzung anderer Planziele ist nicht erkennbar.

Hieraus folgt, dass Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

### **3.2 Städtebauliche Vertretbarkeit**

Die angestrebte Überschreitung der Baugrenze um ca. 7,5 m<sup>2</sup> ist vergleichbar geringfügig und führt zu einer optimierten Nutzbarkeit der vorhandenen Baufläche. Weiterhin passt sich der geplante Baukörper der Bebauungssituation in der unmittelbaren Umgebung an.

Die Befreiung ist daher städtebaulich vertretbar.

### **3.3 Wahrung nachbarlicher Interessen und öffentlicher Belange**

Von Bedeutung ist, dass durch die geplante Überschreitung der Baugrenzen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Angrenzer hervorgerufen werden.

Bei dem betroffenen Grundstück handelt es sich – aufgrund des speziellen und nicht gradlinigen Straßenverlaufs – um ein Eckgrundstück mit zwei direkten Angrenzern. Nördlich des Grundstücks befindet sich das Einfamilienhaus Neue Linner 6 und östlich des Grundstücks befindet sich das Einfamilienhaus Frankenstraße 24. Südlich und westlich des Grundstücks verläuft die Erschließungsfläche.

Es ist nicht ersichtlich, dass durch die Realisierung des geplanten Bauvorhabens nachbarliche Interessen oder öffentliche Belange beeinträchtigt würden. Hinsichtlich der geplanten westlichen Überschreitung der Baugrenzen ist eine Berührung nachbarlicher Interessen nicht gegeben, da das Bauwerk den seitlichen Abstand gem. BauO NRW von 3 m einhält und nicht in den Ruhebereich der Nachbarbebauung eingreift.

Hierdurch werden nachbarlicher Interessen gewürdigt und die Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen ist gegeben.

## **4. Ergebnis**

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 59 der Stadt Geilenkirchen hinsichtlich der Überschreitung der überbaubaren Grundstücksgrenze liegen vor.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 59 der Stadt Geilenkirchen hinsichtlich der Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche wird antragsgemäß erteilt.

### **Anlagen:**

Lageplan

Luftbild Neue Linner

Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 59

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	26.11.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

### **Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 6, 2. Änderung der Stadt Geilenkirchen hinsichtlich der Überschreitung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche**

#### **1. Sachverhalt:**

Am Drosselweg 9-15 befindet sich seit Jahrzehnten ein Supermarkt, welcher mittlerweile sanierungsbedürftig ist. Insbesondere im Dachbereich müsste am Gebäude nachgebessert werden. Eine Erneuerung des Daches sei allerdings mit unverhältnismäßig hohen Kosten sowie einer langen Schließzeit des Marktes verbunden, erläuterte der verantwortliche Expansionsmanager. Außerdem entspreche das Gebäude nicht mehr den heutigen Anforderungen an das moderne Markt-Konzept des Unternehmens, da neben fehlendem Platz für die Regalstellung im Verkaufsraum auch die Lagerlogistik im Gebäude nicht mehr zeitgemäß und zu kleinteilig sei. Da das Unternehmen den Standort am Drosselweg nicht aufgeben möchte, komme nur der Abriss des Bestandsgebäudes sowie der unmittelbare Neubau des Supermarktes an gleicher Stelle in Frage. Um den Supermarkt jedoch nach dem modernen Marktkonzept zeitgemäß gestalten zu können, ist die Überschreitung der im dort geltenden Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche vorgesehen.

#### **2. Beurteilung der Zulässigkeit**

Das betroffene Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6, 2. Änderung der Stadt Geilenkirchen. In dem Bebauungsplan ist die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen festgesetzt. Das Baufenster wurde seinerzeit anlehnd an die damaligen örtlichen Voraussetzungen festgesetzt. Um das Grundstück nun optimal ausnutzen zu können, plant der Vorhabenträger die Überschreitung der Baugrenzen.

Hieraus folgt, dass das Vorhaben zurzeit nicht genehmigungsfähig ist, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes widerspricht (§ 30 Abs. 1 BauGB).

Die Zulässigkeit des Vorhabens könnte durch die Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes herbeigeführt werden.

#### **3. Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB**

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann erteilt werden, wenn die

Grundzüge der Planung nicht berührt werden, und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) und sie unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

### **3.1 Grundzüge der Planung**

Grundzug der Planung war die Realisierung eines Nahversorgers in diesem Bereich. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sowie eine strukturierte Anordnung der Baukörper auf den jeweiligen Grundstücken zu erreichen, wurden die überbaubaren Grundstücksflächen mittels Baugrenzen im Bebauungsplan festgesetzt.

Auch nach v.g. Überschreitung der Baugrenzen würde ein Gebäude entstehen, welches das Planungsziel eines homogenen Straßenbildes nicht stören würde.

Die Verletzung anderer Planziele ist nicht erkennbar.

Die Grundzüge der Planung werden daher nicht berührt.

### **3.2 Städtebauliche Vertretbarkeit**

Die angestrebte Überschreitung der Baugrenze beträgt insgesamt ca. 315 m<sup>2</sup> (s. Anlage 4). Diese Überschreitung ist zwar nicht mehr geringfügig, allerdings würde eine Überschreitung der Baugrenzen in dem dargestellten Umfang keine städtebaulichen Spannungen hervorrufen.

Der große Abstand der nord-westlichen Baugrenze in Richtung des Kreisverkehrs von ca. 25 m ist darauf zurückzuführen, dass dieser Bereich vor Errichtung des Kreisverkehrs als Sicht-Achse für den Kreuzungsbereich diente. Nach Errichtung des Kreisverkehrs war dieser großzügige Sichtbereich für den Straßenverkehr nicht mehr erforderlich. Der angrenzende Bebauungsplan wurde jedoch nicht angepasst.

Des Weiteren würde sich die Grundfläche des Marktes durch den Neubau nicht vergrößern, da lediglich die Form des derzeitig schmalen und länglichen Gebäudes (mit einer genehmigten Verkaufsfläche von ca. 969 m<sup>2</sup>) in ein breiteres aber kürzeres Gebäude (mit einer Verkaufsfläche von ca. 966 m<sup>2</sup> plus ca. 28 m<sup>2</sup> für den Windfang) verändert würde.

Aus Sicht des Antragstellers führt die Überschreitung der Baugrenzen zu einer optimierten Nutzbarkeit der vorhandenen Baufläche. Dies wird dadurch begründet, dass die Unterbringung eines modernen Nahversorgers innerhalb des aktuellen Baufensters nicht mehr möglich sei. Das Baufenster wurde seinerzeit (1969/70) so geplant, dass dort ein Supermarkt entstehen konnte. Die Konzepte aller Märkte haben sich in den letzten Jahrzehnten aber deutlich verändert, insbesondere im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Lager- und Transportlogistik.

Der Abstand der Baugrenze zur südlichen Straßenbezugslinie wurde seinerzeit in Anlehnung an die östlich vorhandene Wohnbebauung festgesetzt. Hierbei wurde die optimale Ausnutzbarkeit des Grundstücks für gewerbliche Zwecke nicht ausreichend gewürdigt. Dies kann durch die nun beantragte Befreiung kompensiert werden, ohne dass bodenrechtliche Spannungen entstehen könnten.

Durch den angestrebten Neubau würde neben dem Erscheinungsbild des Supermarktes auch die Entree-Wirkung an dem nördlichen Knotenpunkt „Berliner Ring“ / „Heinsberger Straße“ aufgewertet und der Nahversorgungsstandort weiterhin gesichert.

Die Befreiung ist somit auch städtebaulich vertretbar.

### 3.3 Wahrung nachbarlicher Interessen und öffentlicher Belange

Von Bedeutung ist, dass durch die geplante Überschreitung der Baugrenzen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Angrenzer hervorgerufen werden.

Bei dem betroffenen Grundstück handelt es sich um ein Eckgrundstück mit zwei direkten Angrenzern. Südwestlich des Grundstücks befindet sich der Parkplatz eines angrenzenden Gewerbebetriebs und östlich des Grundstücks befindet sich der Parkplatz des antragstellenden Nahversorgers.

Es ist nicht ersichtlich, dass durch die Realisierung des geplanten Bauvorhabens nachbarliche Interessen oder öffentliche Belange beeinträchtigt würden. Hinsichtlich der geplanten Überschreitungen der Baugrenzen ist eine Berührung nachbarlicher Interessen nicht gegeben, da das Bauwerk nicht in den Ruhebereich der Nachbarbebauung eingreift.

Südlich und nördlich des Grundstücks verläuft die Erschließung. Bei der südlichen Erschließungsfläche handelt es sich um den „Drosselweg“. Auch das relativ nahe Heranrücken an die Straßenbegrenzungslinie (hier ca. 2,50 m), ruft keine Spannungen zur Nachbarschaft hervor und würde in der Umgebungsbebauung nicht als störend empfunden. Im Norden grenzt das Grundstück an die Landstraße L42 („Berliner Ring“). Diesbezüglich wurde im Vorfeld der Planungsüberlegung der Landesbetrieb Straßenbau NRW beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Mit Schreiben vom 02.10.2020 wurde mitgeteilt, dass Seitens des Landesbetriebs keinerlei Bedenken gegen das Vorhaben bestünden, sofern die Zufahrt zum Parkplatz des Nahversorgers nicht verlegt werde.

Die Befreiung ist unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

### 4. Ergebnis

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 6, 2. Änderung der Stadt Geilenkirchen hinsichtlich der Überschreitung der überbaubaren Grundstücksgrenze liegen vor.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6, 2. Änderung der Stadt Geilenkirchen hinsichtlich der Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche wird antragsgemäß erteilt.

#### **Anlagen:**

1. Luftbild
2. Konzept Neubau im Luftbild
3. Grundriss Neubau im Bebauungsplan
4. Überschreitung des Baufensters durch den Neubau mit Flächenangabe

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Herr Tichelbäcker, 02451629234)

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	26.11.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

**74. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen, Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Immendorf, südwestlich und nördöstlich der Dürener Straße und nördlich der B 56, Erweiterung der Firma Pohlen**

- Beratung und Abwägung über die während der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Beratung und Abwägung über die während der erneuten Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Beschlussfassung über die 74. Flächennutzungsplanänderung

### Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 (Vorlage 1791/2020) die 74. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Anschließend wurde der Vorgang der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorgelegt. Mit E-Mail vom 05.11.2020 teilte die dortige Sachbearbeiterin mit, dass zur Genehmigung die Abwägung angepasst werden sollte. Im Laufe des Verfahrens war zur Sicherung bestehender privater Wohnnutzung die Beschränkung auf eine gewerbliche Wohnnutzung, die im Zusammenhang mit der Fa. Pohlen stand, aufgehoben worden. Dies war jedoch von zwei Trägern öffentlicher Belange (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie Landesbetrieb Straßenbau) nicht berücksichtigt worden. Zwischenzeitlich wurden die Verfahrensunterlagen diesbezüglich angepasst und der Bezirksregierung zur erneuten Genehmigung vorgelegt.

Um eine formell rechtmäßige Flächennutzungsplanänderung zu erlangen, ist über die geänderten Unterlagen erneut zu befinden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungseinladung lag noch keine Antwort der Bezirksregierung vor. Die Rückmeldung aus Köln sowie die Verfahrensunterlagen werden den Ausschussmitgliedern rechtzeitig zur Sitzung per Mail zugeschickt.

### Beschlussvorschlag:

Über die eingegangenen Stellungnahmen während der Offenlage sowie der erneuten Offenlage wird gemäß beigefügtem Beschlussvorschlag der Verwaltung abgewogen.

Die 74. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen wird gemäß den angepassten Planunterlagen beschlossen.

Jugend- und Sozialamt  
20.11.2020  
2068/2020

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	01.12.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

### Aufstellung des Haushaltsplanes 2021 für das Jugendamt

#### Sachverhalt:

Gemäß § 7 Abs. 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen spricht der Jugendhilfeausschuss eine Beschlussempfehlung an den Rat zur Aufstellung des Haushaltsplanes aus.

Die anliegende Aufstellung zeigt die von der Verwaltung vorgeschlagenen Haushaltsansätze in den vom Jugendamt bewirtschafteten Untersachkonten und die mehrjährige finanzielle Entwicklung in den Aufgabenbereichen des Jugendamtes. Der in der Aufstellung errechnete Saldo zeigt nicht den gesamten Zuschussbedarf des Jugendamtes auf, da Personal- und Sachkosten für die Verwaltung des Jugendamtes hier nicht ausgewiesen sind. Des Weiteren stehen der Einnahme im Untersachkonto 46490-17100 – Zuweisungen des Landes zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder in eigener Trägerschaft – nicht die entsprechenden Ausgaben für Personal- und Sachkosten der städtischen Kitas gegenüber.

Mehraufwendungen oder Mindereinnahmen gegenüber der Planung für das Jahr 2020 ergeben sich im Aufgabenbereich Kindertagesbetreuung durch folgende Veränderungen:

- Inbetriebnahme der viergruppigen Kita „Wurmmatrosen“ in der Martin-Heyden-Straße
- Gesetzliche Änderungen im Finanzierungssystem:  
Die an die Kita-Träger pro Kind abzuführenden Betriebskostenzuschüsse wurden erheblich erhöht. Hierdurch steigt der von der Stadt zu leistende Anteil entsprechend an. Entfallen sind gleichzeitig die bisher vom Land zu 100% getragenen Zuschüsse „Verfügungspauschale“ und „zusätzliche U3-Kindpauschale“.
- Per Ratsbeschluss wurde die Beitragsbefreiung der Eltern, deren Jahreseinkommen 27.000 € unterschreitet, beschlossen.
- Gesetzliche Änderung:  
Die 2-jährige Vorschulkindbeitragsbefreiung führt zu Mindereinnahmen. Diese werden nicht vollumfänglich durch Mehrerträge des Landes kompensiert. Hinzu kommt die Beitragsbefreiung für alle Geschwisterkinder (auch in der Kindertagespflege).

Diese Veränderungen gelten bereits seit August dieses Jahres, wirken sich aber in 2021 erstmals ganzjährig aus.

Im Bereich der Kindertagespflege entstehen wegen gesetzlicher Änderungen, siehe TOP 7, sowie durch Schaffung weiterer Plätze Mehraufwendungen in Höhe von insgesamt 150.000 €.

Im Aufgabenbereich Hilfen zur Erziehung sind wiederum erhebliche Kostensteigerungen in der Heimerziehung und in der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Minderjährige außerhalb von Einrichtungen zu erwarten. Die Verwaltung wird hierzu in der Sitzung ausführliche Erläuterungen geben.

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, die in der Anlage aufgeführten Haushaltsansätze in den Gesamthaushalt der Stadt Geilenkirchen für das Jahr 2021 einzustellen und zu verabschieden.

**Anlage:**

Haushalt Jugendamt 2021

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 - 629 325)

## Stadt Geilenkirchen, Haushalt Jugendamt

### Einnahmen

Unter-sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Planung 2021
41400-00000	Landeszuweisung plusKITA	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	54.000,00	60.000,00
41410-00001	Landeszuweisung Verfügungspauschle für Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft*	77.830,00	25.000,00	25.000,00	17.170,00	28.750,00	28.750,00	0,00
41410-00005	Landeszuweisung Verfügungspauschle für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft		54.000,00	54.000,00	56.495,00	60.000,00	60.000,00	0,00
46400-17100	Landeszuschuss zu den Kosten der Familienzentren in eigener Trägerschaft*	31.058,00	13.000,00	13.000,00	13.000,00	13.000,00	16.500,00	20.000,00
41410-00006	Landeszuschuss zu den Kosten der Familienzentren in freier Trägerschaft		26.000,00	26.000,00	26.000,00	26.000,00	33.000,00	60.000,00
46490-17100	Zuweisungen des Landes zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder in eig. Trägerschaft *	2.395.836,00	763.156,00	1.030.816,00	838.077,00	1.107.647,50	1.500.000,00	1.800.000,00
41410-00007	Zuweisungen des Landes zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft		1.795.661,00	2.388.987,00	2.163.573,00	2.439.329,58	2.700.000,00	3.000.000,00
46490-17140	Landeszuschuss zum Ausgleich durch Elternbeitragsbefreiung für Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft*	255.282,00	80.525,00	83.820,00	85.070,00	100.371,26	165.000,00	270.000,00
41410-00008	Landeszuschuss zum Ausgleich durch Elternbeitragsbefreiung für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft		175.217,00	178.447,00	192.037,00	208.008,64	290.000,00	420.000,00
46490-17150	Landeszuschuss für zusätzliche U3-Kindpauschalen für Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft*	163.865,00	84.820,00	71.985,00	83.172,00	87.470,00	134.000,00	0,00
41410-00009	Landeszuschuss für zusätzliche U3-Kindpauschalen für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft		140.065,00	165.400,00	151.635,00	186.230,00	185.000,00	0,00
46490-17180	Landeszuweisungen zur Sprachförderung für Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft*	24.411,00	13.220,00	15.005,00	5.524,00	13.886,04	10.000,00	27.000,00
41410-00010	Landeszuweisungen zur Sprachförderung für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft		21.100,00	21.575,00	22.378,00	23.060,00	25.000,00	50.000,00
43210-00000	Elternbeiträge zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder in eig. Trägerschaft		233.934,00	246.240,00	279.590,00	239.154,91	215.000,00	215.000,00
46490-11000	Elternbeiträge zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft*	757.727,00	398.190,00	501.989,00	689.460,00	679.502,92	500.000,00	420.000,00
50190-40000	Sonstige Beschäftigungsaufwendungen - Honorarkräfte in Kindertageseinrichtungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
46490-17110	Landeszuweisung für den Ausbau U3-Betreuung	0,00	0,00	0,00		0,00		0,00

Kindertagesbetreuung

Stadt Geilenkirchen, Haushalt Jugendamt

**Einnahmen**

Unter- sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	
45400-16100	Landeszuschuss Tagespflege	41.938,00	55.587,00	71.496,00	81.563,00	84.605,71	90.000,00	100.000,00	
45400-16110	Landeszuschuss U-3-Ausbau in der Tagespflege	0,00	3.000,00	10.985,00	7.500,00	9.000,00	5.000,00	5.000,00	
44820.00002	Erstattung von Gemeinden/GV für Fremdbelegungen in der Tagespflege				4.119,00	13.136,24	1.000,00	5.000,00	
45400-24300	Elternbeitrag zu den Kosten der Tagespflege	75.856,00	76.592,00	114.079,00	119.101,00	139.546,40	75.000,00	70.000,00	
414200	Erstattung von Gemeinden - Rucksack-Kita							2.400,00	
432100	Essensgeld							80.000,00	
neu	Landeszuschuss Flexibilisierung							61.200,00	
neu	Zuweisung des Landes Qualifizierung - für die praxisintegrierte Ausbildung von Erziehern/-innen und Berufspraktikanten/innen städt. Kitas						23.000,00	44.000,00	
neu	Zuweisung des Landes Qualifizierung - für die praxisintegrierte Ausbildung von Erziehern/-innen und Berufspraktikanten/innen Kitas freie Träger							68.000,00	
neu	Landeszuschuss für die Fachberatung städt. Kitas						6.000,00	5.000,00	
neu	Landeszuschuss für die Fachberatung Kitas freie Träger							10.000,00	
neu	Landeszuschuss für die Fachberatung in Tagespflege						5.500,00	13.500,00	
fen zur Erziehung	41410-00004	Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion - Anteil Jugendhilfeträger	8.309,34	8.349,00	16.656,00	32.559,00	46.631,62	32.500,00	33.000,00
	44810-00000	Erstattungen vom Land für die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge		62.000,00	58.900,00	66.861,00	31.464,00	15.000,00	26.000,00
	45200-17100	Bundeszuschuss für den Ausbau früher Hilfen nach dem Kinderschutzgesetz	12.099,00	12.500,00	12.500,00	12.500,00	0,00	12.500,00	12.500,00
	45300-24100	Kostenbeiträge und -ersätze für Hilfe außerhalb von Einrichtungen	0,00	14.793,00	768,00	6.514,00	2.163,85	10.000,00	5.000,00
	45300-25100	Kostenbeiträge und -ersätze für Hilfe innerhalb von Einrichtungen	2.240,00	2.448,00	4.508,00	4.048,00	2.415,20	6.000,00	5.000,00
	45500-16210	Erstattung von Kosten durch andere Sozialleistungsträger	655.206,00	1.668.095,00	1.741.818,00	1.771.853,00	1.607.982,14	1.500.000,00	1.500.000,00
	45500-24100	Ersätze und Kostenbeiträge für Hilfen außerhalb von Einrichtungen	15.828,00	14.793,00	25.764,00	36.075,00	34.487,43	15.000,00	20.000,00

Stadt Geilenkirchen, Haushalt Jugendamt									
Einnahmen									
Unter- sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	
Hilf	45500-25100	Ersätze und Kostenbeiträge für Hilfen in Einrichtungen	105.984,00	86.482,00	87.450,00	132.148,00	147.906,65	130.000,00	150.000,00
	45600-24100	Ersätze und Kostenbeiträge für junge Volljährige außerhalb von Einrichtungen	5.580,00	3.255,00	6.015,00	12.722,00	7.809,67	30.000,00	20.000,00
	45600-24700	Ersätze und Kostenbeiträge für Hilfe bei Inobhutnahmen, Herausnahmen	475,00	266,00	947,00	3.445,00	11.512,84	1.000,00	1.000,00
	45600-24710	Ersätze und Kostenbeiträge für Eingliederungshilfe bei seelisch Behinderten	6.774,00	3.420,00	18.866,00	660,00	5.038,00	8.000,00	2.500,00
	45600-25100	Ersätze und Kostenbeiträge für junge Volljährige in Einrichtungen	10.008,00	5.756,00	11.057,00	26.737,00	34.241,70	50.000,00	40.000,00
UVK	48100-16100	Erstattungen vom Land	190.044,00	194.076,00	195.251,00	355.634,00	718.114,00	670.000,00	805.000,00
	48100-16200	Kostenerstattung von anderen UVG-Stellen	4.022,00	3.477,00	1.402,00	3.973,00	1.025,00	4.000,00	12.000,00
	48100-17800	Rückzahlung zu Unrecht gewährter Leistungen	4.856,00	4.082,00	4.026,00	3.670,00	22.682,00	7.000,00	11.000,00
	48100-24300	Unterhaltsansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete -soziale Einrichtungen-	141.979,00	151.766,00	150.745,00	163.805,00	250.728,00	140.000,00	330.000,00
Sons	45100-17100	Landeszuweisung zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit	16.313,00	17.063,00	18.313,00	24.833,00	25.816,00	25.000,00	26.000,00
		<b>SUMME EINNAHMEN</b>	5.053.520,34	6.261.688,00	7.423.810,00	7.543.501,00	8.458.717,30	8.777.750,00	9.805.100,00

\* Bis einschließlich 2015 beinhalteten diese Konten die Einnahmen für alle Kindertagesstätten,  
ab 2016 existieren getrennte Konten für die städtischen Kindertagesstätten und die in freier Trägerschaft

Stadt Geilenkirchen, Haushalt Jugendamt

**Ausgaben**

Unter-sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	
Kindertagesbetreuung	46400-56200	Kosten für Aus- und Fortbildung, Umschulung Kindergärten	5.449,00	5.661,00	7.756,00	4.855,00	5.976,66	12.000,00	20.000,00
	46400-57000	Verbrauchsmittel	9.339,00	7.601,00	9.097,00	7.563,00	9.450,26	25.000,00	110.000,00
	53180-40000	Weiterleitung eines Zuschusses an übrige Bereiche aus dem Programm plusKITA	49.995,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	54.000,00	60.000,00
	53180-40001	Weiterleitung eines Zuschusses an übrige Bereiche aus der sog. Verfügungspauschale	54.010,00	54.000,00	54.000,00	56.500,00	60.000,00	60.000,00	0,00
	53180-40002	Zuschüsse zu den besonderen Ausgaben für Familienzentren in freier Trägerschaft		26.000,00	26.000,00	26.000,00	0,00	33.000,00	60.000,00
	46400-57010	Zuschüsse zu den besonderen Ausgaben für Familienzentren in eigener Trägerschaft*	27.629,00	9.278,00	13.360,00	12.424,00	7.336,43	16.500,00	20.000,00
	46400-58000	Spielmaterial	9.842,00	7.167,00	5.692,00	8.943,00	8.273,65	40.000,00	40.000,00
	46400-93501	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung für das Familienzentrum Teveren	1.790,00	0,00	0,00	0,00	608,96	2.000,00	0,00
	54310-40013	Aufwendungen für nicht aktivierte Vermögensgegenstände unterhalb der Wertgrenze von <b>800</b> Euro		9.520,00	5.448,00	8.702,00	20.852,68	47.000,00	55.000,00
	46490-71800	Zuschüsse zu den Betriebskosten-Trägeranteilen freier Träger -BG 16-	257.883,00	290.000,00	274.991,00	327.521,00	405.365,67	400.000,00	450.000,00
	46490-71810	Zuschüsse zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder der freien Träger -BG 16-	3.865.188,00	4.002.538,00	4.656.914,00	4.617.082,00	5.192.310,47	5.300.000,00	6.200.000,00
	neu	Landeszuschuss Flexibilisierung							61.200,00
	neu	Zuweisung des Landes Qualifizierung - für die praxisintegrierte Ausbildung von Erziehern/-innen und Berufspraktikanten/innen Kitas freie Träger							68.000,00
	neu	Landeszuschuss für die Fachberatung Kitas freie Träger							10.000,00
	46490-71820	Zuschuss zu den Kosten für den Ausbau der U3-Betreuung in den Einrichtungen freier Träger -BG 16-	0,00	0,00	0,00	157.500,00	0,00	0,00	0,00
	46490-71850	Weiterleitung des Landeszuschusses zusätzliche U3-Kindpauschalen -BG 16-	108.285,00	130.835,00	145.295,00	176.475,00	194.230,00	185.000,00	0,00
	46490-71890	Weiterleitung der Landeszuweisung zur Sprachförderung	21.790,00	19.870,00	20.600,00	24.333,00	24.185,00	25.000,00	55.000,00
	542100	Rucksack-Kita							4.800,00
	45400-52000	U3-Förderung für die Tagespflege -BG 16-	500,00	3.000,00	10.985,00	7.500,00	9.000,00	5.000,00	5.000,00

Stadt Geilenkirchen, Haushalt Jugendamt

**Ausgaben**

Unter-sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Planung 2021
45400-76000	Kosten der Unterbringung in Tagespflege -BG 16-	480.958,00	518.478,00	605.527,00	603.783,00	733.871,90	750.000,00	900.000,00
45400-76010	Werbung, Schulung und Betreuung von Tagespflegepersonen -BG 16-	638,00	2.298,00	3.799,00	3.578,00	4.135,50	5.000,00	5.000,00
45100-65005	Einrichtung eines finanziellen Budgets für den Jugendamtselternbeirat				453,15	500,00	500,00	500,00
45200-76000	Jugendsozialarbeit -BG 16-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	500,00	500,00
45200-76010	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz -BG 16-	80,00	0,00	0,00	0,00	0,00	500,00	500,00
45200-76020	Kosten für frühe Hilfen nach dem Bundeskinderschutzgesetz -BG 16-	7.500,00	46.289,00	23.898,00	23.955,00	24.050,00	25.000,00	25.000,00
45300-76010	Kosten der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen -BG 16-	508,00	0,00	5.316,00	24.980,00	13.711,29	30.000,00	2.000,00
45300-76020	Kosten für begleitete Umgangskontakte -BG 16-	12.186,00	5.379,00	3.843,00	3.945,00	765,85	10.000,00	5.000,00
45300-77000	Kosten der gemeinsamen Unterbringung von Müttern/Vätern mit ihren Kindern -BG 16-	67.129,00	176.090,00	108.929,00	38.711,00	51.140,02	150.000,00	150.000,00
45500-67200	Erstattung von Kosten an andere Sozialleistungsträger -BG 16-	482.231,00	361.092,00	447.565,00	486.084,00	104.069,72	400.000,00	400.000,00
45500-76000	Kosten der Unterbringung in Vollzeitpflege -BG 16-	522.367,00	454.424,00	615.215,00	587.225,00	537.223,26	450.000,00	535.000,00
45500-76010	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung -BG 16-	1.772,00	180.524,00	174.737,00	19.152,00	10.127,98	100,00	1.000,00
45500-76020	Kosten der Erziehung in einer Tagesgruppe -BG 16-	155.366,00	167.338,00	131.901,00	128.151,00	77.145,62	100.000,00	50.000,00
45500-76030	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer, Täter-Opfer-Ausgleich -BG 16-	69.497,00	64.234,00	53.026,00	31.759,00	26.295,01	60.000,00	60.000,00
45500-76040	Rückzahlung von Ersätzen und Kostenbeiträgen -BG 16-	0,00	2.616,00	0,00	0,00	0,00	100,00	100,00
45500-76050	Soziale Gruppenarbeit -BG 16-	59.745,00	64.612,00	99.527,00	120.638,00	82.140,90	100.000,00	80.000,00
45500-76060	Kosten für sozialpädagogische Familienhilfen -BG 16-	751.079,00	659.334,00	569.480,00	634.824,00	455.504,56	600.000,00	450.000,00
45500-76070	Werbung, Schulung und Betreuung von Pflegefamilien -BG 16- / Geschäftsausgaben	1.979,00	1.130,00	2.565,00	1.090,00	445,65	3.000,00	3.000,00
45500-76080	Sonstige Hilfen zur Erziehung -BG 16-	24.559,00	17.326,00	2.813,00	760,00	0,00	15.000,00	1.000,00
45500-77000	Kosten der Unterbringung in Heimerziehung -BG 16-	2.100.158,00	2.237.806,00	2.474.760,00	2.554.834,00	2.669.468,37	2.900.000,00	3.600.000,00
45500-77010	Beiträge zur Pflegeversicherung -BG 16-	285,00	6.049,00	6.027,00	3.633,00	1.837,39	1.000,00	2.000,00
45600-76000	Hilfe für junge Volljährige in Vollzeitpflege -BG 16-	11.503,00	23.942,00	24.323,00	46.425,00	19.411,89	24.000,00	15.000,00
45600-76010	Rückzahlung von Ersätzen und Kostenbeiträgen -BG 16-	0,00	960,00	0,00	0,00	0,00	100,00	1.000,00

Hilfen zur Erziehung

Stadt Geilenkirchen, Haushalt Jugendamt

**Ausgaben**

Unter-sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	
	45600-76020	Kosten der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Minderjährige außerhalb v. Einrichtungen -BG 16- **	274.959,00	232.226,00	138.220,00	158.672,00	378.185,69	540.000,00	693.000,00
	45600-76021	Kosten der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Minderjährige in Einrichtungen -BG 16-		0,00	99.686,00	113.779,00	56.785,51	150.000,00	20.000,00
	45600-76030	Kosten für ambulante Hilfen für junge Volljährige -BG 16-	66.005,00	65.180,00	52.073,00	88.258,00	94.593,78	68.000,00	105.000,00
	45600-77000	Hilfe für junge Volljährige in stationären Einrichtungen -BG 16-	195.797,00	227.922,00	359.095,00	434.797,00	513.835,40	550.000,00	290.000,00
	45600-77010	Kosten für Inobhutnahmen und Herausnahmen -BG 16-	79.670,00	200.071,00	69.676,00	60.574,00	41.071,97	30.000,00	100.000,00
	45600-77020	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung für junge Volljährige -BG 16-	0,00	3.805,00	109.648,00	167.271,00	72.912,89	100.000,00	80.000,00
UVK	48100-67100	Erstattungen an das Land Unterhalt -BG 16-	78.258,00	69.566,00	79.560,00	125.364,00	70.000,00	70.000,00	165.000,00
	48100-67200	Kostenerstattungen an andere UVG-Stellen -BG 16-	5.000,00	3.616,00	4.174,00	9.031,00	8.000,00	10.000,00	18.000,00
	48100-78800	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz -BG 16-	416.195,00	427.803,00	620.063,00	946.143,00	960.000,00	1.100.000,00	1.150.000,00
Sonstiges	45100-71850	Zuschüsse für Maßnahmen der Jugendarbeit -BG 16-	146.034,00	86.288,00	137.437,00	144.101,00	163.000,00	165.000,00	170.000,00
	45100-76000	Kosten für Maßnahmen der Jugendarbeit -BG 16-	3.163,00	4.572,00	4.495,00	3.801,00	7.000,00	7.000,00	9.000,00
	45700-76000	Kosten der Mitwirkung in Verfahren vor Vormundschafts- und Familiengerichten -BG 16-	0,00	0,00	0,00	132,00	50,00	50,00	50,00
	45700-76020	Kosten der Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz -BG 16-	0,00	0,00	0,00	0,00	50,00	50,00	50,00
	45700-76030	Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft -BG 16-	50,00	86,00	0,00	303,00	1.200,00	1.200,00	1.300,00
	<b>SUMME AUSGABEN</b>	10.426.371,00	10.926.526,00	12.307.516,00	13.051.604,15	13.166.119,93	14.620.600,00	16.307.000,00	
	<b>SUMME EINNAHMEN</b>	5.053.520,34	6.261.688,00	7.423.810,00	7.543.501,00	8.458.717,30	8.777.750,00	9.805.100,00	
	<b>Saldo</b>	5.372.850,66	4.664.838,00	4.883.706,00	5.508.103,15	4.707.402,63	5.842.850,00	6.501.900,00	

\* Bis einschließlich 2015 beinhalteten diese Konten die Ausgaben für alle Kindertagesstätten,

\*\* Bis einschließlich 2016 beinhaltete dieses Konto auch die Aufwendungen für stationäre Hilfen

Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt  
19.11.2020  
2082/2020

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	09.12.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

### Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Geilenkirchen

#### Sachverhalt:

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Geilenkirchen wurde letztmalig im Jahr 2012 geändert.

Aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Entwicklungen sind sowohl inhaltliche als auch redaktionelle Änderungen erforderlich geworden.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind in den beigefügten Entwurf einer Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung eingeflossen und in der Synopse hervorgehoben.

Die Leiterin der Stadtbücherei, Frau Zaharanski, wird die vorgeschlagenen Änderungen in der Sitzung im Einzelnen erläutern.

#### Beschlussvorschlag:

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Geilenkirchen wird in der im Entwurf vorgelegten Fassung beschlossen.

#### Anlagen:

Benutzungs- und Gebührenordnung 2021 neu (3)  
Synopse Benutzungs- und Gebührenordnung 2021 (3)

(Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt, Frau Zaharanski, 02451/98280)

## Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Geilenkirchen

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert am 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert am 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am .... folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Rechtsform, Aufgabe und Kundenkreis

(1) Die Stadtbücherei Geilenkirchen ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Bildung und Fortbildung, der Information, der Förderung geistiger Arbeit, der musischen Beschäftigung und der Erholung.

(2) Die Stadtbücherei Geilenkirchen erfüllt ihre Aufgaben, indem sie die Bestände in den Räumen des Bibliotheksgebäudes zur Benutzung bereitstellt, Bestände zur Benutzung außerhalb des Bibliotheksgebäudes ausleiht, bei ihr nicht vorhandene Medien aus anderen Bibliotheken vermittelt und anhand ihrer Kataloge und Bestände mündliche oder schriftliche Auskünfte erteilt.

(3) Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei Geilenkirchen zu benutzen.

(4) Die Leitung der Bibliothek kann für die Benutzung einzelner Medien und Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

### § 2

#### Anmeldung, Medienausweis

(1) Die Kunden melden sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder Reisepasses in Verbindung mit einer gültigen Meldebescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes in der Bibliothek an.

Dabei werden ihre persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift) unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zum Zwecke der Ausleihregistrierung und der Statistik elektronisch gespeichert und bibliotheksintern verarbeitet.

(2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

(3) Juristische Personen können die Bibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen benutzen.

(4) Mit der Anmeldung erkennen die Kunden bzw. ihr gesetzlicher Vertreter die Benutzungs- und Gebührenordnung als für sie verbindlich an und geben mit ihrer Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer persönlichen Daten.

(5) Nach der Anmeldung erhält jeder Kunde / jede Kundin einen Medienausweis. Der Medienausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Stadt Geilenkirchen. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Bei Ausschluss von der Benutzung ist der Ausweis an die Bibliothek zurückzugeben. Jede Änderung des Namens oder der Anschrift eines Ausweisinhabers ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

### § 3

#### Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

(1) Gegen Vorlage des Medienausweises werden Medien nach Maßgaben der Regelungen in § 7 wie folgt ausgeliehen:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Bücher und Sprachkurse                                    | 4 Wochen |
| b) alle weiteren Medien                                      | 2 Wochen |
| c) Präsenzbestände werden nur in Ausnahmefällen ausgeliehen. |          |

Die Stadtbücherei Geilenkirchen kann in besonderen Fällen die Ausgabe beschränken, eine kürzere Leihfrist ansetzen oder Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern.

Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.

(2) Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Der Rückgabetermin ist auf einer Quittung angegeben, die dem Entleiher nach jedem Ausleihvorgang ausgehändigt wird. Kunden, denen die Quittung abhandengekommen ist, können sich nicht auf die Unkenntnis des Rückgabetermins berufen.

Bei Überschreitung der Leihfrist werden Säumnisgebühren erhoben (s. § 8).

(3) Die Leihfrist kann bei Bedarf zweimal verlängert werden. Verlängerungswünsche können persönlich, telefonisch oder per E-Mail an die Stadtbücherei gerichtet werden. Außerdem können Verlängerungen selbst im Online-Katalog durchgeführt werden.

Anträgen auf Verlängerung kann allerdings nur entsprochen werden, wenn keine anderweitige Bestellung vorliegt. Für die Verlängerungen fallen die unter § 7 (1) d und (1) e genannten Gebühren erneut an.

(4) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Kunden werden benachrichtigt, wenn das bestellte Werk für sie vorliegt. Die Medien werden eine Woche vom Tag der Benachrichtigung an bereitgehalten.

#### § 4

#### Fernleihbestellungen

Sach- und Fachbücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Geilenkirchen vorhanden sind, können von anderen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien der Leihverkehrsordnung für die Deutschen Bibliotheken und den Richtlinien des Regionalen Leih rings NRW beschafft werden. § 5, Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

#### § 5

#### Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

(1) Die Kunden sind im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die Medien pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gilt auch das Abändern von Texten, das Einschreiben von Bemerkungen, das Markieren von Textstellen oder die Entfernung von Barcode-Etiketten.

(2) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei Geilenkirchen unverzüglich anzuzeigen. Bei Entgegennahme eines Mediums sind die Kunden verpflichtet, auf bereits vorhandene Schäden hinzuweisen.

(3) Für jede Beschädigung oder den Verlust haften die Inhaber des Medienausweises, auch wenn ihnen ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, bis zur vollen Höhe des Wiederbeschaffungspreises.

(4) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Medienausweises oder durch das Unterlassen der unverzüglichen Verlustanzeige entstehen, ist der eingetragene Kunde / die eingetragene Kundin haftbar.

(5) Kunden, in deren Wohnung eine meldepflichtige Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

(6) Werden Ausschnitte aus Bibliotheksmedien kopiert, ist das gültige Urheberrechtsgesetz zu beachten.

## § 6 Internet-Arbeitsplatz

Die Stadtbücherei kann nicht für die Inhalte im Internet zur Verantwortung gezogen werden. Die gezielte Suche und Darstellung menschenverachtender und jugendgefährdender Informationen ist nicht gestattet und führt zum sofortigen unbefristeten und unwiderruflichen Ausschluss von der Nutzung dieses Services der Bibliothek. Sollten beim Surfen im Internet derartige Informationen unbeabsichtigt angezeigt werden, so sind solche Seiten unverzüglich zu verlassen! Diese Festlegung lässt keine Ausnahme zu und gilt gleichermaßen sowohl für die Bildschirmanzeige als auch für den Ausdruck.

## § 7 Gebühren und Entgelte

(1) Kunden der Stadtbücherei Geilenkirchen können zwischen einer nutzungsunabhängigen Jahresgebühr und einer nutzungsabhängigen Einzelgebühr je Medium für die Ausleihe aus dem Medienbestand wählen.

Folgende Gebühren werden festgesetzt:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Jahresgebühr für Erwachsene ab 18 Jahre<br>inkl. Onleihe  | 15,00 €    |
| <i>Der Medienausweis ist innerhalb der Familie übertragbar.</i>  |            |
| b) Jahresgebühr für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr<br>inkl. Onleihe                   | 5,00 €     |
| ohne Onleihe   | kostenfrei |
| c) Jahresgebühr für Schulen und Kitas (ohne Onleihe)   | kostenfrei |
| d) Zusatzgebühr zur Jahresgebühr   |            |
| für AV-Medien  | 0,50 €     |
| für Spiele und Konsolenspiele  | 1,50 €     |
| für E-Book-Reader  | 2,50 €     |
| e) Bei Einzelentleihungen für Kunden, die keine Jahresgebühr bezahlt haben,<br>werden folgende Gebühren erhoben: |            |
| - Einmalgebühr für Medienausweis   | 2,50 €     |
| - Printmedien  | 0,50 €     |
| - AV-Medien  | 1,00 €     |
| - Spiele und Konsolenspiele  | 2,00 €     |
| <i>Die Nutzung der Onleihe und des E-Book-Readers sind ausgeschlossen.</i>                                       |            |

(2) Für besondere Maßnahmen, Leistungen oder Handlungen der Stadtbücherei Geilenkirchen werden folgende Gebühren bzw. Entgelte erhoben:

a) Neuausstellung eines verloren gegangenen, beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Medienausweises	3,00 €
b) Zusatzkarte je Familienmitglied ab 18 J.	2,50 €
c) Neubeschaffung eines beschädigten EDV-Etiketts	1,50 €
d) Ausdrücke oder Kopien pro Stück	0,10 €
e) Vorbestellungen (§ 3 Abs. 4)	1,00 €
f) Fernleihbestellungen (§ 4)	2,50 €

## § 8 Säumnisgebühren

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist (s. § 3) werden pro angefangene, überschrittene Woche und pro entliehenem Medium Säumnisgebühren in Höhe der jeweiligen Ausleihgebühr zzgl. 0,50 € erhoben.

Für die erste Mahnung (15 Tage nach Fälligkeit der Medien) wird eine zusätzliche Gebühr von 1,50 € erhoben. Für die zweite Mahnung (30 Tage nach Fälligkeit der Medien) beträgt diese Gebühr 4,00 €. Die zweite Mahnung erfolgt als eingeschriebener Brief.

(2) Die Säumnisgebühren können ohne besondere Mahnung erhoben werden und sind auch zu zahlen, wenn die Kunden eine schriftliche Aufforderung zur Rückgabe der Medien nicht erhalten haben.

(3) Haben die Kunden die Medien auch innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, so erfolgt die Einziehung durch die Stadtkasse als Vollstreckungsstelle der Stadt Geilenkirchen.

## § 9 Hausordnung

- (1) Taschen und Mappen sind bei Betreten der Bibliotheksräume in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen; auf Verlangen ist ihr Inhalt vorzuzeigen. Die Schlüssel der Taschenschränke dürfen beim Verlassen der Bibliothek nicht mitgenommen werden.
- (2) Zur Ablage von Garderobe können die Garderobenständer benutzt werden. Für abhanden gekommene Sachen wird nicht gehaftet.
- (3) Störendes Verhalten ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Hierunter fällt auch die Benutzung von Smartphones, Handys u. a. Tonquellen, sowie Rauchen, Essen und Trinken.
- (4) Tiere - mit Ausnahme von Blindenführhunden -, Fahrräder, Gepäckstücke und sonstige sperrige Güter dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgenommen werden.
- (5) Fundsachen sind beim Personal der Bibliothek abzuliefern.
- (6) Dem Personal der Bibliothek steht das Hausrecht zu.

## § 10 Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder den Anordnungen des Personals zuwiderhandeln, können von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Ihnen kann der Zutritt durch die Leitung der Bibliothek dauernd oder zeitweise untersagt werden.

## § 11 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Geilenkirchen vom 20.07.2012 außer Kraft.

## Synopse Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Geilenkirchen

Fassung der Änderungssatzung vom 20.07.2012 / Neufassung

Fassung der Änderungssatzung vom 20.07.2012 (alt)	Neufassung	Kommentar
Benutzer / Nutzer	Kunde / Kundin / Kunden	Änderung der Bezeichnung in eine zeitgemäße, gendgerechte Variante.
§ 2 Anmeldung, Medienausweis (2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.	§ 2 Anmeldung, Medienausweis (2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.	Änderung des Lebensjahres
§ 3 Entleiherung, Verlängerung, Vormerkung (1) Gegen Vorlage des Medienausweises werden Medien nach Maßgaben der Regelungen in § 8 wie folgt ausgeliehen: a) Bücher und Sprachkurse 4 Wochen b) Zeitschriften, Hörbücher, CD-ROMs Kinder-CDs 2 Wochen c) DVDs, Musik-CDs 1 Woche d) Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen. In Ausnahmefällen werden Medien aus dem Präsenzbestand über das Wochenende oder über Feiertage entliehen. Sie sind zu Beginn der nächsten Ausleihe zurückzugeben.	§ 3 Entleiherung, Verlängerung, Vormerkung (1) Gegen Vorlage des Medienausweises werden Medien nach Maßgaben der Regelungen in § 8 wie folgt ausgeliehen: a) Bücher und Sprachkurse 4 Wochen b) alle weiteren Medien 2 Wochen c) Präsenzbestände werden nur in Ausnahmefällen ausgeliehen.	Löschung der fehlerhaften Leihfrist bei DVDs und Musik-CDs, Reduzierung auf zwei Mediengruppen und zwei Leihfristen

<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Entleiherung, Verlängerung, Vormerkung</p> <p>(3) Die Leihfrist kann bei Bedarf zweimal verlängert werden. Verlängerungswünsche können telefonisch oder per E-Mail an die Stadtbücherei gerichtet werden. Außerdem können Verlängerungen selbst im Online-Katalog durchgeführt werden. Dieser Antrag muss spätestens zwei Tage vor Ablauf der Leihfrist bei der Stadtbücherei Geilenkirchen eingegangen sein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Entleiherung, Verlängerung, Vormerkung</p> <p>(3) Die Leihfrist kann bei Bedarf zweimal verlängert werden. Verlängerungswünsche können persönlich, telefonisch oder per E-Mail an die Stadtbücherei gerichtet werden. Außerdem können Verlängerungen selbst im Online-Katalog durchgeführt werden. Anträgen auf Verlängerung kann allerdings nur entsprochen werden, wenn keine anderweitige Bestellung vorliegt. Für die Verlängerungen fallen die unter § 7 (1) d und (1) e genannten Gebühren erneut an.</p>	<p>Löschung des letzten Satzes, da es keine Antragsfrist für Verlängerungswünsche mehr gibt.</p> <p>Hinweis auf je nach Medienart anfallende Gebühren bei Verlängerungen.</p>
<p style="text-align: center;">§7 Säumnisgebühren § 8 Gebühren und Entgelte</p>	<p style="text-align: center;">§7 Gebühren und Entgelte § 8 Säumnisgebühren</p>	<p>§ 7 und § 8 wurden getauscht und im Text entsprechend korrigiert</p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Gebühren und Entgelte</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Gebühren und Entgelte</p>	
<p>(1) a) Jahresgebühr für Printmedien (Bücher und Zeitschriften) . Der Medienausweis ist innerhalb der Familie übertragbar. <span style="float: right;">15,00 €</span></p> <p>b) Jahresgebühr für Kinder- und Jugend- Printmedien (für Kinder und Jugendliche zwischen 11 und 17 Jahren) . <span style="float: right;">5,00 €</span></p> <p>c) Jahresgebühr für Institutionen (außer Schulen und Kitas) <span style="float: right;">15,00 €</span></p> <p>d) Zusatzgebühr zur Jahresgebühr für AV-Medien <span style="float: right;">0,50 €</span></p> <p>e) Einzelgebühren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einmalgebühr für Medienausweis <span style="float: right;">2,50 €</span></li> <li>- Printmedien <span style="float: right;">0,50 €</span></li> <li>- AV-Medien <span style="float: right;">1,00 €</span></li> </ul>	<p>(1) a) Jahresgebühr für Erwachsene ab 18 Jahre inkl. Onleihe <span style="float: right;">15,00 €</span> <i>Der Medienausweis ist innerhalb der Familie übertragbar.</i></p> <p>b) Jahresgebühr für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr inkl. Onleihe <span style="float: right;">5,00 €</span> ohne Onleihe <span style="float: right;">kostenfrei</span></p> <p>c) Jahresgebühr für Schulen und Kitas (ohne Onleihe) <span style="float: right;">kostenfrei</span></p> <p>d) Zusatzgebühr zur Jahresgebühr für AV-Medien <span style="float: right;">0,50 €</span> für Spiele und Konsolenspiele <span style="float: right;">1,50 €</span> für E-Book-Reader <span style="float: right;">2,50 €</span></p> <p>e) Bei Einzelentleihungen für Kunden, die keine Jahresgebühr bezahlt haben, werden folgende Gebühren erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einmalgebühr für Medienausweis <span style="float: right;">2,50 €</span></li> <li>- Printmedien <span style="float: right;">0,50 €</span></li> <li>- AV-Medien <span style="float: right;">1,00 €</span></li> <li>- Spiele und Konsolenspiele <span style="float: right;">2,00 €</span></li> </ul> <p><i>Die Nutzung der Onleihe und des E-Book-Readers sind ausgeschlossen.</i></p>	<p>(1) a) Hinweis „inkl. Onleihe“ ergänzt</p> <p>b) Änderung der Gebühren für Jugendliche bzw. Wahlmöglichkeit zwischen Jahresgebühr mit und ohne Nutzung der Onleihe.</p> <p>c) Begriff Institutionen wurde gelöscht, da außer Schulen und Kitas keine anderen Institutionen einen Ausweis bei uns beantragt haben.</p> <p>d) Differenzierung in AV-Medien und Spiele / Konsolenspiele, da dafür unterschiedliche Gebühren anfallen.</p> <p>e) Deutlichere Benennung der Kundengruppe, die sich gegen eine Jahresgebühr entscheiden, aber dennoch Medien entleihen möchten. Differenzierung in AV-Medien und Spiele/Konsolenspiele, da dafür unterschiedliche Gebühren anfallen. Hinweis, dass die Nutzung der Onleihe in dem Fall nicht möglich ist.</p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Gebühren und Entgelte</p> <p>(2)</p> <table border="0"> <tr> <td>b) Zusatzkarte je Familienmitglied ab 11 J.</td> <td style="text-align: right;">2,50 €</td> </tr> <tr> <td>d) Nutzung des Internet-Anschlusses...</td> <td style="text-align: right;">0,30 €</td> </tr> <tr> <td>    Ausdrucke</td> <td style="text-align: right;">0,10 €</td> </tr> <tr> <td>    Disketten</td> <td style="text-align: right;">0,10 €</td> </tr> <tr> <td>e) Nutzung Kopierers je Kopie</td> <td style="text-align: right;">0,10 €</td> </tr> </table> <p>(3) Kinder im Alter bis einschließlich 10 Jahren sind im Sinne der Leseförderung generell von der Zahlung einer Gebühr für Printmedien befreit.</p>	b) Zusatzkarte je Familienmitglied ab 11 J.	2,50 €	d) Nutzung des Internet-Anschlusses...	0,30 €	Ausdrucke	0,10 €	Disketten	0,10 €	e) Nutzung Kopierers je Kopie	0,10 €	<p style="text-align: center;">§ 7 Gebühren und Entgelte</p> <p>(2)</p> <table border="0"> <tr> <td>b) Zusatzkarte je Familienmitglied ab 18 J.</td> <td style="text-align: right;">2,50 €</td> </tr> <tr> <td>d) Ausdrucke oder Kopien pro Stück</td> <td style="text-align: right;">0,10 €</td> </tr> </table>	b) Zusatzkarte je Familienmitglied ab 18 J.	2,50 €	d) Ausdrucke oder Kopien pro Stück	0,10 €	<p>(2)</p> <p>b) Änderung des Alters. d) Löschung der Gebühren für die Nutzung des Internet-Anschlusses sowie für Disketten. Gebühren für Ausdrucke und Kopien in einem Passus zusammengefasst.</p> <p>Absatz (3) zur Vermeidung von Redundanzen gelöscht.</p>
b) Zusatzkarte je Familienmitglied ab 11 J.	2,50 €															
d) Nutzung des Internet-Anschlusses...	0,30 €															
Ausdrucke	0,10 €															
Disketten	0,10 €															
e) Nutzung Kopierers je Kopie	0,10 €															
b) Zusatzkarte je Familienmitglied ab 18 J.	2,50 €															
d) Ausdrucke oder Kopien pro Stück	0,10 €															
<p style="text-align: center;">§ 8 Säumnisgebühren</p> <p>(1) Bei Überschreitung der Leihfrist (s. § 3) werden Säumnisgebühren erhoben. Diese betragen pro Medium und pro angefangene, überschrittene Woche 1,00 €.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Säumnisgebühren</p> <p>(1) Bei Überschreitung der Leihfrist (s. § 3) werden pro angefangene, überschrittene Woche und pro entliehenem Medium Säumnisgebühren in Höhe der jeweiligen Ausleihgebühr zzgl. 0,50 € erhoben.</p>	<p>Änderung der Säumnisgebühren, da diese je nach Medien- gruppe sowie für die Benutzergruppe Barzahler variieren</p>														

<p style="text-align: center;">§ 9 Hausordnung</p> <p>(3) Störendes Verhalten ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Hierunter fällt auch die Benutzung von Radios, Walkman, Handys u. a. Tonquellen, sowie Rauchen, Essen und Trinken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Hausordnung</p> <p>(3) Störendes Verhalten ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Hierunter fällt auch die Benutzung von Smartphones, Handys u. a. Tonquellen, sowie Rauchen, Essen und Trinken.</p>	<p>Der Begriff Walkman wurde durch den Begriff Smartphone ersetzt.</p>
--	--	--

Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt  
24.11.2020  
2085/2020

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	09.12.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

### Mitteilung der vorläufigen Anmeldezahlen sowie Klassenbildung zum Schuljahr 2021/2022 an den städtischen Grundschulen

#### Sachverhalt:

Die städt. Grundschulen haben das Schüleranmeldeverfahren 2021/2022 (Geburtszeitraum: 01.10.2014-30.09.2015) durchgeführt. Nach den aktuellen Daten des Melderegisters werden insgesamt 312 Kinder in Geilenkirchen schulpflichtig. Insgesamt wurden bislang 307 Schulneulinge für das kommende Schuljahr wie folgt angemeldet:

Kath. Grundschule Geilenkirchen:	92
Gem. Grundschule – Europa-Grundschule:	56
Kath. Grundschule Teveren:	31
Gem. Grundschule Gillrath:	55
Kath. Grundschule Würm:	37
Kath. Grundschule Immendorf:	36
Insgesamt:	307

Bei den bislang angemeldeten Schulneulingen handelt es sich sowohl um SchülerInnen aus Geilenkirchen als auch aus den umliegenden Kommunen. Insgesamt 284 der angemeldeten Schüler\*innen wohnen in Geilenkirchen. Die übrige Zahl SchülerInnen wohnen entweder in anderen Kommunen, werden bis zum Beginn des neuen Schuljahres noch nach Geilenkirchen ziehen, wurden vorgezogen angemeldet oder im vergangenen Jahr zurückgestellt.

Nach § 6a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) ist die kommunale Klassenrichtzahl zu ermitteln. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt.

Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende Zahl aufgerundet. Ist er größer als 15 und kleiner als 30, wird ein Zahlenbruchteil unter 0,5 auf die darunter liegende Zahl abgerundet und ein Zahlenbruchteil ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet. Ist der Rechenwert größer als 30, wird auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet. Da der Rechenwert mit  $13,35 \approx 14$  vorliegend kleiner als 15 ist, wird auf die darüber liegende ganze Zahl ( $\approx 14$ ) aufgerundet.

Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Dies kann zur Folge haben, dass an einzelnen Grund-

schulen Eingangsklassen nicht in der gewünschten Anzahl gebildet werden können und Eltern ihr Kind an einer anderen Grundschule anmelden müssen. Hinzu kommen kleinere Klassengrößen bei Inklusion. Schülerinnen und Schüler, die die Eingangsklasse wiederholen, sind ebenfalls zu berücksichtigen (Prognose). Nach Ergänzung des § 6a Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW (letzter Satz) ist nunmehr die Einrichtung weiterer Eingangsklassen zulässig, soweit sich bis zum 1. August die Schülerzahl gegenüber dem Berechnungstichtag (15. Januar) erhöht.

Da die Zahlen sich erfahrungsgemäß bis zum Stichtag 15.01.2021 und auch darüber hinaus noch verändern werden, werden jetzt in einem nächsten Schritt gemeinsam mit den Schulleitungen die Prognosedaten erarbeitet, so dass eine abschließende Entscheidung über die kommunale Klassenrichtzahl und die Verteilung der Klassen auf die einzelnen Schulen in der Sitzung des Rates am 17.12.2020 getroffen werden kann. Über die Entscheidung wird die Verwaltung das Schulamt für den Kreis Heinsberg im Anschluss unterrichten.

Bei der Gem. Grundschule - Europa-Grundschule Geilenkirchen, der Katholischen Grundschule Geilenkirchen und der Katholischen Grundschule Teveren handelt es sich um Schulen des gemeinsamen Lernens (GL). Hier ist es aus pädagogischen Gründen angezeigt, die Klassengrößen abweichend von den vorgegeben Höchstwerten auf maximal 25 Schülerinnen und Schüler zu reduzieren, und zwar in den Klassen, in denen gemeinsamer Unterricht erteilt wird.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Ausschuss nimmt die vorläufigen Anmeldezahlen der Grundschulen zur Kenntnis und schlägt dem Rat vor, die kommunale Klassenrichtzahl und die Verteilung der Klassen auf die einzelnen Schulen in der Sitzung am 17.12.2020 auf der Grundlage der dann aktuellen Prognosedaten zu beschließen.
2. An den Schulen des gemeinsamen Lernens werden die Klassengrößen wie bisher auf maximal 25 Schülerinnen und Schüler reduziert, und zwar in den Klassen, in denen gemeinsamer Unterricht erteilt wird.

(Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt, Herr Jung, 02451 - 629 407)

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	09.12.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

### **Übernahme von Schülerfahrkosten für Schülerinnen und Schüler aus anderen Kommunen, die die Oberstufe (Sek. II) der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule besuchen**

#### **Sachverhalt:**

Die Stadt Geilenkirchen übernimmt die Schülerfahrkosten für Schülerinnen und Schüler der städtischen Schulen in Geilenkirchen nach den Bestimmungen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO). Hierbei gilt das Schulträgerprinzip. Im Regelfall wird berechtigten Schülerinnen und Schülern eine Fahrkarte für den ÖPNV (sog. Schülerjahreskarte) ausgestellt; in Einzelfällen erfolgt die Erstattung einer Kilometerpauschale.

Für die Übernahme von Schülerfahrkosten sind bestimmte Entfernungsgrenzen von der Wohnung bis zum Unterrichtsort (§ 5 II 1 SchfkVO) maßgeblich, bei deren Überschreitung Fahrkosten notwendig entstehen und somit eine Pflicht zur Kostenübernahme des Schulträgers begründet werden kann. In der Sekundarstufe II muss der Schulweg demnach in der einfachen Entfernung mehr als 5 km betragen. Weiteres Kriterium für die Übernahme von Schülerfahrkosten ist der Besuch der jeweils nächstgelegenen Schule (§ 9 IX SchfkVO). Wird eine andere als die nächstgelegene Schule besucht, ist der Schulträger nur verpflichtet, die Fahrkosten zu übernehmen, die für den Besuch der jeweils nächstgelegenen Schule anfallen würden. Auch hier gelten die einschlägigen Entfernungsgrenzen, sodass ggf. die Übernahme von Fahrkosten gänzlich zu versagen ist.

Die Leitung der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule bat im Vorfeld um ein Gespräch mit der Verwaltung, in dem ausgeführt wurde, dass man bei strikter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zur Übernahme von Schülerfahrkosten um den dauernden Fortbestand der gymnasialen Oberstufe der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule fürchte. Hintergrund sei die Tatsache, dass im Umfeld der Stadt Geilenkirchen (Gangelt/Selkant, Heinsberg/Waldfeucht, Hückelhoven usw.) in den letzten Jahren Gesamtschulen eröffnet wurden, welche mittlerweile über eigene Oberstufen verfügen. Für den Besuch der Oberstufe an Gesamtschulen ist im Gegensatz zum Verbleib an einem Gymnasium regelmäßig nach Abschluss der Sekundarstufe I eine erneute Anmeldung vorzunehmen. Das bedeutet, dass nach Abschluss der Klasse 10 Schülerinnen und Schüler der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule aus Nachbarorten nunmehr in ihrem Heimatort die Oberstufe bis zum Abitur besuchen oder sich dazu gedrängt fühlen könnten, weil für den weiteren Besuch der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule, der im Regelfall gewünscht werde und dem Prinzip des integrierten Schulsystems entspreche, keine Fahrkosten übernommen werden. Die SchfkVO sieht eine Ausnahme der Regel lediglich bei einem Umzug nach Eintritt in die gymnasiale Oberstufe vor (§ 9 VIII SchfkVO).

Für den Erhalt der gymnasialen Oberstufe sind grundsätzlich mindestens 42 Anmeldungen im ersten Jahr der Qualifikationsphase (Kl. 11) erforderlich (§ 82 VIII 1 SchulG NRW). Bei einer Unterschreitung der Mindestanmeldungen kann das Ministerium die Oberstufe auslaufend stellen. Dies würde bedeuten, dass künftig das Abitur an keiner städtischen Schule in Geilenkirchen mehr erworben werden könnte. Durch die freiwillige Übernahme von Schülerfahrkosten für Bestandsschülerinnen und -schüler der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule aus anderen Kommunen, die in die Oberstufe wechseln bzw. diese bereits besuchen, könnte diesem Umstand entgegengewirkt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Sachverhalt wird im Ausschuss beraten. Der Beschlussvorschlag wird dem Rat zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

(Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt, Herr Jung, 02451 - 629 407)

Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt  
24.11.2020  
2088/2020

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	09.12.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

### Fortführung des Projekts "Mathe schützt nicht vor Ertrinken!" in 2021

#### Sachverhalt:

Die Stadt Geilenkirchen führte im Jahr 2019 zum fünften Mal in Kooperation mit dem Kreissportbund Heinsberg e. V. (KSB) das Projekt "Mathe schützt nicht vor Ertrinken!" durch. Ziel dieser Maßnahme ist es, Grundschulkindern die Angst vor Wasser zu nehmen und die Nichtschwimmerquote zu senken. Für einen zweiwöchigen Kompaktkurs ist von folgenden Kosten auszugehen:

Ausbilder (40,00 Euro/Stunde):	4.300,00 Euro
Organisationspauschale:	2.000,00 Euro
Fahrkosten:	7.000,00 Euro
	<hr/>
	13.300,00 Euro

Mit dem Projekt "Mathe schützt nicht vor Ertrinken!" haben der Kreissportbund Heinsberg und die Stadt Geilenkirchen 2018 an dem Bewerbungsverfahren "Sportplatz Kommune – Kinder- und Jugendsport fördern in NRW" teilgenommen. Für die Jahre 2019/2020 wurden durch die Staatskanzlei des Landes NRW und dem Landessportbund eine Unterstützung von maximal 12.000,00 Euro zugesagt. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nicht an die Kommune, sondern an den Kreissportbund. Die Verwendung ist entsprechend nachzuweisen und wird geprüft. Für 2019 hatte dies zur Folge, dass der Kreissportbund der Stadt Geilenkirchen keine Kosten für Ausbilder in Rechnung stellen musste, da dieser Aufwand komplett über das Programm "Sportplatz Kommune" gedeckt wurde. Somit entstanden der Stadt Geilenkirchen für das Projekt "Mathe schützt nicht vor Ertrinken!" im Jahr 2019 verringerte Ausgaben von ca. 8.100,00 Euro für nicht förderfähige Aufwendungen wie z. B. Beförderungskosten.

Da die Förderung für zwei Jahre ausgesprochen wurde, wäre es möglich gewesen, dass auch im Jahr 2020 die Kosten für die Ausbilder komplett aus dem Programm "Sportplatz Kommune" finanziert worden wären. Bedingt durch die Corona-Pandemie musste das Projekt "Mathe schützt nicht vor Ertrinken!" im Jahr 2020 allerdings abgesagt werden.

Durch die Staatskanzlei bzw. den Landessportbund wurde signalisiert, dass die Fördermittel in das Jahr 2021 übertragen werden können.

**Beschlussvorschlag:**

- a) Das Projekt "Mathe schützt nicht vor Ertrinken!" soll im Jahr 2021 wieder im Gelobad durchgeführt werden.
- b) Die Summe von 13.300,00 Euro zur Durchführung des Projekts werden im Haushalt eingestellt bzw. verausgabt.

(Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt, Herr Jung, 02451 - 629 407)